# Gesetz

über die

## Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes

und das

## Verfahren in Verwaltungsrechtssachen

**vom 8. ~~November~~ August 1878.**

Erläutert
und
mit den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften herausgegeben
von

**A. Reger,**
kgl. Bezirksamts-Assessor.



Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1883.

# Das Gesetz

über die

# Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes

und das

## Verfahren in Verwaltungsrechtssachen

**vom 8. August 1878.**

Erläutert
und
mit den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften herausgegeben
von

**A. Reger,**
kgl. Bezirksamts-Assessor.

**Ansbach.**
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn
**1883.**

# Inhaltsübersicht.

## Erste Abtheilung.


Das Gesetz vom 8. August 1878:

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe . . . . . . . . . . . . . . 1

II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen

A. Allgemeine Bestimmungen . . . . . . . . . . . . . . 28

B. Besondere Bestimmungen . . . . . . . . . . . . . . 45

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten . 54

IV. Zwangsvollstreckungsverfahren . . . . . . . . . . . . . . 57

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen . . . . . . . . . . . 60


## Zweite Abtheilung.


Kgl. Allerh. Verordnung v. 31. August 1879 . . . . . . . . . . 81

Vollzugsvorschriften des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 1. September 1879 . . . . . . . . . . . . . . . . . 87

Minist. Erl. v. 18. Dezember 1879 . . . . . . . . . . . . . 110

Min.-Bekanntmachung v. 8. November 1882 . . . . . . . . . . 110


## Anhang.


Nr. I. Motive u. Judikatur zu Art. 8 des Ges. v. 8. Aug. 1878 . . 111

Nr. II. Motive u. Judikatur zu Art. 10 des Ges. v. 8. Aug. 1878 . 122

Nr. III. Chronologische Aufzählung der in der Praxis des k. Verwaltungsgerichtshofes bisher berücksichtigten gesetzlichen Bestimmungen 127

Nr. IV. Auszüge aus einschlägigen Gesetzen . . . . . . . . . . 131

Alphabetisches Register . . . . . . . . . . . . . . . . . . 141

# Abkürzungen.

Ausf.=Ges. = bayer. Ausführungsgesetz v. 1871 zur Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Bl. = Blätter für administrative Praxis, von Luthardt (Band 33 ist bis S. 288 benützt).

G.=V.=Bl. = bayer. Ges. (seit 1874 Ges. u. Verordnungs)=Blatt.

Kahr = Kommentar zum Ges. v. 8. August 1878 von G. Kahr; Nördlingen 1879.

Krais = Kommentar zum Ges. v. 8. August 1878 von W. Krais; Erlangen 1879.

Krais Handb. = Handbuch der innern Verwaltung v. W. Krais, 2. Aufl. (1882) in 3 Bänden; Würzburg, Stuber.

Reger = Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden, herausgegeben von A. Reger, Nördlingen, Beck (bis jetzt 3 Bände).

Samml. = Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes; München, Straub (bis jetzt 4 Bände, wovon Band 4 durchgängig bis S. 272 benützt ist).

Vollz.=V. = kgl. allerh. Verordnung v. 31. August 1879, Vollzug des Ges. v. 8. August 1878 betr. (abgedr. S. 87).

Vollz.=Vorschr. = Vollzugsvorschriften des k. Staatsminist. d. Innern v. 1. September 1879 (abgedr. S. 81).

Weber = Neue Gesetz= u. Verordnungensammlung von Karl Weber, Nördlingen, Beck (bis jetzt 3 Bände).

---

**Die zum Vollzuge des Gesetzes v. 8. August 1878 ergangenen in den amtl. Blättern publizirten allerh. Verordnungen u. Minist. Erlasse sind in chronologischer Reihenfolge in Abtheil. II aufgeführt, weßhalb bei den einzelnen Citaten in Abtheil. I von der Angabe der betr. amtl. Publikationsquelle Umgang genommen werden konnte.**

Erste Abtheilung.

# Gesetz

über die

# Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Vom 8. August 1878.

---

## Vorbemerkung.

Der Regierungs-Entwurf zu vorliegendem Gesetze findet sich in den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer 1877/78 Beil. B. III S. 1; die Protokolle über die Sitzungen des besonderen (V.) Ausschusses der Abg.-Kammer ebendaselbst S. 119—136 u. S. 149—161, deßgleichen der Bericht dieses Ausschusses S. 163—192. Bezüglich der einschlägigen Verhandlungen der Abg.-Kammer s. stenogr. Berichte 1877/78 B. II S. 185—268 u. B. III S. 23. Von den Drucksachen der Reichsrathskammer aus dem Jahre 1878 haben auf das vorliegende Gesetz Bezug: Beil. B. I S. 382—427 u. Prot. B. I S. 479—597. — Zum Vollzuge dieses Gesetzes ergingen die in Abth. II abgedruckte kgl. Verordnung v. 31. August, ferner die Minist.-Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879.

---

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 47 und Art. 53 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

## I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

### Art. 1.

I Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

II Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen.

III Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.

IV Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

Abs. 2. Die Zahl der Räthe beträgt z. Z. acht, wovon 1 aus dem Ressort der Finanzverwaltung, die übrigen sowie der Präsident und Direktor aus der innern Verwaltung entnommen sind.

Abs. 3. In einzelnen Fällen: nicht eine regelmäßige Beiziehung von Mitgliedern des obersten Landesgerichtes, sondern lediglich eine vorübergehende Geschäftsaushilfe für einzelne Sitzungen sollte durch diese Bestimmung ermöglicht werden (vergl. auch Art. 6 u. 18 Abs. 3 des Ges. und § 32 Vollz.-Vorschr.); aber auch diese vorübergehende Aushilfe durch Mitglieder des oberst. Landesger. wird nur eintreten dürfen, wenn und insoweit aus den vorhandenen und nicht verhinderten Mitgliedern des Verw.-Ger.-Hofes nicht einmal mehr Ein Senat vollständig besetzt werden kann (Art. 39) bezw. — im Falle der Nothwendigkeit der Fassung von Plenarbeschlüssen — wenn und insoweit die Zahl der nichtverhinderten Mitglieder des Verw.-Ger.-Hofes weniger als zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder dieses Gerichtshofes beträgt (Art. 44). Vergl. auch die Verh. d. Abg.-Kammer 1882, stenogr. Ber. B. 3 S. 471 Spalte 2.

Abs. 4. Als Unterbeamte fungiren z. Z. ein I. und ein II. Sekretär.

### Art. 2.

I Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

II Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Abs. 1 wurde, weil eine Erweiterung des § 23 der IX. Verf.-Beilage involvirend, unter Beachtung der für Verfassungsänderungen in Tit. X § 7 Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen; vergl. übrigens noch Art. 53. — Die den Richtern zustehenden Rechte: die Mitglieder des Verw.-Ger.-Hofes werden sohin, auch wenn sie bis zu ihrer Ernennung als solche

noch nicht drei Jahre im pragmat. Dienste des bayer. Staates zugebracht haben sollten, sofort mit ihrer Anstellung definitiv (§ 4 der IX. Verf.-Beil. u. § 6 des R.-Ger.-Verf.-Ges.), haben in Quiescenzfällen Anspruch auf ihren zuletzt bezogenen Gesammt-Jahresgehalt (§ 23 der IX. Verf.-Beil.) und können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, ihres Amtes enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden (§ 8 des R.-Ger.-Verf.-Ges. nebst § 13 Einf.-Ges. hiezu). Die Amtsenthebung (Dienstentlassung) erfolgt als Disciplinarmaßregel, die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher und geistiger Gebrechen, sowie wegen sonstiger Unthunlichkeit der Belassung in amtlicher Wirksamkeit; vergl. Art. 5 Ziff. 4 u. Art. 71 des bayer. Disciplinarges. für richterl. Beamte v. 26. März 1881 (Ges.-Ver.-Blatt S. 183), welches nach Maßgabe des Art. 79 daselbst auch auf die Mitglieder des Verw.-Ger.-H. Anwendung zu finden hat, ferner § 14 der hiezu ergangenen k. Verordnung v. 24. Mai 1881 (G.-V.-Bl. S. 621). Eine Versetzung eines Mitgliedes des Verw.-Ger.-H. auf eine andere richterliche Stelle oder dessen Verwendung im übrigen Staatsdienste ist sohin wider dessen Willen (was aber natürlich nicht gleichbedeutend ist mit: nur auf dessen Ansuchen) nicht möglich. — Bezüglich der Rang- und Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Verw.-Ger.-H. vergl. § 4 der Verordn. v. 31. Aug 79, zu Abs. 3 auch Ziff. 1 lit. f der V. v. 2. Febr. 1812 (Weber I. S. 384), ferner Gehaltsregulativ v. 12. Aug. 76 (G.-V.-Bl. S. 567) Klasse I A u. B u. Klasse III.

Abs. 2 enthält das Verbot einer ständigen oder einer zwar kürzeren aber remunerirten Verwendung eines Mitgliedes des Verw.-Ger.-H. im Verwaltungsdienste. Eine vorübergehende Heranziehung zur Lösung einzelner Verwaltungsaufgaben ist auch hier nicht ausgeschlossen; vergl. auch Art. 75 des Ausf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges. v. 23. Febr. 79. — Im Richteramte ist eine Beiziehung von Mitgliedern des V.-G.-H. sogar gesetzlich vorgesehen, behufs Bildung des zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verw.-Ger. Hofe berufenen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, sodann behufs Bildung des Senates, welchem die Entscheidung der zwischen dem Verw.-Ger.-Hofe und dem Staatsministerium am Verw.-Ger.-Hofe entstandenen Kompetenzkonflikte obliegt; vergl. Art. 2 u. 29 des Komp.-Konfl.-Ges. v. 18. Aug. 79 (G.-V.-Bl. S. 991); Art. 29 ist übrigens abgedruckt an Stelle des Art. 50 des gegenwärtigen Gesetzes.)

## Art. 3.

I Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte.

II Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituirung desselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört.

Abs. 1. Die Fähigkeit zum Richteramte bemißt sich nach § 2, 4 u. 5 R.-Ger.-Verf.-Ges. bezw. § 22 Einf.-Ges. hiezu; vergl. auch die hiezu für Bayern ergangenen Vollzugsvorschriften, insbesondere § 12 ff. der Verordnung v. 25. April 80 (G.-V.-Bl. S. 261).

Abs. 2. Der Vorschlag des Verw.-Ger.-Hofes ist lediglich gutachtlicher Natur, durch Abs. 2 wird sohin weder das Vorschlagsrecht des Gesammt-

ministeriums gegenüber der Krone (Art. 5 Abs. 3) und noch weniger das Ernennungsrecht der Krone eingeschränkt; vergl. auch Art. 1 Ausf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Gesetze.

## Art. 4.

I Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

II Der Staatsanwalt kann von den betheiligten Staatsministerien Instruktionen erholen und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

Abs. 1. Bezüglich der Rang- und Gehaltsverhältnisse der staatsanwaltschaftlichen Beamten vergl. § 6 der Verordn. v. 31. Aug. 79. u. Min.-Bek. v. 8. Nov. 82.

Abs. 2. Von den betheiligten Staatsministerien: also nicht bloß vom Staatsministerium des Innern (Art. 5 Abs. 2) sondern von jedem Ministerium bezüglich der in dessen Ressort einschlägigen Streitsachen.

## Art. 5.

I Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

II Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

III Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König.

Abs. 1. Die Ausübung der dienstlichen Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder ist geregelt durch Art. 69 ff. des Ausf.-Ges. z. R.-Ger.-Verf.-Ges.; vergl. auch Art. 3 des Richterdisciplin.-Ges. vom 26. März 81 (G.-V.-Bl. S. 184).

Abs. 2. Vergl. Art. 4.

Abs. 3. Vergl. Art. 3 Abs. 2.

## Art. 6.

I Wird die Eintheilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluß des Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

II Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugetheilt werden.

III Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Einteilung des Gerichtshofes in mehrere Senate: z. Z. bestehen zwei Senate. Bezüglich der Senatseintheilung vergl. zunächst § 30 Vollz.=Vorschriften, auch § 62 ff. Ger.=Verf.=Ges. Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der einzelnen Senate s. Art. 39.

## Art. 7.

I Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

II Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Abs. 1. Oberste Instanz: der Verw.=G.=H. ist sohin weder Kassationshof (dessen Aufgabe darauf beschränkt wäre, die den Gesetzen zuwiderlaufenden Urteile der Untergerichte zu vernichten, ohne selbst den Parteien Recht sprechen zu können) noch auch bloßes Revisionsgericht (welches den Parteien allerdings Recht zu sprechen hat, aber — vergl. § 524 u. 528 Abs. 3 Ziff. 1 Civ.=Pr.=Ordn. — an die in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatsachen gebunden ist), sondern wirkliches Instanzgericht, nur mit der formellen Einschränkung, daß etwa noch für nöthig erachtete Beweiserhebungen nicht vor dem Ver.=Ger.=H. sondern auf dessen Anordnung vor den Unterinstanzen stattzufinden haben; vergl. Art. 36 Abs. 4, 40 und 41 Abs. 3. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß die von dem Verw.=Ger.=H. in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen als endgiltig entschieden zu erachten und demnach von den Vorinstanzen bei etwaigen, in der nämlichen Streitsache noch weiter zu treffenden Entscheidungen als rechtskräftig feststehend anzunehmen sind; vergl. Samml. 2 S. 282.

Abs. 2. Vergl. hieher die eingehenden Untersuchungen in Bl. 33 S. 33—182, auf welche auch die nachstehenden Bemerkungen basiren. — Die in diesem Absatze dem Verw.=Ger.=H. zugewiesene Zuständigkeit zur Entscheidung der Vorfrage darüber, ob sich ein Beamter einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder einer Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, bezieht sich sachlich nur auf jene Fälle, in welchen das Verhalten des Beamten im obrigkeitlichen Wirkungskreise in Frage kommt; von einer Vorfrage im Sinne dieses Absatzes kann daher dann keine Rede sein, wenn ein Beamter bei Ausführung der ihm übertragenen nichtobrigkeitlichen Geschäfte (z. B. ein Gemeindebeamter hinsichtlich der ihm übertragenen Vermögensverwaltung; vergl. Art. 158 der rechtsrhein. und

Art. 90 der pfälz. Gem.=Ordn.) sich eine seinem Mandanten zum Schaden gereichende und daher dessen Haftungsverbindlichkeit begründende Verfehlung zu Schulden kommen läßt. In personeller Richtung dagegen sind der Entscheidung des Verw.=Ger.=H. nach Art. 7 Abs. 2 nicht bloß Verwaltungsbeamte in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste, sondern auch sonstige öffentliche Beamte oder Funktionäre mit obrigkeitlichem Wirkungskreise, (z. B. Staatsanwälte) ja selbst Offiziere und Militärbeamte — insoweit diesen ausnahmsweise gegenüber der Civilbevölkerung eine polizeiliche Zwangsgewalt zusteht — unterworfen. Lediglich das Verhalten der Richter sowie der Notare, gegen welche die Syndikatsklage gestellt werden kann, ferner das Verhalten aller Reichsbeamten (§ 13 mit 154 des Reichsbeamt.=Ges. v. 31. März 73) unterliegt ausschließlich der Judikatur der Gerichte; auch ergeben sich hinsichtlich der Gerichtsschreiber u. Ger.=Vollzieher Beschränkungen der Vorentscheidung insbesondere aus § 97 Civ.=Pr.=O. Wo hienach der Verw.=Ger.=H. zur Beschlußfassung berufen ist, hat derselbe die Vorfrage auch instanziell in alleiniger Zuständigkeit zu entscheiden; lediglich die dem beklagten Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle (bezw. Behörde; vergl. Samml. 2 S. 613) ist vorgängig einzuvernehmen; vergl. hierüber sowie bezüglich des weitern Verfahrens § 41 Vollz.=Vorschr. Die Kosten fallen und zwar auch dann wenn die Entscheidung der Vorfrage zu Ungunsten des Beamten ausfällt, dem Antragsteller zur Last (Samml. 4 S. 170); Gebühren sind jedoch gemäß Art. 192 Ziff. 5 des Geb.=Ges. v. 79 keinesfalls in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der Bedeutung der Vorentscheidung sei noch bemerkt, daß zwar die Verneinung der Vorfrage unbedingt die civilgerichtliche Verfolgung bezw. Verurtheilung des Beamten verhindert, daß dagegen die Bejahung der Vorfrage lediglich die Möglichkeit hiezu bietet, während die Verurtheilung im Civilprozesse selbst noch von weitern Faktoren (insbesondere von dem Nachweise eines erlittenen Schadens, des Zusammenhanges zwischen dem Verschulden des Beamten und dem erfahrenen Schaden sowie der zu prästirenden Culpa) abhängen kann und regelmäßig auch abhängen wird; vergl. auch Samml. 4 S. 175. — Nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetzesvorschriften: vergl. zunächst § 11 des Einf.=Ges. z. Ger.=Verf.=Ges. (abgedr. im Anh. Nr. IV.) Hienach ist zwar zur Verfolgung von Beamten wegen Vornahme gesetzwidriger oder Unterlassung gesetzlich vorgeschriebener Handlungen keinerlei vorgängige Genehmigung von Staatsbehörden mehr erforderlich; es sind jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten an die Vorentscheidung einer besondern Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß diese Vorentscheidung nur durch Gerichte (Reichsgericht oder oberstes Verwaltungsgericht) erfolgen und auf die in Abs. 2 Ziff. 1 daselbst erwähnte Feststellung beschränkt sein soll. Als landesgesetzliche Vorschrift kommt nunmehr, nachdem der, auf die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung sich beziehende § 16 der IX. Verf.=Beil. sowie (bezüglich der pfälz. Beamten) Art. 75 der Constitution v. 22. Frimäre VIII. durch Art. 2 Ziff. 3 u. Ziff. 14 lit. g des bayer. Ausf.=Ges. z. Str.=Pr.=Ordn. v. 18. Aug. 79 ausdrücklich aufgehoben ist, lediglich die auf die civilrechtliche Beamtenverfolgung Bezug habende, einer gesetzlichen Bestimmung gleichzustellende (§ 12 Einf.=Ges. zur Civ.=Pr.=Ordn.), auch durch Art. 20 Abs. 5 Pol.=St.=G.=B. nicht durchbrochene (vergl. Bl. 33 S. 101) Rechtsnorm in Betracht, wonach ein auf die ungerechtfertigte Unterlassung oder Vornahme einer Amtshandlung basirender Entschädigungsanspruch erst dann civilgerichtlich verfolgbar (einklagbar) ist, wenn die Pflichtwidrigkeit der Handlung durch die vorgesetzte Dienstesstelle festgesetzt

ist; diese Rechtsnorm ist übrigens dermalen nur noch mit der aus § 11 Ziff. 2 des R.-Einf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. u. Art. 7 Abs. 2 des V.-G.-H.-Ges. sich ergebenden Modifikation (Zuständigkeit des Verw.-Ger.-H. an Stelle der vorgesetzten Dienstesbehörde) anwendbar. Vergl. Samml. 2 S. 609, woselbst (S. 615) die bezüglichen Komp.-K.-Erk. citirt sind; hiezu ist in gewissem Sinne noch zu vergl. G.- u. V.-Bl. 82 Beil. II S. 29. — Strafrechtlich oder civilrechtlich: es kann nunmehr lediglich die civilrechtliche Verfolgung in Betracht kommen; vergl. die vorhergehende Bemerkung.

## Art. 8.

I Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

*1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande.

*2) Besitz des Staatsbürgerrechts; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides.

3) Freizügigkeit und Aufenthalt.

*4) Religiöse Kindererziehung.

*5) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.

6) Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

*7) Wählbarkeit und Verpflichtung zum Eintritte in die durch die Gesetze vom 31. Mai 1856, betreffend die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, betreffend die Gewerbesteuer, vorgesehenen Steuerausschüsse.

8) Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat.

*9) Versagung der Zulassung einer eingeschriebenen Hülfskasse, sowie Schließung einer solchen nach § 4 Abs. 2 beziehungsweise § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

---

*) Vergl. Anm. auf S. 12.

10) Zwangsabtretung vom Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47.

11) Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

12) Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden.

*13) Zusammenlegung von Grundstücken.

14) Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

15) Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen.

*16) Vermarkung der Grundstücke.

*17) Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug des Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.

18) Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten.

19) Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren.

*20) Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den Frauen und Kindern der Angehörigen der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.

*21) Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe auf Grund des Art. 2, b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

23) Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten.

*24) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen.

*25) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarkungs= und Flurgrenzen.

26) Gemeindebürgerrecht und Heimathrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

*27) Bürgeraufnahme=, Gemeinderechts= und Heimathgebühren.

28) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

29) Vertheilung von Gemeindegründen.

30) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.

*31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz= oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben.

*32) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

*33) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.

34) Oeffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstrassen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts= und Gemeindemitteln zu beschließen.

35) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.

*36) Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande.

*37) Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.

38) Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke.

*39) Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten.

*40) Immobiliarbrandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist, oder die Artikel 37 und 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 zur Anwendung kommen.

I. Eine Verwaltungsrechtssache im Sinne dieses Gesetzes liegt nur dann vor, wenn Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten — im Gegensatze von Angelegenheiten des administrat. Ermessens; vergl. Ziff. II u. Art. 13 Ziff. 3 — im Streite befangen sind (Samml 4 S. 67) und wenn diese bestrittenen Rechtsansprüche u. Verbindlichkeiten auf Angelegenheiten sich beziehen, welche in den Ziffern 1—40 dieses Artikels ausdrücklich aufgezählt sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kommt allen derlei Streitigkeiten der Charakter von Verwaltungsrechtssachen zu — gleichviel ob im entgegengesetzten Interesse Betheiligte sich gegenüber stehen oder ob die Meinungsverschiedenheit sich lediglich zwischen der Verwaltungsbehörde und dem an der behördlichen Entscheidung Interessirten bemerkbar macht, gleichviel ferner, ob zur erstinstanziellen Entscheidung die Distriktsverwaltungsbehörden oder die Kreisregierungen berufen sind. Sind dagegen die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, so qualificirt sich die betr. Streitsache selbst dann nicht als Verwaltungsrechtssache im Sinne dieses Gesetzes, wenn für dieselbe das im Art. 16 ff. vorgeschriebene Verfahren schon in erster Instanz ausschließlich (vergl. Art. 5 des Gesetzes über Aufhebung der Juden-Neujahrgelder v. 26. März 81, G.-V.-Bl. S. 163) oder in Verbindung mit anderweiten Vorschriften (vergl. Art. 209 Geb.-Ges. u. Art. 37 Erbschaftsst.-Ges v. 79) zur Anwendung zu kommen hat. Praktisch stehen freilich Streitsachen der erstbezeichneten Art (nach Ges. v. 26. März 81) der Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes vollständig gleich; dasselbe gilt sogar im Wesentlichen für die weiter erwähnten Streitigkeiten nach dem Gebühr- u. Erbsch.-St.-Gesetze, wenn gleich hier durch Aufstellung einer Staatsanwaltschaft schon für die erste Instanz sowie durch Zulassung eines selbstständigen Beschwerderechtes des Aerars sich gewichtige Ab-

weichungen vom verwaltungsrechtlichen Verfahren zeigen. Vergl. noch bezüglich Art. 195 Abs. 3 des Geb.=Ges. Anm. II zu Art. 10. — Aus dem Umstande, daß die Einhaltung des Verfahrens nach Art. 16 ff. nur für Verwaltungsrechtssachen vorgeschrieben ist, darf natürlich nicht gefolgert werden, daß in diesem Verfahren durch alle Instanzen hiedurch lediglich die verwaltungsrechtliche Seite der betr. Streitsache auszutragen ist. Da nemlich das Gesetz in den untern Instanzen Rechts= u. Ermessensfragen nicht getrennt behandelt wissen will, so sind in diesen Instanzen die Streitsachen event. nach diesen beiden Richtungen zu entscheiden; ja selbst jene Streitigkeiten, welche nach der vorläufigen Anschauung der unteren Instanzen lediglich Ermessensfragen in sich schließen, sind gleichwohl, falls dieselben nur der Materie nach unter eine der Ziffern dieses Artikels fallen, von Anfang an nach dem in Art. 16 ff. vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln; vergl. Krais S. 163, auch Art. 31 Abs. 3 u. § 13 Vollz.=Vorschr.

II. Bereits in Ziff. I ist angedeutet, daß eine Angelegenheit nicht schon deßhalb, weil dieselbe unter eine der Ziffern dieses Artikels gebracht werden kann, als Verwaltungsrechtssache zu erachten. In Artikel 8 werden nemlich der Regel nach die Rechtsgebiete, aus welchen streitige Verwaltungsrechtsachen erwachsen können, nur im Allgemeinen und unter Umgangnahme von einer speziellen Bezeichnung der in Frage kommenden Gesetzesartikel 2c. aufgeführt, so daß im Einzelnen behufs Feststellung des Charakters der betr. Streitsache stets noch zu untersuchen ist, ob eine Ermessens= oder ob eine Rechtsfrage vorliegt; das Ergebniß dieser Untersuchung vermag übrigens aus dem in Ziff. I in fine angegebenen Grunde auf die prozessuale Behandlung einer, wenigstens ihrer Materie nach unter Art. 8 fallenden Angelegenheit in den untern Instanzen keinen Einfluß auszuüben, während dasselbe für die Bemessung der Zuständigkeit des Verw.=Ger.=H. allerdings von prinzipaler Bedeutung ist. Die Grundsätze, von welchen nach der Intention des gegenwärtigen Gesetzes bei Beantwortung dieser Frage auszugehen ist, sind in den allgemeinen Bemerkungen zu Art. 13 Ziff. 3 entwickelt; eine schrittweise Begehung und Absteckung des fraglichen Grenzgebietes kann um so weniger als Aufgabe der vorliegenden Handausgabe erscheinen, als der Schwerpunkt dieser Untersuchungen nicht im gegenwärtigen Gesetze, sondern in den einschlägigen Spezialgesetzen zu liegen käme.

III. 1) Die überwiegendste Mehrzahl der auf die einzelnen Ziffern dieses Artikels Bezug habenden Entscheidungen des Verw.=Ger.=H. befaßt sich mit der Interpretation der einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen nach ihrer materiell=rechtlichen Seite; in dieser Beziehung kommen die Entsch. d. Verw.=Ger.=H. für das vorliegende Gesetz überhaupt nicht in Betracht. 2) Der übrige Theil der Entsch. d. Verw.=G.=H. bezieht sich auf nachstehende Punkte: a) es kann fraglich sein, ob in einem gegebenen Falle überhaupt die Zuständigkeit der Administrativbehörden (im Gegensatze zu der civilgerichtl. Kompetenz) gegeben ist; es kann ferner b) fraglich sein, ob die betreffende Angelegenheit — gleichviel vorerst ob eine Rechts= oder eine Ermessensfrage vorliegt — nach ihrem allgemeinen Betreffe unter irgendeine der in den verschiedenen Ziffern des Art. 8 (oder 10) aufgeführten Angelegenheiten fällt; es kann im Weiteren zu untersuchen sein ob c) eine Rechts= oder eine Ermessensfrage vorliegt; wenn Ersteres der Fall ist, kann endlich d) der Verw.=Ger.=H. zur Prüfung veranlaßt sein, unter welche der Ziffern dieses oder des Artikels 10 die betr. Streitsache zu zählen ist oder e) wie sich die Zuständigkeit in den unteren Instanzen zu bemessen hat und wie im Falle der Konkurrenz meh=

rerer Streitigkeiten zu verfahren ist. Auch von den unter eine der vorstehenden fünf Kategorien fallenden Entscheidungen des Verw.-Ger.-H. haben eine unmittelbare und ausschließliche Beziehung zu vorliegendem Gesetze (vergl. auch vorhergehende Note II) wohl nur die sub d und e erwähnten Entscheidungen; aus praktischen Erwägungen wurden jedoch in den nachstehenden Anmerkungen die Erk. des Verw.-Ger.-H., insoweit dieselben überhaupt Fragen nach 2 lit. a—e behandeln, in Berücksichtigung gezogen und hiebei jene Entscheidungen, in welchen — entweder ausschließlich oder neben andern Punkten — Ermessensfragen (im Sinne von lit. c) ventilirt sind, mit einem Sternchen bezeichnet oder sonst besonders hervorgehoben. Im Anhang Nr. I sind sodann, in noch weiter ausgreifender Weise, zu den einzelnen Ziffern dieses Artikels (und zwar nach der Ziffernreihe des Gesetzes) die maßgebendsten Motive des Ges.-Entw. abgedruckt und dabei zugleich sämmtliche Entsch. des Verw.-Ger.-H., also sowohl die unter 1 als auch jene unter 2 lit. a—e fallenden, notirt, wobei auch hier die auf Ermessensfragen bezüglichen Entscheidungen durch Sternchen hervorgehoben sind. In gleicher Weise wurde bezüglich Art. 10 verfahren; vergl. Anhang Nr. II.

*Ziff. 1 betrifft B. und Staatsangehörigkeit: vergl. Bl. 32 S. 65 u 152. — Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 3 vergl. Samml. 4 S. 197.

*Ziff. 2 betr. Staatsbürgerrecht.

Ziff. 3 betr. Freizügigkeit &c.: vergl. Samml. 1 S. 105*; 2 S. 70*, 374*, 718* und speziell bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 1 Samml. 4 S 197.

*Ziff. 4 betr. religiöse Kindererziehung: vergl. Samml. 2 S. 149.

*Ziff. 5 betr. Verehelichungszeugniß &c.: vergl. Samml. 4 S. 133.

Ziff. 6 betr. Schließung von Vereinen &c

*Ziff. 7 betr. Zusammensetzung der Steuerausschüsse: an Stelle der in dieser Ziffer angezogenen Gesetze sind die Gesetze gl. Betr. v. 19. Mai 1881 (GVBl. S. 441, 477 u. 495) getreten; vergl. zunächst Art. 35 Einkommenst.-Ges., Art. 17 Kapitalr.-Ges. und Art. 32 Gew.-St.-Ges.

Ziff. 8 betr. Gewerbebetrieb &c.: vergl. bezüglich der Zulässigkeit einer dritten Instanz für die unter diese Ziffer fallenden Streitigkeiten; Art. 9 Abs. 3. — Vergl. ferner Samml. 1 S. 137*, 140*, 156*, 185*, 217*, 269*, 288*, 291*, 297*, 446; 2 S. 77*, 140*, 291, 295*, 453, 598; 3 S. 7*, 99, 341, 443, 669; 4 S. 209; vergl. endlich noch Bl. 29 S. 198.

*Ziff. 9 betr. Hülfskassen: vergl. Bl. 29 S. 211 (wozu auch Samml. 4 S. 200).

Ziff. 10 betr. Zwangsabtretung: vergl. Samml. 2 S. 183; 4 S. 191.

Ziff. 11 betr. Grundlasten: vergl. Samml 1 S. 274.

Ziff. 12 betr. Weiderechte.

*Ziff. 13 betr. Arrondirung.

Ziff. 14 betr. Wasserbenützung &c.: vergl. Samml. 2 S. 94*, 230, 453; 3 S. 434; 4 S 177*.

Ziff. 15 betr. Uferschutz: vergl. Samml. 4 S. 177*.

---

*) Jene Ziffern des Art. 8, welche in Art. 9 Abs. 1 aufgeführt sind (Fälle der direkten Berufung zum Verw.-Ger.-H.), sind im Gesetzestexte und in den Anmerkungen mit einem unmittelbar vor der fortlaufenden Ziffer befindlichen Sternchen bezeichnet.

*Ziff. 16 betr. Vermarkung: vergl. Samml. 1 S. 107, 134; 2 S. 228; 3 S. 607.

*Ziff. 17 betr. Jagdausübung: vergl. Samml. 2 S. 136; 3 S. 118, 530; 4 S. 267. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Art. 10 Ziff. 2 vergl. Samml. 3 S. 252 und 530.

Ziff. 18 betr. Jagdkartenentziehung: vergl. Samml. 2 S. 482*; 3 S. 609*; 4 S. 69*.

Ziff. 19 betr. Pflasterzoll ꝛc.

*Ziff. 20 betr. Unterstützung von Reservisten.

*Ziff. 21 betr. Theilnahmsberechtigung an einem Distriktsrathe: vergl. Samml. 3 S. 126 und 262.

Ziff. 22 betr. besondere distriktive Verbände: vergl. Samml. 3 S. 619*.

Ziff. 23 betr. gemeindl. Ansprüche an distriktive Anstalten.

*Ziff. 24 betr. Distriktsumlagen: Ueber das Verhältniß dieser Ziffer zu Ziff. 30 vergl. Samml. 3 S. 1.

*Ziff. 25 betr. Gemeindegrenzen ꝛc.: vergl. Samml. 3 S. 708. Bezüglich des Verhältnisses zwischen dieser und Ziff. 30 vergl. Samml. 1 S. 365.

Ziff. 26 betr. gemeindl. Bürger= und Heimathrecht: vergl. Bl. 31 S. 57. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 27 vergl. Samml. 1 S. 307.

*Ziff. 27 betr. Bürgeraufnahme= und Heimathgebühren. Bezüglich des Verhältnisses dieser zur vorhergehenden Ziffer vergl. Samml. 1 S. 307.

Ziff. 28 betr. Gemeindenutzungen: vergl. Samml. 1 S. 281; 2 S. 377. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 30 vergl. Samml. 3 S. 495, ferner zu Ziff. 32 Samml. 4 S. 210 und zu Art. 10 Ziff. 2 Samml. 2 S. 377.

Ziff. 29 betr. Gemeindegrundtheilung.

Ziff. 30 betr. Theilnahme an Gemeindelasten: vergl. Samml. 4 S. 151, auch 3 S. 77. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 24 Samml. 3 S. 1, zu Ziff. 25 Samml. 1 S. 365, ferner zu Ziff. 28 Samml. 3 S. 495, sodann zu Ziff. 38 Samml. 2 S. 437, endlich zu Art. 10 Ziff 13 Samml. 1 S. 244.

*Ziff. 31 betr. gemeindl. Verbrauchssteuern ꝛc.: vergl. Samml. 3 S. 218.

*Ziff. 32 betr. Feldwege u. dergl. Samml. 3 S. 387. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 28 Samml. 4 S. 210.

*Ziff. 33 betr. Gemeinde=Wahlrecht ꝛc.: vergl. Samml. 2 S. 510; 4 S. (8 u.) 25.

Ziff. 34 betr. Wegstreitigkeiten: vergl. Samml. 2 S. 86, 189, 211, 530, 710; 3 S. 522*, 619*, 654*; 4 S. 109*, 236. — Unbeschadet der gesetzl. Befugniß . . .: über die Bedeutung dieses Vorbehaltes vergl. Samml. 1 S. 100.

Ziff. 35 betr. Genuß einer Stiftung: vergl. Samml. 2 S. 214*, 4 S. 144.

*Ziff. 36 betr. israelit. Kultusverband: vergl. Samml. 1 S. 180; 2 S. 367; 3 S. 124. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Art. 10 Ziff. 12, S. 2 S. 367 und zu Ziff 17 Samml. 3 S. 124.

*Ziff. 37 betr. Kirchenverwaltungswahlen.

Ziff. 38 betr. Schulumlagen: vergl. Samml. 2 S. 645. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 30 Samml. 2 S. 436, zu Art. 10

Ziff. 18 Samml. 3 S. 574 und zu Art. 10 Ziff. 19 Samml. 3 S. 59 und 574.
*Ziff. 39 betr. Besetz. v. Schul- u. Kirchendiensten: Samml. 4 S. 142.
*Ziff. 40 betr. Immob. Brandversicherung: Samml. 1 S. 428; 3 S. 662.

## Art. 9.

I Soweit in den Fällen der Ziff. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

II In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

III Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

Art. 9 will keine Bestimmungen hinsichtlich der — erstinstanziellen — Zuständigkeit treffen (Samml. 3 S. 266, 4 S. 197), sondern lediglich den Instanzenzug regeln; diese Regelung erstreckt sich aber sowohl auf die Beantwortung der Frage: in welchen Streitsachen soll die Berufung gegen die Entscheidungen der Distr.-Verw.-Behörden direkt an den Verw.-Ger.-Hof gehen — als auch auf die Beantwortung der weiteren Frage: soll die Angehung einer dritten Instanz auch fernerhin für jene Fälle ausgeschlossen sein, für welche dies bisher der Fall war? Mit der Beantwortung der ersten Frage befaßt sich Abs. 1, die zweite Frage beantwortet sich nach Abs. 3, während Abs. 2 in gewissem Sinne nur die Folgerungen aus dem sonstigen Inhalte dieses Artikels zum Ausdrucke bringt.

Abs. 1. Zweck dieses Absatzes ist, für bestimmte Streitsachen, mit Rücksicht auf deren Einfachheit oder geringere Bedeutung eine Instanz zu beseitigen, während umgekehrt Abs. 3 für die hierunter fallenden Streitsachen, auf welche das vorbezeichnete gesetzgeberische Motiv nicht anschlägt, unter der dort vorgesehenen Voraussetzung eine weitere Instanz begründet. Die Beseitigung einer Instanz soll jedoch in den in Abs. 1 aufgeführten Fällen nicht unbedingt, sondern nur insoweit eintreten, als nach den für die einzelnen Streitsachen jeweils (Samml. 4 S. 266, auch Bl. 29 S. 211) geltenden Zuständigkeitsbestimmungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur instanziellen Entscheidung überhaupt berufen sind; vergl. hieher auch Fortsetzung dieser Anm. — Nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen 2c. nach diesen Gesetzen 2c. bildet die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden zur instanziellen Entscheidung streitiger Verwaltungsrechtssachen die Regel; Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich aber sowohl aus allgemein-sachlichen als auch aus örtlichen, mit der gemeindl. Verfassung im Zusammenhange stehenden Gründen. Aus Gründen der erstbezeichneten Art ist die distriktsbehördl. Zuständigkeit bezüglich einiger der in Abs. 1 aufgeführten Ziffern des Art. 8 z. Z. vollständig (z. B. Art. 8 Ziff. 9, 21, 39), bezüglich anderer

Ziffern aber wenigstens theilweise (vergl. Art. 8 Ziff. 1 und Bl. 32 S. 158) ausgeschlossen; in solchen Fällen ist sohin die Bestimmung in Abs. 1 z. 3. gänzlich bezw. theilweise gegenstandslos. Hinsichtlich der Zuständigkeitsverhältnisse der zweiten Art vergl. Fortsetzung dieser Anm. — Die Distrikts-verwaltungs-Behörden . . . . zur Entscheidung berufen: in welchen Fällen dies zutrifft, bemißt sich nach den einschlägigen spezialgesetzl. Bestimmungen, welche, insoweit staatliche Distriktsbehörden in Frage kommen, kaum zu Zweifeln Anlaß bieten. Dagegen ist bezüglich der Zuständigkeit der unmittelbaren Magistrate zur Entscheidung von Streitsachen in ihrer Eigenschaft als Distriktsverw.-Behörden Nachstehendes zu bemerken: Zur instanziellen Entscheidung von solchen streitigen Verwaltungssachen, welche aus dem Gebiete der „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten“ (im Sinne der Gem.-Ordn.) erwachsen, sind auch die unmittelbaren Gemeindeverwaltungen (gleich den mittelbaren) nicht berufen; es ergibt sich dies schon aus der Erwägung, daß Niemand in eigener Sache Richter sein kann und findet diese Annahme überdies ihre Bekräftigung in Art. 161 und 163 Abs. 1 der Gem.-Ordn., wonach die instanziellen Entscheidungen in, aus diesem Gebiete erwachsenden Streitigkeiten ausnahmslos von den staatlichen Verwaltungs- (Aufsichts-) Behörden auszugehen haben. Die diesbezüglichen Beschlüsse auch der unmittelbaren Gemeindeverwaltungen haben daher für den betr. Rechtsstreit lediglich die Bedeutung von Betheiligten-Erklärungen oder von sog. Verwaltungs- nicht aber von Instanzbeschlüssen, wie bereits mehrfach durch den k. Verw.-Ger.-H. ausgesprochen wurde; vergl. Samml. 1 S. 8, 66; 2 S. 316.*) (Die Folge hievon ist auch Kostenüberbürdung im Unterliegensfalle; Samml. 4 S. 252.) Was dagegen die nicht aus dem Gebiete der „eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten“ entstammenden streitigen Verwaltungssachen anlangt, so gilt hier — abgesehen von einigen abweichenden Kompetenzbestimmungen für München — allerdings ebenso ausnahmslos der Grundsatz, daß, wo nach gesetzl. Bestimmung die Distr.-Verw.-Behörden zur instanziellen Entscheidung berufen sind, diese auch den unmittelbaren Magistraten in ihrer Eigenschaft als Distr.-Verw.-Behörden zusteht. Da jedoch einerseits die nach Art. 176 Abs. 5 der Gem.-Ordn. und nach Art. 7 der rechtsrh. Kirchenwahlinstrukt. v. 25. Aug. 1869 (KMBl. 75 S. 379) zu fassenden Beschlüsse auch in unmittelbaren Gemeinden von den Gemeindeverwaltungen als solchen auszugehen haben und anderseits Art. 9 Abs. 1 nur für die daselbst erwähnten Ziffern des Art. 8 in Betracht kommt, so kann eine direkte Berufung von der instanziellen Entscheidung eines unmittelbaren Magistrates zum Verw.-Ger.-H. nur in wenigen Streitsachen (z. B. im Fall des Art. 37 Abs. 4 Heim.-Ges.) sich ergeben. — Distriktsverwaltungs-Behörden:

---

*) Auch gemeindliche Beschlüsse nach Art. 80 (und folglich auch Art. 127) Abs. 3 Gem.-Ordn. können — trotz ihrer Bezeichnung als „Entscheidungen“ — nicht als Instanzbeschlüsse erachtet werden; es ergibt sich dies — ganz abgesehen von dem Wortlaute des Art. 80 Abs. 3 („Zustimmung“ der Gemeindebevollmächtigten) — aus dem Umstande, daß das Recht zur „Beschwerdeführung“ (im Sinne der Gem.-Ordn.) auch gegenüber derartigen Beschlüssen lediglich auf Art. 163 basirt, die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde aber in Art. 161 ausdrücklich als erstinstanzielle bezeichnet ist. Wollte man aber derartige gemeindliche Beschlüsse nicht als Beschlüsse „in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten“ gelten lassen, so würde dem hiedurch sich geschädigt haltenden Theile jede Möglichkeit der Beschwerdeführung abgeschnitten sein, was wiederum weder im Sinne des Art. 9 des gegenwärt. Gesetzes noch auch der Gem.-Ordn. gelegen sein kann. Auch die in Samml. 4 S. 8 abgedruckte Entscheid. des Verw.-Ger.-H. mißt einem solchen Beschlusse nicht gerade ausdrücklich instanzielle Bedeutung bei (wie dies in der vorgedruckten Thesis geschieht), wenngleich dieselbe auf diesen Gedankengang nach mehrfachen Wendungen schließen läßt.

Der Accent ist hier zweifelsohne auf „Distrikts-" nicht auf „Verwaltungs-" Behörden — im Gegensatze zu Polizeibehörden — zu legen; es wären daher auch Instanzbeschlüsse nach Ziff. 5 der Min.-Instr. v. 4. Mai 1871 (zum Freizüg.-Ges.) hieher zu zählen, falls Ziff. 3 des Art. 8 in Art. 9 Abs. 1 sich eingesetzt finden würde. Auch die „übrigen Fälle" des Abs. 2 sind nicht auf reine Verwaltungsbeschlußsachen beschränkt. — In erster oder zweiter Instanz: der Ausdruck: Instanz wird im gegenwärtigen Gesetze in einem engern und in einem weitern Sinne gebraucht. Im weitern Sinne, wie solcher im Eingange des Art. 10 sowie in Art. 45 Abs. 4 vorkommt, gilt als Bescheid von instanzieller Bedeutung jeder Instanzbeschluß in einer streitigen Verwaltungssache; im engern Sinne (vergl. z. B. Art. 22 Abs. 2, Art. 31) kommt als Instanzbescheid nur derjenige in Betracht, welcher unter Beachtung der Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes (Art. 16 ff.) erlassen worden ist. In Art. 9 Abs. 1 wird nun der Ausdruck: instanziell im weiteren Sinne gebraucht, wie sich dies daraus ergibt, daß die unterste Instanz für das verwaltungsrechtliche Verfahren nach Art. 16 ff. die Distriktsverwaltungsbehörde bildet, während Art. 9 Abs. 1 auch zweitinstanzielle Beschlüsse dieser Behörden voraussetzt. Die Möglichkeit einer „zweitinstanziellen" Entscheidung ist sohin (vergl. auch die vorhergehende Darlegung) nur für jene Distriktsverwaltungsbehörden gegeben, welche nicht zugleich unmittelbare Magistrate sind; als Fälle aber, in welchen die kgl. Bezirksämter in zweiter Instanz zu entscheiden haben, sind lediglich Wahlreklamationssachen nach Art. 176 Abs. 5 der rechtsrh. (Art. 105 Abs. 5 der pfälz.) Gem.-Ordn. sowie im rechtsrh. Bayern ebensolche Reklamationen aus Anlaß von Kirchenwahlen (Art. 17 der Wahlinstr. v. 25. Aug. 1869) namhaft zu machen. Bezüglich des Art. 127 Abs. 3 der rechtsrh. Gem.-Ordn. vergl Anm. *) auf S. 15. — Unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof: natürlich gilt diese Bestimmung nur innerhalb des für den Verw.-Ger.-H. in Art. 13 gespannten Gesammtrahmens, sohin nur für Rechtsfragen; hinsichtlich der Ermessensfragen ist an dem bisher schon vorgeschrieben gewesenen Instanzenzuge (Kreisregier., K. d. J., bezw. Minister.) nichts geändert worden, nur haben die Kreisregierungen jetzt auch in solchen Fällen im verwaltungsrechtl. Senate zu entscheiden; vergl. Art. 31 Abs. 3 und § 13 Ges.-Vollz.-Vorschr.

Abs. 2. Allgemeine Voraussetzung der Anwendbarkeit auch dieses Absatzes ist das Vorhandensein einer Entscheidung von instanzieller Bedeutung; weiteres Erforderniß ist sodann, daß eine derartige Entscheidung eine nicht unter Abs. 1 zu subsumirende Streitsache betrifft. Als übrige Fälle im Sinne des Abs. 2 erscheinen daher a) zunächst und hauptsächlich die Instanzbeschlüsse der Distr.-Verw.-Behörden (als solcher) in andern als den unter Abs. 1 fallenden Streitsachen; vergl. z. B. Art. 19 mit 25 Heim.-Ges., Art. 76 mit 92 Wass.-Ben.-Ges. Sodann b) die Instanzbeschlüsse der unmittelbaren Magistrate als Gem.-Behörden gemäß Art. 176 Abs. 5 Gem.-Ordn. und Art. 7 Abs. 5 der Kirchenw.-Instr. v. 25. Aug. 1869 (vergl. KMBl. 75 S. 379). Hiezu treten vom prinzip. Gesichtspunkte noch c) alle sonstigen, — thatsächlich jedoch sehr selten gesetzlich vorgesehenen — den Charakter von instanziellen Entscheidungen an sich tragenden Beschlüsse der unmittelbaren und der mittelbaren Gemeindebehörden. Derlei Entscheidungen brauchen übrigens nicht gerade immer Kollegialbeschlüsse zu sein und von der Ortsbehörde als Gemeindebehörde (im Gegensatze von Ortspolizeibehörde) auszugehen; vergl. § 43 Gem.-Ordn. mit § 15 Vollz.-Vorschr. und Art. 138 Abs. 1 der rechtsrh. — Art. 71 pfälz. — Gem.-Ordn., auch Krais, Handb. I S. 11 und Anmerk.

zu Abs. 1 sub: Distriktsverwaltungsbehörden (S. 16.) Endlich bilden nächst a die wichtigste Kategorie derartiger Instanzbeschlüsse d) die instanziellen Entscheidungen der Kreisregierungen, sei es daß dieselben in erster oder zweiter Instanz ergangen sind. Was die erstinstanziellen Regier.-Beschlüsse anlangt, so betreffen dieselben entweder Angelegenheiten, welche stets oder solche, welche nur aus örtlichen Gründen d. i. aus Rücksichten der jeweils in Betracht kommenden Gemeindeverfassung der Judikatur der Distriktsverwaltungsbehörden entrückt sind; in erster Beziehung gehören hieher z. B. die Kompetenzbestimmungen in Art. 18 des Zwangsabtret.-Ges. v. 1837, ferner in Art. 23 des Distr.-V.-Ges. v. 1852 (vergl. auch Samml. 3 S. 262), während in zweiter Richtung die Streitsachen in Betracht kommen, welche in unmittelbaren Gemeinden aus dem Gebiete der „eigentl. Gemeindeangelegenheiten" erwachsen; vergl. auch Anm. zu Abs. 1 S. 15.

Abs. 3. Soweit die Reichsgesetze nicht entgegen stehen: dieser Vorbehalt ist eigentlich selbstverständlich und z. Z. gegenstandslos; es gilt dies insbesondere auch gegenüber § 21 Gew.-Ordn., welcher die Zulassung von mehr als zwei Instanzen in den einschlägigen Streitigkeiten keineswegs verbieten, sondern im Gegentheil die Offenhaltung eines wenigstens zweistufigen Instanzenzuges gebieten wollte; vergl. auch Samml. 1 S. 12. Berufung .... bisher ausgeschlossen: vergl. z. B. Art. 92 Wass.-Ben.-Ges. v. 1852, Art. 40 Heim.-Ges. rc. Bezüglich der Einschränkung des sog. Oberaufsichtsrechtes sowie der Aufhebung der (zweit)instanziellen Zuständigkeit der Ministerien vergl. Anm. zu Art. 15.

## Art. 10.

I Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzolladministration in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.

2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.

3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer

kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.

4) Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen.

5) Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hülfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe.

6) Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.

7) Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen.

8) Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum. (Art. 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)

9) Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

10) Festsetzung der Grubenfeldabgabe. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.)

11) Kirchliche Simultanverhältnisse.

12) Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen.

13) Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.

14) Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten.

15) Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründe-

gebäude (Baufallschätzungen); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.

16) Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht. (§§ 2 und 4 der II. Verfassungs-Beilage.)

17) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.

18) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

19) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.

20) Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.

21) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen; Befreiung von demselben.

22) Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.

23) Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.

24) Vertheilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Betheiligten.

25) Recht und Pflicht des Beitrittes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine.

26) Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.

27) Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluß eines Gewerbesteuer-Ausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren Instanz in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.

28) Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.

29) Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend.

30) Stempelpflicht auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, so weit nicht Defraudationsfälle vorliegen.

31) Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

I. Die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten unterscheiden sich in prozessualer Beziehung von jenen des Art. 8 hauptsächlich dadurch, daß für die ersteren das Verfahren nach Art. 16 ff. lediglich in der letzten Instanz, nicht aber bereits in der oder den beiden untern Instanzen vorgeschrieben ist (vergl. Anm. zu Art. 45 Abs. 1). Folge hievon ist insbesondere, daß in Angelegenheiten des Art. 10 weder öffentlich-mündliches Verfahren Seitens der Regier.-Instanz einzuhalten ist noch auch die Berechnung der Fristen für die Beschwerdeführung von der etwa zugelassenen Bezirksinstanz zur Regierungsinstanz nach den Bestimmungen der Abt. II. des gegenwärtigen Gesetzes sich zu bemessen hat (vergl. aber auch hieher Anm. zu Art. 45 Abs. 2). Deßgleichen ist auch die Vorschrift der Aushändigung einer Abschrift des Instanzbeschlusses, wie solche im gegenwärtigen Gesetze für Verwaltungsrechtssachen gegeben ist, für Streitsachen nach Art. 10 nicht verpflichtend. — Nach ihrem innern Charakter stimmen übrigens die Angelegenheiten des Art. 10 mit jenen des Art. 8 insoferne überein als in beiden Fällen nur „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" in Betracht zu kommen haben; vergl. auch Samml. 4 S. 110. Auch kann nach beiden Artikeln gegen Verfügungen der Ministerien nicht im Beschwerdewege die Entscheidung des Verw.-Ger.-H. angerufen werden; vergl. Anm. zu Art. 15.

II. Wie der Kreis der „Verwaltungsrechtssachen" — wenigstens vom praktischen Gesichtspunkte aus — durch die spätere Gesetzgebung eine Erweiterung erfahren hat (vergl. Anm. I zu Art. 8), so auch der Kreis derjenigen Angelegenheiten, welche — wenigstens hinsichtlich der letztinstanziellen Behandlung u. der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes — den eigentlichen Verwaltungsrechtssachen gleichzuachten sind; vergl. in dieser Beziehung Art. 7 Abs. 3 des bayer. Ausf. z. Viehseuch.-Ges. v. 21. März 81 (G.-V.-Bl. S. 123). Auch Beschwerden über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren u. Auslagen im Sinne des Art. 195 des Geb.-Ges. v. 79 können an den Verw.-Ger.-Hof gebracht werden, jedoch nur dann, wenn dessen Zuständigkeit in der Hauptsache — sohin auch auf Grund des Art. 10 — gegeben ist. (Hinsichtlich des Art. 209 des Geb.-Ges. vergl. Anm. I zu Art. 8, S. 10.)

III. Bezüglich der Anmerkungen zu den einzelnen Ziffern vergl. Schluß der Anm. zu Art. 8 (S. 12.) — Zu den Eingangsworten: Zur letztinstanziellen Bescheidung: über die Bedeutung des Ausdruckes: instanziell

vergl. Anm. auf S. 16. — Verfügungen der Kreisregierungen: eine Ueberspringung dieser Mittelinstanz ist selbstverständlich unzulässig; Samml. 1 S. 33; 3 S. 251; 4 S. 268.

Ziff. 1 betr. Distriktslasten: vergl Samml 1 S. 389*; 2 S 633*; 3 S. 464, 637*, 704*; 4 S 245. Vergl noch bezüglich der Distriktsstraßen Art 48.

Ziff. 2 betr. gemeindl. Selbstverwaltungsrecht: auf Ermessensfragen haben Bezug die Entsch in Samml 1 S. 30, 91, 204, 206, 432; 2 S. 64, 214, 301, 385; 3 S. 384, 503, 701; 4 S. 108, 157 Vergl. ferner noch hinsichtlich sonstiger Kompetenzfragen die Entsch. in Samml. 2 S. 307, 340, 377, 419; 3 S. 218, 364, 447 u. 480, sodann hinsichtlich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 5: Samml 3 S 470, sowie zu Art. 8 Ziff 17: Samml. 3 S. 251 u. 530, endlich zu Art. 8 Ziff. 28 Samml. 2 S 377. — Im Einzelnen sei hervorgehoben: Unter Ausübung der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten fallen zunächst Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden nach Art. 157 der rechtsrh. Art. 89 der pfälz.) Gem.-Ordn.; deßgleichen können Verfügungen nach Art. 159 u. 163 (91 u. 93) Gem.-Ordn. zur Beschwerdeführung nach Ziff 2 Anlaß geben. Das Gleiche gilt gegenüber Verfügungen in Angelegenheiten der Armenpflege (Samml. 1 S. 205; 3 S. 470), der Volksschule (Samml 1 S. 194(, überhaupt in allen Angelegenheiten, welche entweder zu den „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" zu zählen sind (vergl. bezüglich der Gemeindejagdverpachtung Samml. 3 S. 24 u. 252 — aber auch Bl. 33 S. 88 —, sodann hinsichlich der Pfalz Samml. 4 S. 122) oder doch zu dem staatsaufsichtlichen Verfahren nach Art. 157 Abs. 3 u. 5—7 der rechtsrh. (Art. 89 der pfälz.) Gem.-Ordn. Anlaß geben können, wie dieß hinsichtlich gewisser Polizeiangelegenheiten nach Art 156 Abs. 4 der rechtsrh. (Art 88 der pfälz.) Gem.-Ordn der Fall ist. Dagegen sind nicht hieher zu zählen alle übrigen Angelegenheiten der Ortspolizei, einschließlich der Bestätigung der ortspolizeil. Vorschriften (vergl. Samml 2 S 385; 3 S. 218, 364, 447, 483); ebenso nicht Angelegenheiten in Bezug auf Gemeindewahlen (Samml. 4 S. 59), auf Ausübung des gemeindl. Vermittlungsamtes (2 S. 652) sowie der Standesamtsführung (1 S. 171). Mit Rücksicht darauf, daß die Staatsaufsicht im Sinne dieser Ziffer lediglich von Behörden der innern Verwaltung ausgeübt wird, ergibt sich noch der allgemeine Vorbehalt, daß nur Verfügungen solcher Behörden hier in Frage kommen können; vergl. Samml. 2 S 45, 3 S. 464. Daß aber diese Behörden nur Mittelstellen sein können, folgt aus den Eingangsworten dieses Artikels. — Von einer Gemeinde: Beschwerden nach Ziff 2 können nur von den Verwaltungen der polit Lokal-Gemeinden, sohin weder von Privaten (Samml. 1 S. 434; 2 S. 13; 377; 4 S. 131) noch auch — in Gemeinden mit magistrat. Verfassung — von dem Kollegium der Gem.-Bevollmächtigten (Samml 3 S. 203), endlich auch nicht von den Vertretungen anderer Körperschaften z. B. der Distrikts- (hiefür Ziff. 1) u. Kirchen-Gemeinden, der Schulsprengel 2c. erhoben werden. Dagegen ist nicht unbedingt erforderlich, daß gerade die Gem.-Verwaltung im engsten Wortsinne (Gem.-Ausschuß, Magistrat)

als Beschwerdeführerin auftrete, es kann dieß veranlaßten Falls auch z. B. der Armenpfl.-Rath sein, Samml. 1 S. 205; 3 S. 473; 4 S. 131); vergl übrigens hieher auch Anm zu Ziff. 5. — Gesetzlich nicht begründete Leistung: vergl. hieher speziell Samml. 3 S. 503.

Ziff. 3 betr. Verwaltung des Kirchenvermögens: vergl. Samml. 2 S. 526*.

Ziff. 4 betr. abgesond. Markungen

Ziff. 5 betr. Ersatzansprüche in Unterstützungssachen: vergl. Samml. 1 S. 204* u. 452*, sodann bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 2 Samml. 3 S. 470, endlich zu Ziff. 21 Samml. 2 S. 577.

Ziff. 6 betr. Ersatzpflicht der Unterstützten.

Ziff. 7 betr. Krankenhausbeiträge 2c: vergl. Samml. 3 S. 258. — Vergl. übrigens hieher auch die einschlägigen Kompetenzvorschriften des Krankenkassagesetzes von 1883, insbesondere § 58, 65, 72.

Ziff 8 betr. Privatwaldvertheilung

Ziff 9 betr Bergwerkseigenthum.

Ziff. 10 betr. Grubenfeldabgabe

Ziff. 11 betr kirchl Simultaneum. Hinsichtlich der erstinstanziellen Zuständigkeit vergl. Art. 45 Abs. 4.

Ziff. 12 betr. Kirchengemeindeverband. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Art 8 Ziff. 36: Samml. 2 S. 367.

Ziff. 13 betr Kirchenumlagen: vergl. Samml. 2 S. 677, auch Kompt-K.-Sen-Erk. im G-V-Bl. 83 Beil. 3. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Art 8 Ziff. 30 vergl. Samml. 1 S. 244, dann zu Art. 10 Ziff. 15 Samml. 2 S. 119, zu Ziff. 19 Samml. 3 S. 185.

Ziff. 14 betr. Interkalare aus kirchl. Pfründen.

Ziff. 15 betr. Baufallschätzungsstreitigkeiten: vergl. Samml. 3 S. 140. Bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 13 vergl. Samml. 2. S. 119.

Ziff. 16 betr. Hausandacht.

Ziff. 17 betr. Schulverband: vergl. Samml. 1 S. 48*, 3 S. 124, woselbst auch das Verhältniß dieser Ziffer zu Art. 8 Ziff. 36 berührt ist.

Ziff. 18 betr. Errichtung von Schulen und Schulstellen: vergl. Sammlung 4 S. 142, auch Art. 2 Abs. 3 u. 4 Schulbed.-Ges. v. 62 und hiezu Reger Sch.-B.-G. S. 5 u 6, auch Bl. 28 S. 387.

Ziff. 19 betr Lehrergehalte, Schulhäuser 2c: Samml. 4 S. 50 u. 155, sodann bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 13 Sammlung 3 S. 185, ferner zu Art 8 Ziff. 35 Samml 4 S. 148 u. zu Ziff. 38 Samml. 2 S. 645 u 3 S 59 u. 574.

Ziff. 20 betr. Bedarf für Sprengelschulen: Verhältniß dieser Ziffer zu Ziff. 19 u. zu Art. 8 Ziff. 38 Samml. 3 S. 66.

Ziff. 21 betr. Schulgeld: bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu Ziff. 5, Samml. 2 S 577.

Ziff. 22 betr. Schul- oder Kirchendiensteinkommen.

Ziff. 23 betr. Nebendienste der Lehrer.

Ziff. 24 betr. Schuldienstinterkalare.

Ziff. 25 betr. Kreis-Unterstützung und Reliktenvereine der Lehrer

Ziff. 26 betr. Befreiung von Haus= und Grundsteuer: die bezüglichen Gesetze gelten nunmehr in der Fassung v. 19. Mai 81 (G.=V.=Bl. S. 670 u. 698).

Ziff. 27 betr. Gewerbesteuerpflicht: die Zuständigkeit des Verw.=Ger.=H. im Sinne dieser Ziffer ist nunmehr thatsächlich in Wegfall gekommen; vergl. Art. 52 Abs. 4 u. 53 des Gew.=St.=Ges. v. 19. Mai 81 (G.=V.=Bl. S. 495).

Ziff. 28 betr. Steuernachlaßsachen.

Ziff. 29 u. 30 betreffen Tax= u. Stempelpflicht bezw. Registrirgebühren: beide Ziffern sind durch das Gebühr.=Ges. v. 18. Aug 79 (G.=V.=Bl. S. 903) beseitigt; Art. 283 Abs. 3 dieses Gesetzes. Vergl. übrigens Anm. 1 zu Art 8.

Ziff. 31 betr. Hundegebühren.

## Art. 11.

I Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde=, Distrikts=, Kreis= oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

II Diese steht zu:

1) einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts= oder Kreisgemeinde betheiligt erscheint;

2) einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegirten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

III Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Da einerseits spezielle Vorschriften hinsichtlich der Art und Weise der Vertheilung des Gemeindevermögens u. dergl. fehlen, anderseits aber die allgemeinen Rechtsnormen, auf welche bei dieser Sachlage regelmäßig zu rekurriren ist, sich vielfach als ungenügend für derartige Entscheidungen erweisen, müssen für Aussprüche auf Grund dieses Artikels, obwohl dieselben als eigentliche Rechtsentscheidungen sich darstellen, häufiger als in sonstigen Streitsachen Erwägungen der Billigkeit (aequitas) Ausschlag geben. Mit Rücksicht hierauf erschien es angezeigt, die dießbezügliche Zuständigkeit des Verw.=Ger.=H. aus den sonstigen Kompetenz=Artikeln herauszuheben u. getrennt zu behandeln. — Bezüglich des Verfahrens u. der Beschwerdefristen vergl. Art. 45.

Abs. 1. Schulvermögen: Kirchenvermögen wird für Art. 11 nicht in Betracht kommen können, um so weniger als im Hinblicke auf Art 12 als

Gemeinden lediglich die polit. Gemeinden verstanden sein wollten. — Schiedsrichterliche Entscheidung: d. h. Entscheidung ex aequo et bono, jedoch wohl nur insoweit als die Spezialvorschriften sich als lückenhaft erweisen bezw. keine speziellen Vereinbarungen vorliegen, andernfalls diese Maß zu geben hätten.

Abs. 3 Berufungsfrist: vergl. Art. 45. — Entscheidet: d. h. in schiedsrichtlicher Weise. Vergl. auch Samml. 1 S. 33.

Art. 12.

Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

Durch Art. 12 wird der den polit. Gemeinden gewährte Rechtsschutz auch auf die sog. Ortschaften erstreckt; bezüglich des Begriffes vergl. zunächst Samml. 1 S. 191.

Art. 13.

I Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,
2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,
3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

II Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.

Abs. 1. Zu Ziffer 1: daraus, daß Art. 13 die Zuständigkeit zur Entscheidung der vor die Civil- u. Strafgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten lediglich dem Verw.-Ger.-H. abspricht, darf natürlich nicht gefolgert werden, daß für die untern Instanzen die bisherigen dießbezüglichen Zuständigkeitsverhältnisse alterirt worden wären; es ist vielmehr in dieser Beziehung durch das vorliegende Gesetz für keine verwaltungsrechtliche Instanz oder Verwaltungsbehörde eine Aenderung eingetreten. Ebendeßhalb sind aber auch die Verwaltungsbehörden aller Grade nach wie vor unbehindert, Incidentpunkte civilrechtlicher Natur, welche in verwaltungsrechtl. Streitigkeiten auftauchen und civilgerichtlich noch keine Entscheidung gefunden haben, (z. B. die Frage nach der Rechtsgültigkeit einer Ehe, eines Vertrages ꝛc.; vergl. auch Samml. 4 S. 231 u. v. Riedel-Müller Heim.-Ges. S. 149), bei der Entscheidung der

verwaltungsrechtl. Streitsache veranlaßten Falls selbständig in Würdigung zu ziehen.

Zu Ziff. 2: Diese Ziffer bezieht sich im Gegensatze zu Ziff. 1, auch virtuell ausschließlich auf den Verw.=Ger.=H., während den unteren verwaltungsrechtlichen Instanzen und den Verwaltungsbehörden die Befugniß zum Erlasse von Provisorien 2c. im bisherigen Maße unbenommen bleibt. Insoweit übrigens die in Ziff. 2 erwähnten Maßnahmen mit dem vorläufigen Vollzuge einer bereits ergangenen, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidung zusammenfallen sollten, wird die Berechtigung zu vorläufigem Vorgehen lediglich nach Art. 24 zu bemessen sein; anderseits verliert eine Maßnahme ihren Charakter als Provisorium natürlich nicht deßhalb, weil etwa die vorsorgliche Anordnung den zwar bereits anhängigen aber noch nicht einmal erstinstanziell ausgetragenen Streitgegenstand nach seinem ganzen Inhalte umfaßt und die Entscheidung in gewissem Sinne anticipirt; vergl. Samml. 1 S. 27, 3 S. 406. — Vorsorgliche Maßregeln: vergl. z. B. Art. 37 Abs. 2 der rechtsrh. Gem.=Ordn, Art. 60 Abs. 2 Wass.=Ben.=Ges. Hieher gehören noch Strassenbauprovisorien (Samml. 1 S. 405, 2 S. 189) und vorsorgliche polizeil. Verfügungen (Samml. 1 S. 27 u. 219). Vergl. auch noch Samml. 3 S. 406. — Administrative Aussprüche unter dem gesetzl. Vorbehalte: Derartige Aussprüche unterscheiden sich von den „vorsorglichen Maßregeln“ hauptsächlich dadurch, daß erstere — nicht auch letztere — den Charakter von förmlichen, das Sach= u. Rechtsverhältniß vollständig würdigenden Entscheidungen an sich tragen und daß dieselben in gewissen Fällen bei Fristablauf — sogar mit der Wirkung des Ausschlusses der Betretung des Rechtweges — in Rechtskraft übergehen können; auch betreffen derartige administrative Aussprüche durchgängig Rechtsverhältnisse, welche einem andern als dem verwaltungsrechtlichen Gebiete (zumeist dem Privatrechte) angehören, während bei den „vorsorglichen Maßregeln“ ein derartiges Heraustreten aus der gewöhnlichen administrativen Zuständigkeit überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise zu beobachten ist. Beispiele für solche administrative Aussprüche bieten die Art. 23 Abs. 2 u. 25 Abs. 4 mit Art. 33 des Forstges. v. 52, Art. 50 des Ausf.=Ges. z. Civ.=Pr.=Ordn. v. 79, sodann — theilweise — Art. 158 der rechtsrh. (Art. 90 der pfälz.) Gem.=Ordn. (vergl. auch Samml. 3 S. 507 u. Bl. 33 S. 154); hieher gehören ferner die sog. Kultusbauprovisorien (Krais Handb. I S. 81 u. 300, auch Samml. 2 S. 4), sowie provisorische Maßnahmen der Administration nach Art. 19 Abs. 2 Vereinsges. v. 50 2c. Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte hat sich immer auf den administrativen (Haupt=) Ausspruch zu beziehen; unter Ziff 2 fallen daher solche Administrativbeschlüsse nicht, in welchem ein dem natürlichen Gebiete der Administration angehöriger Rechtsstreit förmlich entschieden und lediglich hinsichtlich hereinspielender privatrechtlicher Verhältnisse und mit Beschränkung auf diese der Rechtsweg offen zu halten ist, wie z. B. in den Fällen des Art. 76 Abs. 2 Wass.=Ben.=Ges. v. 52, § 19 Abs. 1 Gewerbe=Ordnung.

Zu Ziff. 3: eine Angelegenheit u. Frage des administrativen Ermessens (im Sinne dieser Ziffer) liegt dann vor, wenn durch die einschlägige spezialgesetzl. Bestimmung nicht sowohl für die, an der behördlichen Verfügung Interessirten ein Rechtsanspruch begründet, als vielmehr der Behörde mit Wirkung gegen die an der Sache Interessirten die Befugniß ertheilt werden wollte, nach Gutdünken zu beschließen; auch kann nach den einschlägigen Verhandlungen unter den Gesetzgebungsfaktoren als feststehend an=

genommen werden, daß das gegenwärtige Gesetz weder einerseits das administrative Ermessen schon deßhalb, weil in der maßgebenden gesetzl. Bestimmung sich irgend welche Direktiven für die behördliche Thätigkeit vorfinden, als ausgeschlossen erachtet — noch auch anderseits einer Streitfrage die Qualität einer Rechtsfrage schon deßhalb benommen wissen will, weil die betreffende gesetzl. Bestimmung die Voraussetzung für den Eintritt der Wirksamkeit von Rechtsansprüchen nicht in denkbarst genauer Weise fixirte (vergl Krais S. 157). Ob nun aber bei Anwendung dieser Grundsätze im konkreten Falle eine Ermessens- oder Rechtsfrage vorliegt, hängt zugleich und hauptsächlich von dem Wortlaute und der Bedeutung der jeweils in Frage kommenden spezialgesetzlichen Bestimmungen ab, weßhalb auch Ziff. 3 des Art. 13 ihre praktische Bedeutung erst durch Vermittelung dieser anderweiten gesetzl. Bestimmung erhält. — Einzelne Untersuchungen in dieser Richtung finden sich in der Samml. des Verw.-Ger.-H. zu verschiedenen Ziffern der Art. 8 u. 10 und sind die dießbezüglichen Entscheidungen in den Anm. zu diesen Ziffern jeweils durch Sternchen hervorgehoben; aus der Zahl solcher Entscheidungen seien nachstehende wegen ihrer erhöhten praktischen Bedeutung sowie zur Illustrirung besonders hervorgehoben: Die Entscheidung der sog. Bedürfnißfrage bei Wirthschaften, ebenso die Frage, ob das für die Wirthschaft bestimmte Lokal nach Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genüge, ist Ermessensfrage, wogegen die weitere Frage, ob gegen eine, um Verleihung einer solchen Konzession nachsuchende Person Versagungsgründe nach § 33 Nr. 1 Gew.-Ord. vorliegen, als eine Rechtsfrage sich darstellt (Samml. 1 S. 140, 185, 217, 291, 2 S. 140). Ferner: Die Frage ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 u. 49 Abs. 2 Heim.-Ges. verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist sowie die weitere Frage, auf wie lange (innerhalb des gesetzlichen Rahmens) eine Person auszuweisen und ob das Aufenthaltsverbot auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei, sind Ermessensfragen, wogegen die Frage über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen wieder als Rechtsfrage sich darstellt (Samml. 1 S. 105; 2 S. 374). Vergl. ferner noch als Fälle von Ermessensfragen Samml. 1 S. 455, 2 S. 214, 3 S. 701 (staatsaufsichtl. Genehmigungen betr.); 1 S. 30, 4 S. 157, (staatliche Bestätigungen betr.); 1 S. 204, 2 S. 64, 3 S. 384, 654 (gemeindliche Leistungsfähigkeit u. individ. Hülfsbedürftigkeit betr.) ꝛc.

Insoweit nach Vorstehendem die Zuständigkeit des Verw-Ger.-H. für die Hauptfrage ausgeschlossen ist, erscheint derselbe auch zur Prüfung von Nebenfragen inkompetent und zwar selbst dann, wenn diese Nebenfragen (z. B. Sachlegitimation, Einhaltung der Beschwerdefrist) an sich als reine Rechtsfragen sich darstellen sollten; Samml. 2 S. 295, 3 S. 99, 434, 654.

Abs. 2. Für die untern Instanzen gilt der Grundsatz der getrennten Würdigung der Ermessens- u. Rechtsfragen nicht; vergl. insbesondere Art. 31 Abs. 3.

## Art. 14.

I Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

II Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Der wesentliche Inhalt dieses Artikels ergibt sich, wie auch in den Motiven zu Art. 11 des Entw. anerkannt ist, bereits aus den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere aus Art. 7 und 50 (jetzt 29 Komp.-Konfl.=Ges.); gleichwohl wurde die Aufnahme des Art. 14 in das Ges. zur Erleichterung des Ueberblickes über Wesen und Wirkungskreis des Verw.=Ger.=H. als zweckmäßig erachtet.

Abs. 1. Innerhalb seiner Zuständigkeit: eine Beschlußfassung des Verw.=Ger.=H. im Sinne dieses Artikels kann nur in jenen Streitfällen statt finden, in welchen der Gerichtshof selbst zur letztinstanziellen Entscheidung gesetzlich berufen ist (Samml. 3 S. 258, auch Anm. zu Art. 50 Ziff. 1 Abs. 2); unter dieser Voraussetzung aber kann der Verw.=Ger.=H. gemäß Abs. 1 u. 2 dieses Artikels — auch ohne dahin gehenden Antrag der Parteien; Samml. 4 S. 89 — die Entscheidungen der Vorinstanzen sowohl aufheben als auch (in seiner Eigenschaft als Instanzgericht; vergl. Art 7 Abs. 1) — u. zwar sogar zu Ungunsten des Beschwerdeführers; Art. 36 Abs. 4 mit Art. 41 Abs. 3 — abändern bezw. ergänzen; vergl. auch Samml. 2 S. 134, 4 S. 234. Eine Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen kann veranlaßt sein durch örtliche und bezw. instanzielle Unzuständigkeit der letzteren, durch ungenügende Sachinstruktion und verfrühte Beschlußfassung (vergl. Samml. 2 S. 7) oder durch sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens (Art. 36 Abs. 3 mit 41, auch Samml. 2 S. 116). Die Aufhebung der vorinstanziellen Beschlüsse wird, falls nicht etwa Streitabstand eintritt (vergl. Samml. 2 S. 7, auch Anm. zu Abs. 2), stets neuerliche Beschlußfassung der Unterinstanzen zur Folge haben; vergl. auch Samml. 2 S. 116. Was aber die Abänderung (einschließlich der Ergänzung) der Beschlüsse der Vorinstanzen anlangt, so wird die Veranlassung hiezu, — sei es sofort oder nach Vervollständigung des Beweismaterials — die anderweite Auffassung in Bezug auf die Rechtsfrage bilden.

Abs. 2. Er erkennt über die Zuständigkeit: nemlich innerhalb seiner eigenen Kompetenz; vergl. Anm. zu Abs. 1. — Verweist an die zuständige Verwaltungsbehörde: auch im Sinne dieses Absatzes (vergl. Anm. zu Art. 9 Abs. 1, S. 15 u. 16) werden als Verwaltungsbehörden nur solche Behörden gelten können, welche zur instanziellen Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen berufen sind; als unterste Behörde für die Verweisung werden daher die Distriktsverwaltungsbehörden, nicht aber auch die Gemeindeverwaltungen in Frage kommen (U. E. wäre deßhalb auch in dem in Samml. 4 S. 8 mitgetheilten Falle sich auf Aufhebung des betr. Instanzbeschlusses zu beschränken gewesen; vergl. auch Anm zu Art. 9, Abs. 1, S. 15). Die Verweisung wird übrigens durch Streitabstand selbstverständlich gegenstandslos.

## Art. 15.

I Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die in Verwaltungsrechtssachen ergangenen Instanzbeschlüsse („Beschlüsse in Angelegenheiten . . nach Art. 8") sind der Aufhebung von Oberaufsichtswegen ganz allgemein entzogen; eine Außerkraftsetzung solcher Beschlüsse ist sohin den Ministerien durchgängig untersagt, gleichviel ob der betr. Beschluß vom Verw.-Ger.-H., den Kreisregierungen oder den Distr.-Verw.-Behörden gefaßt wurde. Was dagegen die Angelegenheiten nach Art. 10 u. 11 betrifft, so beseitigt Art. 15 die oberaufsichtliche Einschreitung lediglich gegenüber Beschlüssen des Verw.-Ger.-H., verbietet aber solche nicht auch gegenüber Beschlüssen der untern Instanzen. Selbstverständlich bleibt jedoch den Betheiligten auch gegen den nach Aufhebung der früheren Entscheidung zu fassenden neuerlichen Instanzbeschluß die Beschwerdeführung zum Verw.-Ger.-H. unbenommen und ist alsdann auch in solchen Fällen weiteres oberaufsichtliches Einschreiten nach Art. 15 ausgeschlossen. Daß endlich die Ministerien in den zur Zuständigkeit des Verw.-Ger.-H. gehörigen Angelegenheit auch nicht mehr (zweit-)instanzielle Entscheidungen zu erlassen haben (wie dieß bisher z. B. bei, aus unmittelbaren Gemeinden anfallenden Streitigkeiten über „eigentliche Gemeindeangelegenheiten" der Fall war), ergibt sich bereits aus Art. 9 Abs. 3 u. 2 mit Art. 7 Abs. 1.

## II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Der ganze II. Abschnitt (Art. 16—44 des Ges.) bezieht sich — abgesehen etwa von Art. 26 u unbeschadet des Art. 45 Abs. 3 — nur auf solche Angelegenheiten, welche ihrer Gattung nach durch Art. 8 (bezw. durch spätere Gesetze; vergl. Anm. I zu Art. 8, S. 10) ausdrücklich als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind; unter dieser Voraussetzung haben (im Gegensatze zu den in Art. 10 u. 11 des Ges. erwähnten Angelegenheiten) die „allgemeinen Bestimmungen" (Art. 16—26), sowie die einschlägigen Vorschriften der „besonderen Bestimmungen" (Art 27—44) dieses Abschnittes auch auf solche Streitsachen Anwendung zu finden, welche von den Kreis-Regierungen in erster Instanz zu entscheiden sind; vergl. Anm. zu Art. 9 Abs. 2 (lit. d) und zu Art. 31. Dagegen ist es für die Anwendbarkeit des Abschnitt II gleichgiltig, ob in concreto (in der Unter- bezw. Mittelinstanz) nur Rechts- oder auch, bezw. nur Ermessensfragen bestritten sind; vergl. Anm. I zu Art. 8 sowie Anm. zu Art. 31 Abs. 3 gegenüber Art. 13 Abs. 2.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 16—26 des Ges. vergl. § 1—6 der Vollz.-Vorschr. (Verfahren in Verwaltungsrechtssachen im Allgemeinen).

### Art. 16.

I Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II Soweit hiemit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

III Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu erlassen.

IV Nach dem Inslebentreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlaß solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

V Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres, vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidiren.

Vergl. § 1 der Vollz.=Vorschr. v. 1. Sept. 79. — Für das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen kommen vor Allem gemäß Art. 2 der Reichsverf. (vergl. auch Bl. 25 S. 3 Anm.) die etwaigen besonderen Vorschriften der Reichsgesetze (vergl. z. B. § 17 ff. Gew.=Ordn.) und der Reichsverordnungen, in Betracht. Insoweit aber reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, richtet sich das Verfahren zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sodann nach den etwa vorhandenen, mit diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehenden landesgesetzlichen (sowie nach den im landesrechtlichen Verordnungs= oder Instruktionswege ergangenen) Spezial=Vorschriften. Aeußersten Falls können auch die Bestimmungen der Civilprozeßgesetze, nemlich des R.=Ger.=Verf.=Gesetzes u. der R.=Civ.=Pr.=Ordn. nebst Einf.= u. Ausführ.=Gesetzen in Betracht kommen, soferne überhaupt deren analoge Anwendung nach den für das Verwaltungsrechtsverfahren maßgebenden allgemeinen Grundsätzen zulässig erscheint; vergl. Krais, Handb. I S. 68 u. Kommentar S. 165. — Zu Abs. 5 vergl. Min.=Bek. v. 3. Dezember 80 (GVBl. S. 637), wonach die Vollzugsvorschriften v. 1. Sept. 79 als „bis auf Weiteres" als in Kraft verbleibend erklärt wurden.

## Art. 17.

I Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Abs. 1. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegenüber jener der Gerichte hat durch das vorliegende Gesetz keinerlei Aenderung erfahren; auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden unter sich bemißt sich im Allgemeinen nach den bisherigen Grundsätzen und sind durch dieses Gesetz nur in einzelnen Richtungen (vergl. insbes. Art. 9, 11 u. 45 Abs. 4) Aenderungen eingetreten.

Abs. 2. Eine gleichzeitige Zuständigkeit mehrerer (Verwaltungs=)Behörden kann z. B. gegeben sein bei Wasserrechtsstreitigkeiten (Art. 8 Ziff. 14), wenn das Gewässer an der Grenze mehrerer Verwaltungsbezirke sich befindet. Bezüglich der zum Erlasse der Zuweisungsverfügung zuständigen Behörde vergl. § 2 der Vollz.=Vorschr. v. 9. Sept. 79. — Verschieden von diesen Fällen sind (affirmative oder negative) Kompetenzstreitigkeiten zwischen mehreren Behörden der Verwaltungsrechtspflege, da hier in Frage steht, welche Behörde nach den gesetzlichen oder sonstigen giltigen Bestimmungen in ausschließlicher Weise zur Sachbehandlung und Be=

schlußfassung als zuständig zu erachten ist; in derlei Fällen wird die Entscheidung nach dem für die streitige Hauptsache maßgebenden Instanzenzuge sich zu bemessen u. sohin stets von jener Oberbehörde auszugehen haben, welche für die zum Kompetenzstreite Anlaß gebende Angelegenheit die nächsthöhere Instanz bildet. Hinsichtlich einer weitern Gattung von Komp.-Konflikten vergl. noch Anm. zu Art. 50.

## Art. 18.

I Die in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden worden.

II Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

III Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Abs. 1. Die Bestimmungen der Civ.-Pr.-Ordn. über den Ausschluß oder die Ablehnung eines Richters finden auch auf die bezirksamtlichen Nebenbeamten Anwendung, da auch diese zur Mitwirkung bei der Entscheidung eines Verwaltungsrechtsstreites berufen sein können; Gleiches gilt aber (im Gegensatze zu § 49 Civ.-Pr.-O.) nicht auch für die Protokollführer. — Die Verweisung auf die Civ.-Pr.-Ordn. bezieht sich lediglich auf §§ 41 ff., d. h. den vierten Titel der Civ.-Pr.-Ordn. (mit Ausnahme des § 49); dagegen beantwortet sich die weitere Frage nach der rechtlichen Bedeutung einer, unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen etwa ergangenen Entscheidung nicht mehr direkt (vergl. übrigens auch Anm. zu Art. 16) nach den dießbezüglichen Bestimmungen der Civ.-Proz.-Ordn., nemlich 513 u. 542 Ziff. 2 u. 3. Die Entscheidung über den Ausschluß bezirksamtl. Nebenbeamten steht dem Amtsvorstande zu; § 45 Civ.-Pr.-Ordn. Hinsichtlich des Beschwerderechtes vergl. Anm. zu Abs. 2. — Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimm-

ungen: es kommt hier — wenn auch nur in Beschränkung auf Verwaltungsrechtssachen — Art. 103 der rechtsrh. Gem.=Ordn in Betracht und zessirt in diesem Falle die Anwendung der §§ 41 ff. der Civ. Pr.=Ordn.; es kann deßhalb auch Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines Magistratsmitgliedes mit einer Prozeßpartei an sich hier keinen Ausschließungsgrund abgeben (Samml. 2 S. 94 u. 103). Nicht einschlägig sind dagegen hieher jene spezialgesetzlichen Bestimmungen, welche die Materie der Ausschließung ꝛc. für andere als Verwaltungsrechtsbeschlüsse regeln, sohin z. B. die Art. 145 Abs 4 u. 5, (bezüglich Art. 103 s. Anfang dieser Note) der rechtsrh. u. Art. 78 Abs. 4 der pfälz. Gem.=Ordn.) Deßgleichen haben, nachdem Art. 18 des vorliegenden Gesetzes (gleich Art. 103 der Gem.=Ordn.; Samml. 4 S. 192) sich überhaupt nur auf die Ablehnung von Amtspersonen nicht aber von Behörden bezieht, Art. 24 Ziff. 1 des Heim.=Ges. (dieser Kompetenzbestimmung gegenüber dürften allerdings die Motive in Samml. 4 S 192 nicht vollständig zutreffen), Art. 50 des Weidegesetzes und überhaupt alle jene gesetzlichen Bestimmungen hier außer Betracht zu bleiben, in welchen (wenn auch mit Rücksicht auf befürchtete Befangenheit) die Zuständigkeit zur instanziellen Erledigung einer Streitsache der außerdem kompetenten Behörde im Vorneherein abgenommen und auf eine andere übertragen wird.

Abs. 2. Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden sohin von einem Senate der Kreisregierung bezw. des Verwaltungsgerichtshofes — übrigens in geheimer Sitzung — beschieden (Art 32 Abs. 2, 41 Abs. 2 u. 42), während die Bescheidung der Ablehnungsgesuche selbst gemäß Abs. 1 von dem Regierungskollegium K. d. J. bezw., insoweit Mitglieder des Verw.=Ger.=H. in Frage stehen, von dem Plenum dieses Gerichtshofes zu erfolgen hat. — Gegen Beschlüsse, wodurch Ablehnungsgesuche für begründet erklärt werden, ist weder der Gegenpartei und noch weniger dem abgelehnten Beamten (vergl. auch Samml. 3 S. 371) Beschwerdeführung gestattet.

Abs. 3. Vergl. hieher § 3 der Vollz.=Vorschr. v. 1. Sept. 79.

## Art. 19.

I Den Betheiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

II Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint.

III Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

IV Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

Vergl. § 4 der Vollz.=Vorschr v. 1. Sept. 79 Die Bevollmächtigten sowie die Beistände müssen prozeßfähig sein; vergl. insbesondere

§ 50 Abs. 1 Civ.=Pr.=Ordn. („eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann"). Die Zurückweisung der in § 4 Abs. 3 der Vollz.=Vorschr bezeichneten Personen wird in jedem einzelnen Falle von der mit der Entscheidung der Streitsache befaßten Behörde erfolgen können und auch nicht etwa auf die öffentliche oder kontradiktorische Verhandlung sich zu beschränken brauchen; vergl. dagegen § 143 Abs. 2 Civ.=Pr.=Ordn. — Zu Abs. 2 vergl. Art. 21 P.=Str.=G.=B.

## Art. 20.

I Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen.

II Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen.

III Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

IV Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

V Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

VI Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weigerung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

VII Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur insoferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen.

Abs. 1. Die Feststellung des Sachverhaltes .... von Amtswegen: Durch diese Vorschrift soll die sog. Untersuchungsmaxime (im Gegensatze zur Verhandlungsmaxime) als maßgebendes prozessuales Prinzip für Verwaltungsrechtssachen erklärt werden; eine Konsequenz hievon liegt insbesondere auch in der Zulässigkeit einer reformatio in pejus (Art. 36 Abs. 4). Nicht aus Abs. 1 beantwortet sich dagegen die Frage nach der Gebührenfreiheit der betr. Streitverhandlungen; solche ist nämlich auch in Verwaltungsrechtssachen nur dann gewährt, wenn entweder ein amtliches Interesse schon für die Anregung u Austragung des betr. Streitverhältnisses besteht (vergl. zunächst Art. 3 Ziff. 1 des Geb.=Ges. v. 79 mit Art. 19 des Heim.=Ges.), oder wenn diese Vergünstigung aus irgend welchem sonstigen Grunde ausdrücklich eingeräumt ist (vergl. z. B. Art. 3 Ziff. 3 Geb.=Ges. mit Art. 8 Arm.=Ges., auch Samml. 3 S. 619 mit 625). Deßgleichen kommt Abs. 1 nicht in Betracht für die weitere Frage, welche thatsächliche Verhältnisse schon

von Amtswegen festzustellen u zu würdigen sind (man denke z. B. an die Einhaltung der Frist nach Art. 22 Abs. 4 G.=H=Ges., sowie jener nach Art. 31 Abs. 1 mit 4 Arm=Ges.) u. welche Verhältnisse erst auf ausdrücklichen Parteiantrag richterlich beachtet werden dürfen (man denke an die Einreden der Verjährung, des Verzichtes); auch in diesen Richtungen ist der Wille des Gesetzgebers aus anderweiten Bestimmungen (zunächst aus der, auf das Streitverhältniß bezüglichen konkreten Gesetzgebung) festzustellen, was übrigens nicht ausschließt, daß — im Zweifelsfalle — auf die in Abs. 1 zum Ausdrucke gelangte Maxime, wenigstens in adminikulirender Weise, gerücksichtigt wird. Vergl. auch Anm. zu Art 22 Abs. 5 u 36 Abs. 4.

Abs. 2. Von der Beeidigung der Zeugen u Sachverständigen kann zwar unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Umgang genommen werden; eine bloße Verhandgelübdung derselben ist jedoch unter allen Umständen unzulässig. — Bezüglich der Form der Beeidigung vergl. Abs 6.

Abs. 3. Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe: in den Motiven des Ges=Entw. ist ausdrücklich erwähnt, daß als Bagatellsachen im Sinne dieses Absatzes jene Streitigkeiten nicht erachtet werden dürfen, für welche die Beeidigung speziell vorgeschrieben ist, z. B. Art 27 des Be=Entw.=Ges. v. 52, Art. 53 des Weideges. v. 52, Art. 111 des Forstges. — Kann . . . Umgang genommen werden: eine Umgangnahme ist sohin für die Behörde selbst dann nicht nothwendig, wenn die Parteien auf Beeidigung verzichten und zugleich eine Streitigkeit von geringerem Werthe vorliegen sollte; anders im Civil=Prozesse, vergl. § 356 Abs. 2. —

Abs. 4. Vergl V. v. 20 Okt. 1811, die feierlichen gerichtl. Aussagen der Mennoniten betr. (Weber V. S. I S 357); hiezu auch Art. 22 des Ausf.=Ges. z. Civ.=Pr.=Ordn v 79 u. § 5 Abs 3 der Vollz.=Vorschr. v. 1. Sept. 79.

Abs 6. Hinsichtlich der Zeugschaftspflicht vergl. § 341 (mit V. v. 7. Jan. 82, G=Bl. S 39), 348—350, 372, 373, hinsichtlich der Folgen der unbegründeten Weigerung insbesondere § 355 u 374, sodann bezüglich der Zulässigkeit der Weigerung § 358, 375 Civ.=Pr.=Ordn. Bezüglich der Eidesformel für Zeugen und Sachverständige sowie des sonstigen Verfahrens bei Abnahme von Eiden vergl. zunächst § 5 Abs. 1 u. 2 der Vollz=Vorschr v 1. Sept. 79

Abs 7. Parteieide zum Zwecke der Beweisführung (also richterlich auferlegte Eide mit prozessualen Folgen) sind im Verwaltungsstreitverfahren z. B nicht zulässig; vergl. auch bezüglich des Manifestationseides in israel. Kult.=Umlagensachen Samml 1 S. 265. Dagegen kann im Zwangsvollstreckungsverfahren allerdings eine Eidesablegung gefordert werden; vergl. Art 46 Abs. 1 (Schluß der Anm.)

## Art. 21.

I Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

II Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

III Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

IV Die Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Abs. 1. Nach freier Ueberzeugung: d. h. ohne an irgend welche Beweisregeln gebunden zu sein; vergl. § 259 Civ.-Pr.-Ordn. mit § 14 Ziff 3 Einf.-Ges hiezu Auf etwaige Präsumtionen des Administrativrechtes wäre übrigens (analog der Bestimmung in § 16 Ziff. 1 des Einf.-Ges z. Civ.-Pr.-Ordn.) der Grundsatz des Abs 1 nicht anwendbar; deßgleichen bezieht sich dieser Absatz nicht auf die instanzielle Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtsprechung (im Sinne des § 1 des Ger.-Verf.-Ges.); vergl. in dieser Richtung Art. 15.

Abs. 2. Die Vorschrift der Beisetzung von Entscheidungsgründen zu jedem Endbescheide wird, wie bisher schon, in dem Sinne als wesentlich zu erachten sein, daß Endscheide ohne Motive auf ergriffene Beschwerde aufzuheben sind; vergl auch Samml 1 S. 481. Dagegen ist zweifellos, daß ein Entscheid bei Verweisung auf die Gründe der Vorinstanz nicht der Begründung ermangelt; vergl. in dieser Beziehung Reger 2 S. 70 und hinsichtlich des Verhältnisses des Tenors zu den Entscheidungsgründen ebenda S. 100 u. Samml. 2 S. 289. Als appellable Zwischenbescheide sind die in das Gebiet des Instruktionsverfahrens fallenden Verfügungen der Behörden nicht zu erachten; vergl. Samml. 1 S. 357 und 2 S. 55 (hiezu auch Bl. 31 S. 341 u. 557). Vergl. dagegen als Beispiele von solchen Bescheiden Art. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes, auch Art. 52 Abs. 3 Weidegesetz.

Abs 3. Der Beschluß über den Kostenpunkt ist mit dem Endbescheide nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden, d. h. es ist auszusprechen, ob überhaupt Kosten erwachsen bezw. Gebühren in Ansatz zu bringen sind und wer dieselben zu tragen hat (hinsichtlich der Ueberbürdung der Kosten auf die Gemeinde als Prozeßpartei vergl. Samml. 4 S. 252), ferner ob der Fall der einstweiligen Befreiung von den Gebühren (Art. 4 Geb.-Ges. v. 79) gegeben ist. — Die Vorschrift in Abs. 3 schließt übrigens nicht aus, über den Kostenpunkt nachträglich gesonderten Beschluß zu fassen, falls dieß im Hauptbescheide übersehen worden sein sollte oder falls nach Erlaß desselben noch Kosten entstanden bezw. bekannt geworden wären. Ein solcher, ausschließlich auf den Kostenpunkt sich beschränkender Beschluß erhält für sich den Charakter eines „Endbescheides“ und ist sohin auch gegen denselben Beschwerdeführung zulässig (Samml. 2 S. 348; vergl. auch Reger 3 S. 195); insoweit jedoch nicht die Kostentragung an sich (d. h die Verpflichtung zur Kostenübernahme) sondern lediglich der Ansatz u die Höhe der für die Erfüllung dieser Verpflichtung in Betracht kommenden „Gebühren u. Auslagen“ (im Sinne des Geb.-Ges.) streitig sind, wird die Frage nach der Eigenschaft der hierüber ergehenden Entscheidungen sowie nach dem Beschwerderechte sich überhaupt nicht nach gegenwärtigem Gesetze, sondern nach dem Gebühr.-Gesetze zu beantworten haben (vergl. Art. 195 daselbst).

Abs. 4. Wer als Betheiligter zu erachten ist, bemißt sich zunächst nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden spezialgesetzlichen Bestimmungen; vergl. z. B. Art. 27 Heim.-Ges, auch Samml. 3 S. 210, 4 S. 169, 202. — In schriftlicher Ausfertigung: d h. in vollständigem Gleichlaute mit dem bei den Akten verbleibenden Originale des Beschlusses,

einschließlich der Entscheidungsgründe. Mit Rücksicht hierauf wird übrigens den Rechtsanwälten nunmehr wohl auch die Akteneinsicht nicht mehr unbedingt zugestanden zu werden brauchen; vergl. Döll. V. S. 7 S. 961 u. 32 S. 261. Bezüglich der Aufstellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten vergl. Art. 19 Abs. 3 u. 23 Abs. 1. — Zuzustellen: erst mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides beginnt der Fristenlauf für die Beschwerdeführung; Art. 22 Abs 5.

## Art. 22.

I Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

II Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

III Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grund gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales zu stellen.

IV Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

V Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich

VI Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Abs. 1. Gegen . . . Bescheide: d. i gegen jene Bescheide, welche in Verwaltungsrechtssachen, sowie aus Anlaß von Gesuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens; (vergl Art. 26 u. Samml. 3 S. 500) ergangen sind; auf sonstige Bescheide der Verwaltungsbehörden ist die Vorschrift des Art 22 nicht anwendbar und zwar selbst dann nicht, wenn diese Bescheide Angelegenheiten betreffen, welche (durch Beschwerdeführung an den Verw.-Ger.-H.) zu Verwaltungsrechtssachen werden können; vergl auch Art. 45. Dagegen kommen gegenüber Bescheiden der ersterwähnten Art die Bestimmungen dieses Artikels zur Anwendung, gleichviel ob es sich um einen in erster oder zweiter Instanz erlassenen Bescheid handelt, gleichviel ferner ob der erstinstanzielle Bescheid von einer Distriktsverwaltungsbehörde oder einer Kreisstelle ergangen ist; vergl. in letzterer Richtung Anm zu Art. 9 Abs 2 (lit. d.) — In Absatz 2 erwähnten Bescheide: bezüglich der Frage, ob auch Bescheide, welche ausschließlich den Kostenpunkt betreffen, appellabel sein können, vergl. Anm. zu Art 21 Abs 3. – Beschwerde: durch das Rechtsmittel der Beschwerde (an andern Stellen auch „Berufung“ genannt; vergl z B. Art. 9) kommt die Angelegenheit an die jeweilig nächst höhere Instanz; ein besonderes Rechtsmittel für Proferirung einer Streitsache an den Verw.-G.-H. (Nichtigkeitsbeschwerde 2c.) wurde nicht geschaffen, vergl auch Samml. 3

S. 467. Ebensowenig wurde (etwa nach Analogie der Civ.-Pr.-Ordn., § 479, 515) der nothwendige Inhalt einer Beschwerdeerklärung in formeller Weise vorgeschrieben, was übrigens nicht hindert, auch in Verwaltungsrechtssachen eine dießbezügliche Erklärung nur dann als rechtswirksame Beschwerde zu erachten, wenn dieselbe die Absicht der Angehung der höhern Instanz bestimmt zum Ausdrucke bringt (vergl. Samml. 3 S. 166) und wenn die Entscheidung, gegen welche die Beschwerde sich richtet, hinreichend genau bezeichnet ist. Im Hinblicke auf das erstbezeichnete Erforderniß kann auch eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid nicht als Beschwerde erachtet werden (Samml. 2 S. 363) u. ebenso erweist sich in zweiter Richtung eine Beschwerdeführung vor Erlaß (nicht auch Zustellung; Samml. 1 S. 318) der beschwerenden Entscheidung unstatthaft. — Die Zurücknahme einer Beschwerde ist zulässig, hat jedoch den dauernden Verlust des Rechtsmittels zur Folge, derart daß die Beschwerde auch nicht während des Laufes der Frist wiederholt ergriffen werden könnte. (Samml. 2 S. 538.)

Abs. 2. Bei der ersten Instanz: d. i. bei derjenigen Behörde oder Stelle, welche die, zur Beschwerdeführung veranlassende erstinstanzielle Entscheidung bezw. den Strafausspruch nach Art. 25 Abs. 2 erlassen hat; diese Behörde ist im ersten Falle regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörde, kann jedoch auch eine Kreisregierung sein, was insbesondere gegenüber den, in „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten“ ergangenen erstinstanziellen Beschlüssen der Kreisregierungen zu beachten ist (vergl. Anm. zu Art 9 Abs. 1 u Abs. 2 lit. d, oben S. 15 u. S. 17.). Unwirksam ist daher die Einreichung der Beschwerde bei der zweiten Instanz selbst, vorausgesetzt daß die Beschwerde nicht etwa noch rechtzeitig von dieser Stelle an die erste Instanz geleitet wird (vergl. auch Anm zu Abs. 6); unwirksam ist ferner (unter gleichem Vorbehalte) die Beschwerdeeinlegung bei einer andern, insbesondere bei einer der ersten Instanz zwar koordinirten, in concreto aber mit der erstinstanziellen Entscheidung nicht befaßt gewesenen Behörde, auch wenn diese Behörde die vorgesetzte Dienstesstelle für die beschwerdeführende Partei (Gemeinde) sein sollte; Samml. 2 S. 221, auch Bl. 31 S. 342 Anm.; unwirksam ist endlich auch unter demselben Vorbehalte eine Beschwerdeführung, welche nicht an die erstinstanzielle Behörde, sondern in einem Privatbriefe an deren Vorstand 2c. gerichtet ist; Samml. 3 S. 166. Unerheblich dagegen ist die unrichtige Bezeichnung der um Entscheidung über die Beschwerde angegangenen Behörde (z. B. Beschwerde an die Kreisstelle statt an den Verw.-Ger.-H.), vorausgesetzt natürlich, daß ein bloßer Zuständigkeitsirrthum vorliegt (vergl. auch Anm zu Art. 45 Abs 2 und ferner Bl. 32 S 289 Note) sowie daß die Beschwerde bei der 1. Instanz wirklich eingereicht wird; in diesem Falle schadet selbstverständlich auch nicht der erst nach Umfluß der Beschwerdefrist erfolgende Einlauf der Beschwerdefrist bei der zur zweit- bezw. drittinstanziellen Entscheidung zuständigen Behörde; vergl Samml. 1 S. 150, 368, 490; 3 S. 250. — Bezüglich der Frist zur Beschwerdeeinlegung vergl. Abs 4 und hinsichtlich der zur Beschwerdeführung Berechtigten s. Anm zu Art. 21 Abs 4. — Schriftlich einzureichen: als schriftliche Beschwerdeanmeldung erscheint auch eine solche auf telegraphischem Wege und ist eine derartige Beschwerde unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere des Nachweises, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung persönlich Berechtigten oder in dessen Auftrage zur Aufgabe gelangte) als rechtswirksam zu erachten; Samml. 1 S 370 u. 2 S 538 (Anders verhält sich die Sache z. B. im Strafprozesse; vergl hierüber Reger 1 S. 101 u. 2 S. 194.) — Oder zu Protokoll zu

geben: zwischen schriftlicher u. mündlicher Beschwerdeführung kann nunmehr in allen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten gewählt werden; gegentheilige Bestimmungen früherer Gesetze (z. B. Art. 93 Wass.=Ben.=Ges.) sind als aufgehoben zu erachten; vergl. auch Krais S. 178. Wo eine Beschwerdeausführung vorgeschrieben ist (vergl Abs 3) wird auch diese zu Protokoll zu nehmen sein, falls der Beschwerdeführer dieß beantragt; nicht entgegen steht § 9 Abs 2 der Vollz.=V. v. 1. Sept 79, welcher sich nur auf die mündliche Verhandlung vor der Beschlußfassung bezieht. —

Abs. 3. Statt näherer Ausführung: eine Beschwerdeausführung ist übrigens nur insoweit erlassen, als dem reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen (vergl. Anm zu Art. 16), was insbesondere gegenüber der Vorschrift des § 20 Abs 1 der Gew.=Ordn. gilt. Demnach muß eine derartige Beschwerde, insoweit dieselbe gegen einen erst= (nicht auch gegen einen zweitinstanziellen; Samml. 1 S 385) Beschluß gerichtet ist, innerhalb der Beschwerdefrist nicht bloß eingereicht, sondern zugleich ausgeführt werden, widrigenfalls selbst die rechtzeitig eingelegte Beschwerde unwirksam wäre; vergleiche Bl. 30 S. 195 Note u Samml. 1 S. 12 u 385. Uebrigens wird als Beschwerdeausführung im Sinne des § 20 Gew.=Ordn. schon eine solche Justifikation der Beschwerde zu erachten sein, welche wenigstens Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennbar macht; vergl. Bl 28 S 277. Bezüglich der Berechnung des Fristenlaufes vergl. Abs 6. — Bemängelungen des Sachverhaltes sowie Anträge auf Ergänzungen des Beweismateriales sind zwar genau anzugeben bezw zu stellen; der Berufungsinstanz ist jedoch auch ohne solche Bemängelungen bezw. Anträge die Befugniß nicht entzogen, von Amtswegen die ihr nöthig erscheinenden Ergänzungen zu veranlassen; vergl. Art 20 Abs 1.

Abs. 4. Die Frist für Einlegung von Beschwerden beträgt 14 Tage; die Belehrung über Beschwerderecht, Beschwerdefrist u. Beschwerdestelle ist durch M.=E. v. 18. Dez. 79 allgemein den publicirenden Behörden vorgeschrieben, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Belehrung die Zustellung ungültig machen oder den Beginn des 14tägigen Fristenlaufes zu hindern vermöchte (Samml. 1 S 329, 385; 2 S 710); das Gleiche gilt sogar gegenüber irriger Belehrung der Behörde über die Dauer der Beschwerdefrist (Samml 2 S 47; vergl. aber auch Bl. 31 S. 343 Note). Uebrigens läuft die in Abs. 4 (bezüglich des Reichsrechtes vergl Anm zu Abs 3) normirte Frist lediglich für die Einlegung, nicht auch für die Ausführung der Beschwerde, ist jedoch im ersteren Falle auch für die mit der Beschwerdebeantwortung etwa verbundene selbstständige Beschwerde maßgebend (Samml 3 S. 178; vergl auch Reger 2 S. 337 Note). Abs 4 gilt auch für sog. Doppelbeschwerden; vergl Art. 49 Abs. 1. — Soferne nicht ... eine kürzere Frist: als Fälle einer solchen kürzeren Frist werden (in Uebereinstimmung mit den Motiven zu Art. 23 Abs 3 des Entw.) von Kahr und Krais die Art 176 Abs. 5 der rechtsrh. u Art 105 der pfälz Gem.=Ordn. angeführt. Nachdem jedoch Art 22 nur die Beschwerdeführung gegen die in Art. 21 Abs 2 erwähnten Bescheide regulirt, der erstinstanzielle (verwaltungsrechtliche) Bescheid in diesen Fällen aber immer von der, der betr. Gemeinde vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörde ausgeht, (vergl auch oben S. 5 u. 16), kann der Vorbehalt dieses Absatzes sich nicht wohl auf diese Fälle beziehen, wird vielmehr z. Z überhaupt als gegenstandlos zu erachten sein. Vergl. über einen ähnlichen, der Aktualität entbehrenden Vorbehalt Art. 9 Abs. 3: „soweit die Reichsgesetze nicht entgegen stehen“.

Abs. 5. Die 14tägige Beschwerdefrist beginnt erst mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides (Art 21 Abs 4) an den Betheiligten; sind mehrere in gleichem Interesse Betheiligte vorhanden und ist für dieselben kein gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß Art. 19 Abs 3 aufgestellt, so wird unter der weitern Voraussetzung der Untheilbarkeit des streitigen Rechtsverhältnisses die zuletzt erfolgte Zustellung als Ausgangspunkt für den Beginn der Beschwerdefrist anzunehmen sein, so daß die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde Seitens nur Eines der Streitgenossen den Eintritt der Rechtskraft auch zum Vortheile der Uebrigen zu hindern vermag (Samml 3 S 381 und 510) Bezüglich Einlegung der Beschwerde vor Zustellung des Bescheides sowie der Unbehelflichkeit einer Wahrung des Fristenlaufes durch bloße Remonstration vergl. Anm. zu Abs 1. — Wem zuzustellen ist, bemißt sich danach, wer als Beteiligter zu erachten ist; Art. 21 Abs. 4. Sind Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschafts- oder Distriktsräthe, überhaupt Korporationen u. Vereine mit Vorstandschaft betheiligt, so ist deren Vorstehern zuzustellen (vergl Samml. 1 S. 85, auch § 157 Abs. 2 Civ.-Pr.-Ordn., bezüglich der nicht mit Vertretungen versehenen Ortsgemeinden aber Samml. 3 S 18) und wird, falls die Vorsteher noch weitere Aemter bekleiden, die nähere Bezeichnung derjenigen Stellung, auf welche die Insinuation Bezug hat, regelmäßig veranlaßt sein (Samml. 3 S. 381) In solchen Fällen beginnt alsdann der Lauf der Beschwerdefrist bereits mit der Zustellung an den Vorstand und nicht erst mit der Bekanntgabe des Beschlusses an die Körperschaft oder deren kollegiale Verwaltung. Ist ein Prozeßbevollmächtigter aufgestellt, so ist die Zustellung an diesen insolange wirksam, bis etwa die Anzeige über Kündigung der Prozeßvollmacht bei der mit der Streitsache befaßten Instanz eintrifft; Samml. 3 S. 467. Bezüglich der Frage, in welcher Weise zuzustellen ist, vergl. zunächst § 6 der Vollz.-Vorschr v. 1. Sept 79 (hinsichtlich des R.-Civ.-Pr. auch Reger 3 S 80). — Die 14tägige Beschwerdefrist ist unerstrecklich; dieselbe wird sohin, als Nothfrist, auch nicht durch Vereinbarung der Parteien (und zwar nicht einmal mit behördlicher Zustimmung) verlängert werden können; vergl. auch Anm. zu Art. 20 Abs. 1 u 36 Abs. 4. Die Folgen der Fristversäumniß können daher nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Abs. 6) abgewendet werden.

Abs. 6. Bezüglich der Berechnung des Laufes (Ablaufes; bezüglich des Beginns vergl. Abs. 5) der Frist vergl. § 200 Civ.-Pr.-Ordn.; dieser Paragraph (und nicht § 199) ist hier maßgebend, da im Sinne der Civ.-Pr.-Ordn. nur die unter 1 Woche sich haltenden Fristen als Tagesfristen, längere Fristen aber als Wochen &c. Fristen zu erachten sind. Der Umstand, daß die Beschwerdefristen in gegenwärtigem Gesetze (vergl. übrigens Art. 50 bezw. den daselbst abgedruckten Art. 29 Ziff. 2 Abs. 2 des Komp.-K.-Ges.) nach Tagen ausgemessen sind, kann um so weniger in Betracht kommen, als die Bestimmungen der Civ.-Pr.-Ordn. auf das Verwaltungsstreitverfahren nicht unbedingt nach ihren Wortlaute sondern „entsprechend" d. i. sinngemäß (vergl. auch Schluß der Anm.) anzuwenden sind. Mit dieser Auffassung scheint jedoch die Praxis des Verw.-Ger.-H. nicht übereinzustimmen (vergl. Sammlung 1 S. 387 u. 3 S. 501); praktisch dürfte übrigens die Frage ohne besondere Relevanz sein, da die Bestimmung in § 200 Abs. 2 nach der übereinstimmenden Anschauung der bedeutendsten Kommentatoren der Civ.-Pr.-Ordn. auch für die Fristen nach § 199 gilt. Zu § 200 Abs. 2 Civ.-Pr.-Ordn. vergl. noch Reger 1 S. 196 u. 431. Die Einhaltung der Beschwerdefrist ist von Amtswegen zu prüfen; vergl. § 497 Civ.-Pr.-Ordn., welcher § gleichfalls analog

anzuwenden ist (vergl. Samml. 3 S. 170 Nr. 31, auch Anm. zu Art. 20 Abs 1). — Bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumniß kommt insbesondere in Betracht § 211 Abs. 1 Civ.=Pr.=Ordn. Hiezu ist zu bemerken, daß als „unabwendbarer", die Wiedereinsetzung ermöglichender „Zufall" die verspätete Einsendung einer Beschwerde an die in Abs 2 bezeichnete Instanz Seitens einer dritten, vom Beschwerdeführer hierum angegangenen Behörde (z B. der Distriktsverwaltungsbehörde in Fällen, in welchen die Kreisregierungen erstinstanziell zu entscheiden haben) nicht erachtet werden kann; vergl. Plen.=Erk. d. Verw=Ger.=H. in Samml. 1 S. 448. Ebensowenig kann die irrthümliche Annahme einer längeren Berufungsfrist, selbst wenn der dießbezügliche Rechtsirrthum durch die Behörde (z. B. in Folge irrthümlicher Belehrung über die Fristdauer) hervorgerufen worden wäre, zur Wiedereinsetzung auf Grund des § 211 Civ=Pr.=Ordn. verwendet werden; vergl. Samml. 2 S 47 (aber auch Bl. 31 S. 343 Note) Die Wiedereinsetzung muß (§ 212 Civ=Pr.=Ordn.) innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. § 213 kommt für das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen überhaupt nicht in Betracht; Samml. 1 S. 451 (aber auch S 120 Ziff. 2) — Bestimmungen der Civilprozeßordnung: da die Bestimmungen der Civ=Pr=Ordn. lediglich durch Vermittlung des gegenwärtigen Gesetzes hier in Betracht kommen, sind dieselben hier landesgesetzlichen Bestimmungen gleich zu achten, welche wiederum durch (sonstige) entgegenstehende reichsgesetzliche Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit behindert werden müßten. Würde sohin (wie dieß Seydel Gew.=Ordn. S. 53 Note 5 annimmt) die in § 20 Gew.=Ordn. erwähnte 14tägige Beschwerdefrist nach andern als den in der Civ=Pr.=Ordn. aufgestellten Normen sich berechnen, so wären diese anderen Normen hier zur Anwendung zu bringen. Uebrigens wird man eine derartige Differenz wohl weder aus dem Wortlaute des § 20 noch auch aus dem Zusammenhalte dieses § mit § 17 Abs. 2 Gew=Ordn folgern können, da einesteils bei keiner der drei Fristen — § 17, 20 Gew=Ordn u. Art. 22 dieses Ges — eine Berechnung der Frist a momento ad momentum intendirt ist, dagegen überall volle 14 Tage gewährt werden wollten. Demnach wird der Ausdrucksweise in § 20 Gew=Ordn.: „vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet" dieselbe Bedeutung beizumessen sein wie der Bestimmung in Art 22 Abs. 5: „die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides", so daß bezüglich der Berechnung des Laufes (Ablaufes) auch der Frist nach § 20 Gew.=Ordn — in Ermangelung gegentheiliger Bestimmungen der Gew.=Ordn. — Abs. 6 dieses Gesetzes maßgebend ist; vergl. auch Samml. 1 S. 387. — Entsprechend zur Anwendung: vergl. Eingang der Anm. zu Abs. 6, auch Samml. 1 S. 451.

## Art. 23.

I Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Betheiligten zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgetheilt werden.

II Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

III Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

Abs. 1. Die Mittheilung der einlaufenden Beschwerden an die übrigen Betheiligten zur Wahrung ihrer Interessen erfolgt ohne Vorstreckung einer Frist; auch brauchen die Appellaten keinerlei schriftliche Gegenvorstellung der Behörde zu übergeben, können vielmehr ihre Gegenerinnerungen erst in dem Verhandlungstermine der Beschwerdeinstanz, wozu sie ohnedem vorgeladen werden (Art. 35 Abs 1 u 43 Abs 3), geltend machen; übrigens kann auch ohne alle dießbezügliche Parteibemühung die Beschwerde abgewiesen, ja sogar der Beschluß der Vorinstanz zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert werden; vergl Art 36 Abs. 4. — Sollen . . . mitgetheilt werden: diese Vorschrift ist sohin lediglich instruktionell und an das Uebersehen derselben keine Nichtigkeit geknüpft. Uebrigens wird das Verfahren nach Art. 23 auch bei verspäteten Beschwerden einzuhalten sein

Abs. 3. Die Behörde wird nicht unbedingt verpflichtet sein, die Abschriften durch ihre eigene Kanzlei anfertigen zu lassen, da dieselbe die Abschriftnahme nur zu veranlassen hat; es können daher wohl auch höhere als die bei eigener Besorgung der Arbeit nach Art 184 Abs. 3 Geb.-Ges. sich berechnenden Kosten in Ansatz gebracht bezw. vorschußweise verlangt werden.

## Art. 24.

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Art. 24, welcher sich übrigens nur auf Verwaltungsrechtssachen bezieht und auch hier nur für das Prozeßstadium zwischen einer instanziellen Beschlußfassung und dem Eintritte der Rechtskraft in Betracht kommt (Samml. 3 S. 418), räumt in Generalisirung früherer Spezialvorschriften (vergl. z. B. Art. 37 Abs. 6 Heim.-Ges) jeder Beschwerde Suspensiveffekt ein u. läßt die vorläufige Vollstreckung des angefochtenen Bescheides von nun ab nur zu, insoweit dieß durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich bisher schon gestattet ist oder noch wird. Ohne solche spezialgesetzliche Ermächtigung darf sohin kein verwaltungsrechtlicher Beschluß sich sofortige Vollziehbarkeit beilegen. — Bezüglich der besondern (gegentheiligen) gesetzl. Bestimmungen vergl z B. Art 93 Abs 2 Wass.-Ben.-Ges. v. 52, Art 44 Abs 3 Be- u. Entw. v. 52, Art. 52 Abs 3 Heim.-Ges. Dagegen werden als solche die sofortige Vollziehbarkeit ermöglichende spezialgesetzliche Bestimmungen nicht (wie die Motive dieß annehmen) in Betracht kommen können: die Art. 196 Abs. 5 der rechtsrh. bezw. Art. 122 Abs. 4 der pfälz Gem.-Ordn., da der Schlußsatz dieser Absätze nur auf die gegen die Wahl selbst, nicht auch auf die gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Behörden gerichteten Beschwerden sich bezieht, diesen Entscheidungen vielmehr aus demselben Grunde die sofortige Vollziehbarkeit abzusprechen ist, aus welchem dem Wahlresultate selbst gemäß gesetzlicher Bestimmung vorläufige Gültigkeit beizulegen ist. Anlangend ferner die

Bestimmungen in Art. 176 Abs 5 der rechtsrh u Art 105 Abs. 5 der pfälz. Gem.-Ordn. so können auch diese aus dem schon oben (S. 15, 16 und 37) angegebenen Grunde als Beispiele für solche „besondere gesetzliche Bestimmungen" im Sinne dieses Artikels nicht aufgeführt werden. Endlich wird auch (wiederum im Gegensatze zu den Motiven) Art 37 Abs. 6 Heim.-Ges. nicht hieher zu zählen sein, da derselbe dem betr. Beschlusse Suspensiveffekt nicht versagt, sondern ausdrücklich beilegt. — Etwas Anderes . . . vorgeschrieben: d. h vorgesehen ist; es wird sohin nicht gerade eine direkte gegentheilige Anordnung erforderlich sein, sondern auch eine bloße gegentheilige Ermächtigung genügen; andernfalls könnten nicht einmal die Fälle des Art. 93 Abs. 2 Wass.-Ben.-Ges u Art. 44 Abs 3 Be- u. Entw.-Ges. hier in Betracht kommen u verbliebe alsdann wohl nur Art 52 Abs. 3 Heim -Ges. — Vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden . .: mit diesem Vorbehalte sollte zwar die Zahl jener Fälle, in welchen die Versagung des Suspensiveffektes gegenüber einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde zulässig bezw. geboten ist, an sich nicht vermehrt, wohl aber das Recht der Verwaltungsbehörden (als solche) gewahrt werden, vorsorgliche Anordnungen in allen jenen Fällen zu treffen, in welchen dieß bei Gefahr im Verzuge 2c.) im öffentlichen Interesse veranlaßt erscheint; derartige vorsorgliche Anordnungen büßen in diesem Falle an ihrer gesetzlichen Zulässigkeit selbst dann nichts ein, wenn dieselben ihrem Inhalte nach auf vorläufige Vollstreckung einer (noch nicht rechtskräftigen, vergl Eingang der Anm.) verwaltungsrechtlichen Entscheidung hinauslaufen, welche nicht unter die „besonderen gesetzlichen Bestimmungen" subsumirt werden kann. Vergl. übrigens auch Art 13 Ziff. 2.

## Art. 25.

I Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 ℳ verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

II Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbständig anfechtbar.

Abs 1. Eine Beschwerde: bezüglich Verletzung des öffentl. Anstandes im Verhandlungstermine vergl Art 34. — Groben Verstoß: es muß, wie im Abg.-Aussch.-Pr. bemerkt ist, die Leidenschaftlichkeit des Beschwerdeführers in maßloser Weise zu Tage treten. — Geldstrafe bis zu 200 ℳ: eine Strafe auf Grund dieses Artikels erscheint als Ordnungs- oder Disziplinarstrafe im Sinne des § 179 Ger.-Verf -Ges. u. Art. 3 Ziff 1 des Ausf -Ges. z Str -Pr.-Ordn, und kommt als Bestrafung im Sinne des § 1 und 18 Str -G.-B. nicht in Betracht; ebendeßhalb war auch ein Vorbehalt nach Art. 5 des cit. Ausf.-Ges. noch veranlaßt Deßgleichen wird, da Strafklagen durch Ordnungsstrafen nicht konsumirt werden (Reger 1 S. 101, 2 S. 77), eine durch das Schriftstück etwa noch veranlaßte strafgerichtliche Einschreitung z B. nach § 185 Str -G -B, auch nach verbüßter Ordnungsstrafe zulässig sein. — Haft nach Maßgabe des Strafges.-Buches: bezüglich des Umwandlungsmaßstabes vergl. § 29 Str.-G.-B. Durch die Bezeichnung

der Freiheitsentziehung als „Haft“ ist zugleich ausgedrückt, daß nur nach dem für Uebertretungen geltenden Umwandlungsmaßstabe verfahren werden darf; es kann sohin weder unter 1 Tag noch über 6 Wochen gegangen, innerhalb dieses Spielraums aber je 1 Tag Haft einer Abzahlung von 1—15 ℳ der primär zuerkannten Geldstrafe gleichgerechnet werden. Die Ausmessung der Haftstrafe ist (analog der im Strafverfahren bestehenden u. durch § 491 Str.-Pr.-O. anerkannten Rechtsübung) gemäß ausdrücklicher Bestimmung dieses Absatzes mit dem primären Strafausspruche zu verbinden; die Haftstrafe selbst wird im Amtsgerichtsgefängnisse (als polizeilichem Haftlokale) zu verbüßen sein; vergl. Bl. 30 S. 150 u. § 1 Ziff. 3 der D.- u. H.-Ordn. f. die Ger.-Gefängn. (J.-M.-Bl. 1883 S. 77.)

Abs. 2. Der Strafausspruch: d. h. die Verhängung der Geld- und der eventuell abzubüßenden Haftstrafe; daß die Geldstrafe sofort für den Uneinbringlichkeitsfall umzuwandeln ist, ist bereits in Abs. 1 gesagt. — Gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache: da einestheils die unterste Instanz für Verwaltungsrechtsbeschlüsse (im Sinne dieser Abtheil.; vergl. Anm. zu Art. 9 Abs. 1 S. 16) die Distr.-Verw.-Behörde bildet, anderseits Beschwerden gegen derartige Beschlüsse in Frage stehen, so ergibt sich, daß ein Strafausspruch nach Art. 25 niemals von den Distr.-Verw.-Behörden, sondern nur von dem Verw.-Ger.-Hofe oder den Kreisstellen und auch von den letztern lediglich in jenen Streitsachen ausgehen kann, in welchen dieselben nicht erstinstanzielle Entscheidung in der Hauptsache (vergl. Anm. zu Art. 9 Abs. 2) zu treffen haben. — Selbstständig anfechtbar: d. h. auch ohne Beschwerdeführung in der Hauptsache. Uebrigens wird auch bei selbstständiger Anfechtung des Strafausspruches die hiegegen gerichtete Beschwerde bei der für die Hauptsache zuständigen ersten Instanz anzumelden sein; Art. 22 Abs. 2.

## Art. 26.

I Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

II Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

Abs. 1. Die Wiederaufnahme des Verfahrens setzt einen in Rechtskraft erwachsenen Endbescheid voraus (vergl. Samml. 2 S. 366) u. kann sohin selbst dann noch nachgesucht werden, wenn eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (Art. 22 Abs. 6) entweder von Vorneherein oder wegen Ablauf der hiefür festgesetzten Anmeldefrist nicht mehr zu erwarten ist. (Ihrer Zweckbestimmung nach sind übrigens beide Rechtsmittel durchaus verschieden, da das eine nur bei Fristversäumniß, das andere aber nur aus Anlaß von nova gebraucht werden kann.) „Rechtskräftig“ wird ein Bescheid nur dann wenn er entweder anerkannt ist oder wenn die letzte Instanz gesprochen hat, oder auch wenn die Nothfrist gegen den Bescheid der Vorinstanz versäumt

worden ist. Unfähig zur Beschreitung der Rechtskraft sind aber verpflichtende Entscheidungen, welche erlassen wurden, bevor dem zu Verpflichtenden in rechtsförmlicher Weise Gelegenheit gegeben war, sich über die ihm angesonnene Verpflichtung zu erklären; Samml. 1 S. 303 (vergl. noch 1 S. 39 u. Anm. zu Art. 36 Abs. 3). Daß ferner die Rechtskraft einer Entscheidung lediglich gegen die an dieser Entscheidung prozessual Betheiligten bezw. deren Rechtsnachfolger (vergl. auch Samml. 4 S. 84) und nicht auch gegen Dritte zur Geltung gebracht werden kann, ergibt sich gleichfalls aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wobei freilich die Frage, ob eine res inter easdem oder inter alias personas acta vorliegt, manchmal man denke z. B. an Heimathstreitigkeiten, welche auf Personen sich beziehen, deren Eltern gleichfalls schon zu solchen Streitigkeiten Anlaß gaben) schwierig zu beantworten sein kann. Deßgleichen erscheint es nur als nothwendige Folge des gesetzl. Fristenwesens, daß ein Entscheid, welcher einer Partei nicht ordnungsgemäß (Art. 22 Abs. 5) mitgeteilt wurde, zum Schaden dieser Partei nicht in Rechtskraft erwachsen kann, während dieselbe aus der nicht oder nicht in gehöriger Form erfolgten Mittheilung eines Entscheides an die Gegenpartei für sich selbst keinerlei Grund zur Anfechtung der Rechtsbeständigkeit des Entscheides zu entnehmen befugt ist (Samml. 2 S. 710). Bezüglich der Frage, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens auch in andern als den unter Art. 8 fallenden Streitsachen eintreten kann, vergl. Anm. zu Abs. 2. — Den letzten Endbescheid: zuständig zur Beschlußfassung über das Wiederaufnahmegesuch ist daher die als erste Instanz in der früheren Streitsache thätig gewesene Behörde nur dann, wenn ihr Beschluß rechtskräftig geworden ist; im Berufungsfalle ist dagegen selbst bei vollständiger Bestätigung des erstinstanziellen Beschlusses nur die zuletzt mit der Hauptsache befaßte Oberinstanz zur Bescheidung des Wiederaufnahmegesuches kompetent; vergl. übrigens bezüglich der, vor dem 1. Oktober 79 rechtskräftig gewordenen Beschlüsse Art. 52. Durch Art. 26 werden selbstverständlich alle dießbezüglichen Bestimmungen früherer Gesetze (vergl. z. B. Art. 20 Heim.=Ges.) beseitigt. — Nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache: das novum muß in einer Thatsache (worunter übrigens auch ein Beweismittel gehört) liegen und vermag sohin der Umstand, daß die frühere Entscheidung etwa auf einer, der dermalen Rechtsanschauung nicht entsprechenden Gesetzesanwendung basirt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu begründen (Samml. 3 S. 42 u. 459; vergl. übrigens auch in umgekehrter Richtung Schluß der Anm. zu Abs. 1). Die Thatsache muß ferner vorher nicht oder nicht hinreichend bekannt gewesen sein; das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist sohin unzulässig, wenn dasselbe auf eine Thatsache gestützt wird, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung bekannt war (Samml. 2 S. 363). Die betr. Thatsache muß weiterhin demjenigen, welcher an der Wiederaufnahme des Verfahrens Interesse hat, sohin regelmäßig der Partei — nicht etwa bloß der Behörde — bisher unbekannt gewesen sein; andernfalls würde die Partei des Rechtsmittels verlustig gehen, während in Offizialsachen (vergl. z. B. Art. 19 Heim.=Ges.) die Behörde auch in eigener Befugniß und unabhängig vom Parteiantrage die Wiederaufnahme wird beschließen können, wenn die betr. Thatsache auch nur ihr früher unbekannt war. — Zu einem abweichenden Endbescheid: für die Prüfung dieser Frage ist die frühere Rechtsauffassung nicht bindend, mit andern Worten: das novum kann bei veränderter Rechtsanschauung als relevant erachtet werden, auch wenn dasselbe unter der Herrschaft der dem Beschlusse zu Grunde liegenden Rechtsauffassung als belanglos zu bezeichnen gewesen wäre.

Bezüglich des umgekehrten Falls vergl. oben S. 43 verbis: „nicht hinreichen bekannt gewesene Thatsache."

Abs. 2. Beschwerdeführung in regelmäßigem Instanzenzuge d. i. in dem für die betr. konkrete Sache ihrer Natur nach vorgeschriebenen Instanzenzuge. Stehen sohin Angelegenheiten nach Art 8 in Frage, so bemißt sich die Beschwerdeinstanz nach Art. 9; deßgleichen kommen in solchen Angelegenheiten bezüglich der Frage nach den für die Beschwerdeführung, (nicht auch für die Stellung des Gesuches um Wiederaufnahme; vergl. hierüber Schluß der Anm.) maßgebenden Fristen und ihrer Berechnung sowie hinsichtlich der Frage, bei welcher Behörde Beschwerden gegen Beschlüsse in Wiederaufnahmssachen einzureichen sind, die Bestimmungen nach Art 22 in Betracht, da auch diese den Instanzenzug betreffen; vergl. auch Samml. 3 S. 500. Deßgleichen werden auch hinsichtlich der Frage der Gebührenpflicht- oder Freiheit die für die Hauptsache geltenden Bestimmungen auf das Wiederaufnahmsverfahren anzuwenden sein. Zweifelhaft dagegen ist die Frage, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens nur in Angelegenheiten nach Art. 8 eintreten kann und ob demnach in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels auch nur der für Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 bestehende Instanzenzuge gemeint ist oder ob nicht etwa die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den in gegenwärtigem Artikel angegebenen Voraussetzungen auch gegenüber den in Angelegenheiten des Art. 10 u. 11 ergangenen Endbescheiden beansprucht werden kann. Wenn man erwägt, daß einerseits auch in Fällen des Art. 10 (u. 11) die Distriktsverwaltungsbehörden u Kreisstellen der Rechtskraft fähige Endbescheide erlassen, anderseits daß diese Endbescheide den Charakter von Verwaltungsrechtssachen bei Angehung des Verw.-Ger.-Hofes annehmen können, wenn man ferner erwägt, daß Abs. 1 des Art. 26, entsprechend seiner Tendenz, ganz allgemein spricht und daß auch aus der Bezugnahme auf den regelmäßigen „Instanzenzug" in Abs. 2 kein Moment für eine einschränkendere Auslegung entnommen werden kann, da ja das Gesetz an anderer Stelle (z. B. Art. 45) den Endbescheiden der untern bezw. mittlern Behörden instanziellen Charakter einräumt, (vergl. auch Anm. zu Art. 9 Abs. 1, S. 16) so wird man der Einstellung des Art. 26 in Abschnitt II des Gesetzes bezw. dem Mangel einer dießbezüglichen Bezugnahme im Abschnitt III wohl nicht ein ausschlaggebendes Gewicht beilegen dürfen und dieß um so weniger als nach dem Gesetzentwurfe die Mehrzahl der jetzt unter Art 10 fallenden Angelegenheiten in dem (jetzigen) Art. 9 aufgeführt waren und demnach den Bestimmungen des (jetzigen) Art. 26 schon mit Rücksicht hierauf vom Anfang an ein allgemeinerer Charakter zugedacht war. Diese Auffassung scheint auch der in Samml. 3 S. 500 abgedruckten Entscheidung des Verw.-Ger.-H. zu Grunde zu liegen; vergl. insbesondere S. 501 Abs. 3 („demzufolge ist im vorliegenden Falle die Einhaltung der Beschwerdefrist nach Art. 22 zu beurtheilen"). Nach Vorstehendem wird daher auch in den unter Art. 10 und 11 fallenden Angelegenheiten die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig bezw. gesetzlich nothwendig sein. Der Instanzenzug bei Beschwerden in diesen Fällen u. insbesondere auch die Frist u. Einlegestelle für Beschwerden bemißt sich aber zunächst nach Art. 45. — Erwähnt sei hier noch, daß aus Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 u. 45 lediglich eine Befristung für die (beiden Parteien offenstehende) Beschwerdeführung gegen Beschlüsse in Wiederaufnahmesachen, nicht aber eine solche für die Stellung des Gesuches um Wiederaufnahme selbst abgeleitet werden kann; für die Stellung des letztern besteht keine Frist (vergl. dagegen § 549 Civ. Pr.-Ordn.).

## B. Besondere Bestimmungen.

Von den die Grundzüge des Verwaltungsstreitverfahrens im Einzelnen u. mit besonderer Rücksichtnahme auf den Instanzenzug regelnden besonderen Bestimmungen (Art. 27—44) beziehen sich die Art. 27—30 auf das Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden, die Art. 31—38 auf das Verfahren der Kreisregierungen, K. d. J., endlich die Art. 39—44 auf das Verfahren des Verw.=Ger.=Hofes.

### Art. 27.

I Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittelung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht bloß das von den Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Vorakten und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben.

II Ueber zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

III Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Betheiligten übereinstimmend darauf antragen.

IV Zu dieser Verhandlung sind die Betheiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

Zu Art. 27—30 vergl § 7—11 der Vollzugsvorschriften (Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden).

Abs. 1. Richtige Ermittelung des Sachverhaltes: hiezu gehört vor Allem die Einvernehmung der Betheiligten, von welchem Jedem das rechtliche Gehör gewahrt sein muß. Insoweit übrigens nicht ohnedem eine kontradiktorische Verhandlung nach Abs. 2 u. 3 Statt zu finden hat, erscheint auch eine gesonderte protokollarische Einvernehmung der Betheiligten oder die Entgegennahme ihrer schriftlichen Aeußerungen über den Streitgegenstand zulässig. Vergl. auch Art. 36 Abs. 3.

Abs. 2 u. 3. Eine mündliche Verhandlung ist gesetzlich nothwendig in den in Abs. 2 u. 3 erwähnten vier Fällen; zulässig ist die Anordnung einer solchen auch in sonstigen Fällen, wo dieß „zur Aufklärung der Sache oder zur Vereinfachung des Verfahrens oder auch zur gütlichen Beilegung des Streites dienlich erscheint"; § 8 Vollz.=Vorschr. v. 1. Sept. 79. Bezüglich der Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen vergl. Art. 28 u. hinsichtlich der Protokollirung des Ergebnisses Art. 29. — Durch besondere Gesetze (Abs. 3) ist mündliche Verhandlung vorgeschrieben z. B.

in Art. 75 des Wass.-Ben.-Ges. v. 52, Art. 31 des Be- u. Entw.-Ges. v. 52 Art. 12 des Arrondir.-Ges. v. 61 ꝛc.

Abs. 4. Vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2: d. h. die persönliche Anwesenheit der Betheiligten selbst kann (auf Grund des Art. 19 Abs. 2) auch dann verlangt werden, wenn dieselben Bevollmächtigte aufgestellt haben sollten. — Unbeschadet der . . . besonderen Nachtheile: vergl. z. B. Art. 74 Wass.-Ben.-Ges. v. 52, Art. 12 Arrondir.-Ges. v. 10. Nov. 61.

## Art. 28.

Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Oeffentlichkeit zugelassen werden, soferne nach dem Ermessen des Beamten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Bezüglich der Zulassung der Oeffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen vergl. § 10 Vollz.-Vorschr. v. 1. Sept. 79. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist sohin gesetzlich weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen; vergl. aber auch bezüglich der (unmittelbaren) Magistrate Art. 30.

## Art. 29.

Das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Betheiligten anerkennen zu lassen; dabei ist auszuscheiden, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Bezüglich der Protokollirung der Verhandlungen vergl. § 9 Vollz.-Vorschr. v. 1. Sept. 79, zu Abs. 4 daselbst auch § 11.

## Art. 30.

I Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen.

II Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Abs. 1 bezieht sich auf die vorbereitenden Verhandlungen, insbesondere die kommissionellen Verhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 u. 3, während Abs. 2 die Beschlußfassung der Magistrate betrifft; übrigens kann der ganze Artikel nur auf solche Verhandlungen u. Beschlußfassungen bezogen werden, welche in den Geschäftskreis der Distriktsverwaltungsbehörden u. zugleich in das Gebiet der Verwaltungsrechtssachen fallen; vergl. in dieser Beziehung insbesondere Anm. zu Art. 9 Abs. 1—3. Art. 30 findet daher auch nur auf unmittelbare Magistrate Anwendung (vergl. Art. 96 Gem.-Ordn.) u. übt hier eine Rückwirkung auf die Gem.-Ordn. nur insoferne aus, als auch in unmittelbaren Städten unter 10,000 Einwohnern die Entscheidung von

Verwaltungsrechtssachen in Senaten zulässig ist; vergl. Art. 102 Abs. 4 Gem.=Ordn. — Bezüglich der Oeffentlichkeit der Berathung u. Abstimmung gelten auch in den vor den Magistraten zu verhandelnden Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften in Art. 105 Abs. 1—3 Gem.=Ordn., vergl. dagegen z. B. Art. 36 Abs. 5 des VGHGes. Die, der Berathung u. Beschlußfassung vorhergehenden u. diese vorbereitenden Verhandlungen, insbesondere auch die kommissionellen Verhandlungen nach Art. 27 Abs 2 u. 3 brauchen nicht öffentlich zu sein u. kann insbesondere auch in gewerblichen Verwaltungsrechtssachen eine derartige Nöthigung aus § 21 Nr. 2 Gem.=Ordn. nicht gefolgert werden (vergl. Seydel S. 52 Note 1); dagegen wird aber, wenn auch die Oeffentlichkeit der magistratischen Sitzungen nach der Gem.=Ordn. in Beschränkung auf die „Berathung u. Beschlußfassung" aufzufassen sein sollte (vergl. Art. 105 Abs. 1 gegen Abs. 2), im Hinblicke auf Art. 28 des gegenwärtigen Gesetzes nunmehr Nichts entgegen stehen, im Wege der Geschäftsordnung auch die kontradiktorischen Verhandlungen in die Sitzung zu verlegen.

## Art. 31.

I In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorerhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, soferne nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

II Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden in Verwaltungsrechtssachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus 3 Mitgliedern bestehen.

III Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben.

Zu Art. 31—38 vergl. § 12—27 der Vollz.=Vorschr. (Verfahren der Kreisregierungen, K. d. Inn.). Allgemeine Betrachtungen über das öffentlich=mündliche Verfahren bei den Kreisregierungen s. in Bl. 32 S. 17.

Abs. 1. Vergl. § 14 Vollz.=Vorschr. — Als erste Instanz: vergl. Bemerk. zu Art. 9 Abs. 2. — Soferne nicht . . . etwas Anderes bestimmt ist: vergl z. B. Art. 23 Abs. 3 des Be= u. Entw.=Ges. v. 52.

Abs. 2. In Verwaltungsrechtssachen: sohin nur in Fällen des Art. 8, nicht auch jenen nach Art. 10 u. 11; die Erledigung der letztbezeichneten Angelegenheiten erfolgt auch jetzt noch im bisherigen Verfahren; Art. 45 Abs. 1. — Durch Senate: die Senate haben übrigens nach Außen keine selbständige Existenz; die Ausfertigungen der Senatsbeschlüsse erfolgt vielmehr von der betr. Kreisregierung, K. d. Inn., (vergl. § 22 u. 23 Abs. 2 Vollz.=Vorschr.), deren Vorstand jedoch solchen Beschlüssen gegenüber von der ihm in § 136 der Form.=Verordn. v. 17. Dez. 1825 (Weber 2 S. 320) eingeräumten Sistirungsbefugniß keinen Gebrauch machen kann. Vergl. auch Bl. 30 S. 113 Note. — Hinsichtlich der Senatsbildung vergl. § 12 Vollz.=Vorschr., hiezu auch Bl. 32 S. 22; über Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit der Verhandlung s. Art. 33.

Abs. 3. Ermessensfragen, welche sich in Verwaltungsrechtssachen ergeben, gehören sohin zur Zuständigkeit der Verwaltungsrechtssenate auch dann, wenn in concreto Ermessensfragen in Verbindung von Rechtsfragen oder auch allein vorliegen; vergl. § 13 Vollz.-Vorschr., auch Samml. 3 S. 110. Abs. 3 hindert übrigens den Senat nicht, sich inkompetent zu erklären, wenn er findet, daß die streitige (Ermessens- u. bezw.) Rechtsfrage sich überhaupt nicht auf eine Verwaltungsrechtsache bezieht; vergl. auch Bl. 30 S. 118 Note.

## Art. 32.

I Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind, können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

II Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senate in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

III Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Abs. 1. Als Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, sind die nach Abfluß der Beschwerdefristen (Art. 22 Abs. 5 und 6) einkommenden Beschwerden, als Beschwerden, welche wegen eingetretener Rechtskraft unzulässig sind, Beschwerdeerneuerungen nach vollständiger Erschöpfung des Instanzenzuges zu verstehen; selbstverständlich ändert aber diese Bestimmung nichts an Art. 26 (Wiederaufnahme des Verfahrens) und zwar weder in Beziehung auf die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit noch auch hinsichtlich dessen Kompetenzvorschriften. — In geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren: durch die erstere Bestimmung wird die Vorladung der Parteien, durch die zweite eine materielle Prüfung der in der Beschwerde als gravierlich bezeichneten Entscheidungen erspart; vergl. auch Abs. 2. — Zurückgewiesen: ob es sich empfiehlt, die Formel der „Zurückweisung der Beschwerde" auch gegenüber sachlich unbegründet befundenen Beschwerdeführung, sohin bei thatsächlicher „Bestätigung" des vorinstanziellen Bescheides zu gebrauchen, darüber vergl. Anm. zu Art. 36 Abs. 3.

Abs. 2. In geheimer Sitzung: aber nicht „ohne weiteres Verfahren", da ja der Beschluß der Vorinstanz im Falle des Abs. 2 der rechtlichen Prüfung des Senates unterliegt; vergl. dagegen Abs. 1. Vergl. noch Samml. 4 S. 87.

## Art. 33.

Außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Vergl. auch Art. 34 u. 36 Abs. 5. — Die Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit der Verhandlungen ist übrigens nur für die Senats- und nicht auch für die Plenarsitzungen der Kreisregierungen vorgeschrieben; vergl. Art. 18 Abs. 1.

### Art. 34.

I Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung durch Beschluß des Senates aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit beschränkt werden.

II Bei beschränkter Oeffentlichkeit hat jeder Betheiligte die Befugniß, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.

III Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung Jeden entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst Störung verursacht.

Abs. 1. Vergl. § 19 Vollz.-Vorschr. — Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften: vergl. z. B. § 21 Gew.-Ordn. in der dermalen noch gültigen Fassung u. Art. 94 Abs. 5 des Brandvers.-Ges. v. 75, in welchen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unbedingt vorgeschrieben ist.

Abs. 3. Jeden: also wohl auch die Betheiligten, da bei ungebührlichem Benehmen deren Berechtigung zur Beiwohnung als verwirkt zu erachten sein wird; Gleiches wird sogar für die bei beschränkter Oeffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen zu gelten haben, jedoch mit der Modifikation, daß in diesem Falle die Entfernung (der Betheiligten bezw. der Vertrauensmänner) nicht auf Grund dieses Artikels, sondern nur in Anwendung des Art. 7 mit 102 Abs. 2 des Ausf.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. v. 79 anzuordnen wäre. Selbstverständlich ist es dem Senate unbenommen, statt der Entfernung des Ruhestörers die Vertagung der Sitzung auf Kosten der betr. Partei zu beschließen. — Wird einem Betheiligten die Fortsetzung der Beiwohnung an der Verhandlung versagt, so wird derselbe eben für den darauffolgenden Abschnitt der Verhandlung als „nichterschienen" im Sinne des Art. 35 zu gelten haben; vergl. auch § 144 Civ.-Pr.-Ordn.

### Art. 35.

I Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Betheiligten, unbeschadet der in einzelnen Gesetzen etwa vorgesehenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

II Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Präsidenten der Kreisregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt.

Abs. 1. Bezüglich der Ladungen vergl. § 16 Vollz.-Vorschr. — Besondere Rechtsnachtheile sind für die Nichtbefolgung der Ladung gesetzlich nicht vorgesehen; die bei Art. 27 Abs. 4 aufgeführten Gesetzesvorschriften beziehen sich lediglich auf die vor erstinstanzieller Beschlußfassung anzuberaumende Tagsfahrt.

Abs. 2. Vergl. hieher § 15 Abs. 2 Vollz.-Vorschr.

### Art. 36.

I In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senats-

vorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten. Hierauf werden die Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört, und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

II Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

III Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismateriales anordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, oder die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung verfügen.

IV Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

V Die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinaus verlegt werden darf.

Abs. 1. Vergl. § 12 (Schluß) der Vollz.-Vorschr. Beweisaufnahme: bezüglich der Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises in II. Instanz in Wasserrechtsstreitigkeiten vergl. Samml. 2 S. 557, auch Bl. 31 S. 381 Note.

Abs. 2. Bezüglich des Inhaltes des Sitzungsprotokolls vergl. § 24 Vollz.-Vorschr., auch § 145, 146 Civ.-Pr.-Ordn.

Abs. 3. Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel: als solcher wesentl. Mangel wird insbesondere die Verweigerung des rechtl. Gehöres zu erachten sein, vorausgesetzt daß die angefochtene Entscheidung den Beschwerdeführer überhaupt gravirt und daß nicht etwa in concreto aus sonstigen, hinreichend festgestellten Thatsachen die gesetzlichen Voraussetzungen für den gravirlichen Bescheid gewonnen werden konnten; vergl. Samml. 1 S. 103, 2 S. 94, 276 u. 618; hiezu auch Bl. 32 S. 271. Auch die Außerachtlassung der Vorschrift, wonach gewisse Streitsachen nicht im Büreauwege sondern auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu entscheiden sind, wird zur Aufhebung des Verfahrens führen müssen. — Der Senat ... kann: es ist sohin wie der Verwaltungsgerichtshof (Art. 41 Abs. 3) so auch die Regierungsinstanz bezw. deren verwaltungsrechtlicher Senat gesetzlich nur berechtigt nicht aber verpflichtet, das Vorverfahren wegen wesentlicher Mängel desselben aufzuheben; Samml. 2 S. 94 u. 191; 4 S. 92. — Aufhebung des Verfahrens: diese begreift selbstverständlich auch die Aufhebung der bis dahin erlassenen Beschlüsse in sich. Abgesehen vom Falle dieses Absatzes

wird die Aufhebung eines vorinstanziellen Bescheides nicht ausgesprochen werden können (vergl. auch Samml. 3 S. 433); erachtet die höhere Instanz die Bestätigung des angegriffenen Bescheides nicht veranlaßt, so wird dieselbe diesen Bescheid lediglich abzuändern (bezw. zu ergänzen) haben. Vergl. in dieser Beziehung auch Anm. zu Art. 32 Abs. 1 u. Bl. 31 S 123, Note.

Abs. 4. Auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers: die im Verwaltungsrechtsstreite (vergl. dagegen § 498 Civ.-Pr.-Ordn.) zulässig erklärte reformatio in pejus ist lediglich Konsequenz des in Art. 20 Abs. 1 zum Ausdrucke gelangten Grundsatzes der Feststellung des Sachverhaltes von Amtswegen; hieraus wird aber auch zu folgern sein, daß die durch Abs. 4 der Beschwerdeinstanz ertheilte Befugniß nicht weiter reicht als die ihr in Art. 20 Abs. 1 zugewiesene Verpflichtung und daher an und für sich auch nicht (bei, für beide Prozeßtheile gravirlichen Bescheiden) dazu verwendet werden darf, der Gegenpartei, welche ihrerseits den vorinstanziellen Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig angefochten hat, die Wirkungen der nicht oder verspätet erhobenen Beschwerde nachzusehen; vergl. auch Schluß der Anm. zu Art. 20 Abs. 1 und 22 Abs. 5.

Abs. 5. Die Berathung u. Abstimmung ist geheim (Art. 38), nur das Ergebniß derselben ist öffentlich zu verkünden; vergl. übrigens noch bezüglich der schriftlichen Ausfertigung u. Zustellung der Beschlüsse Art. 21 Abs. 4 u. 22 Abs. 5. — Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden: d. h. sowohl die Entscheidungsformel als auch die Entscheidungsgründe; § 23 Vollz.-Vorschr. Vergl. dagegen § 282 Abs. 2 der Civ.-Pr.-Ordn.

## Art. 37.

Bezüglich der Berathung und Abstimmung im Senate der Kreisregierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, die Bestimmungen der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 zur Anwendung.

Die §§ 194—199 des Ger.-Verf.-Ges. sind in Nr. 4 des Anhanges abgedruckt; übrigens sind diese §§ durch Art. 37 auf das Verwaltungsrechtsverfahren nur insoweit anwendbar erklärt, als dieselben Vorschriften über Berathung u. Abstimmung enthalten, und auch hier nur mit der selbstverständlichen Beschränkung auf das Richterpersonal, (sohin mit Ausschluß der die Schöffen u. Geschwornen 2c. betreffenden Bestimmungen des § 194 Abs. 3 u. 199 Abs. 2); die Bestimmung in § 195 Abs. 2 wurde deßhalb auch in Art. 38 noch speziell aufgeführt. — Zu § 195 Abs. 1 G.-V.-G. ist ein Erkenntn. des Reichsgerichts, Strafsenat, v. 26. Okt. 1880 (abgedruckt bei Reger 3 S. 191) zu erwähnen. Hienach ist Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung erst dann gegeben, wenn zu derselben das Publikum als solches zugelassen ist, weßhalb auch eine Außerachtlassung des § 195 Abs. 1 nicht bloß dann nicht vorliegt, wenn Rechtspraktikanten (§ 195 Abs. 2) sondern auch dann nicht, wenn Gerichtsrevisoren, Gerichtsvorstände oder sonstige unbetheiligte Richter im Einzelfalle vom Gerichte zum Berathungszimmer admittirt werden, vorausgesetzt, daß nicht von Seite der letztbezeichneten Personen eine Beeinflussung auf die Berathung und Abstimmung der erkennenden Richter stattgefunden hat und auch sonst nicht nach den Umständen des einzelnen Falls aus

der bloßen Anwesenheit solcher Personen auf eine Beeinflussung der Berathung u. Abstimmung geschlossen werden kann.

### Art. 38.

Bei der Berathung und Abstimmung des Senates darf, unbeschadet der Bestimmung in § 195 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, der zur Sitzung beigezogene Protokollführer nicht anwesend sein.

Vergl. § 25 Vollz.-Vorschr. u. Anm. zu Art. 37.

### Art. 39.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Zu Art. 39—44 vergl. § 28—40 Vollz.-Vorschr. (Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes); diese Bestimmungen sind denjenigen über das Verfahren von den Kreisregierungen nachgebildet; erheblichere Unterschiede bestehen übrigens insbesondere in dem Mitwirkungsrechte des Staatsanwaltes (Art. 4,1 42), dem Ausschlusse einer Beweisaufnahme (Art. 40) u. den Bestimmungen über Plenarentscheidungen (Art. 43 u. 44).

Entscheidungen: bezüglich der prozeßleitenden Verfügungen vergl. § 29 der Vollz.-Vorschr. — Soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist: d. i. insoweit nicht Plenarentscheidungen vorgeschrieben sind; vergl. Art. 18 Abs. 1 u. Art. 43. — Durch Senate: bezüglich der Senatsbildung vergl. Art. 6.

### Art. 40.

I Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

II Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.

III Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlußfassung zu erholen, so hat dieß nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

IV Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 ℳ verurtheilt werden.

Abs. 1. Ueber die instanzielle Stellung des Verw.-Ger.-Hofes vergl. Anm zu Art. 7 Abs. 1, auch Samml. 3 S. 601.

Abs. 2. Vergl. auch Samml. 3 S. 544.

Abs. 3. Besonderer gesetzlicher Bestimmungen: vergl. z. B. Art. 13 Abs. 2 des Ges. v. 28. Mai 52 über Sicherung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchl. Baupflicht.

Abs. 4. In die Frivolitätsstrafe nach Abs. 4 kann der Beschwerdeführer nur dann verurtheilt werden, wenn die Beschwerde in dritter Instanz verworfen wird und dieselbe zugleich als muthwillig sich darstellt; dagegen ist es nicht unbedingt erforderlich, daß in allen drei Instanzen zu Ungunsten des Beschwerdeführers erkannt wurde, es wird vielmehr ein erstinstanziell obsiegliches Erkenntniß der Anwendung des Abs. 4 prinzipiell nicht im Wege stehen. — Geldstrafe bis zu 200 ℳ: die Umwandlung der Geldstrafe in Haft ist hier nicht vorgesehen (vergl. dagegen Art. 25) u. wird daher auch nicht zulässig sein; vergl. auch Samml. 3 S. 272.

## Art. 41.

I Jede beim Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde ist einem Referenten zuzutheilen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Bemängelungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismateriales erforderlich ist.

II Einigen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen.

III Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

Vergl. § 33 Vollz.-Vorschr. — In geheimer Sitzung (Abs. 2): weitere Fälle für geheime Senatssitzungen s. in Art 32 Abs. 1 u. 2, welche gemäß Abs. 3 des gegenwärt. Artikels auch auf das Verfahren des Verw.-Ger.-Hofes Anwendung zu finden haben.

## Art. 42.

I Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Aeußerung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtshofes, welche über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder gemäß Art. 41 letztem Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gedachten Art erfolgt.

II Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

III In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der

auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Aeußerung zu entfernen.

Zu Abs. 2 u. 3 vergl. Bemerkung zu Art. 37. Die Unzulässigkeit der Anwesenheit des Protokollführers bei der Berathung u. Abstimmung des Ver.-Ger.-H. (bezw. seiner Senate) ergibt sich aus Art. 38 mit 41 Abs. 3.

### Art. 43.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Art. 43 ist dem § 137 Abs. 1 des Ger.-V.-Ges. nachgebildet, wobei übrigens das bayer. Ges. — im Gegensatze zum GVGes. — auch dann eine Plenarentscheidung vorschreibt, wenn ein Senat von seiner eigenen bisherigen Spruchpraxis abzugehen gedenkt. Von den einschlägigen Bestimmungen des bayer. Ges. v. 17. November 37 (GVBl. S. 105) unterscheidet sich Art. 43 hauptsächlich dadurch, daß das Plenum des V.-G.-H. nicht bloß über die kontroverse Rechtsfrage sich auszusprechen, sondern die betr. Streitsache nach ihrem ganzen Umfange gleich dem sonst zuständigen Senate, zu verhandeln u. entscheiden hat, ferner insbesondere auch dadurch, daß die Plenarentscheidungen des Gerichtshofes für die Zukunft kein bindendes Präjudiz schaffen. — Frühere Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates: liegt über die gleiche Rechtsfrage bereits eine Plenarentscheidung vor, so braucht ein Senat nur dann, falls er aus Anlaß eines späteren Streitfalles von dieser (bei mehreren Plenarentscheidungen von der letzten) Entscheidung abweichen will, die Angelegenheit dem Plenum abzutreten; eine, dem Plenarbeschlusse vorausgegangene abweichende Senatsentscheidung gibt in diesem Falle keinen Anlaß zur Ueberweisung des neuen Streitfalls an das Plenum. — Bezüglich des Präjudizienbuches vergl. § 39 Vollz.-Vorschr.

### Art. 44.

Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vergl. auch § 139 Abs. 1 Ger.-Verf.-Ges. — Die Plenarsitzungen sind gleichfalls regelmäßig öffentlich; über einen Fall geheimer Sitzung vergl. Art. 18 Abs. 1 mit 32 Abs. 2 u. 41 Abs. 3.

## III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

### Art. 45.

I Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

II Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

III Die Behandlung dieser Beschwerden bei'm Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

IV In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

Vergl. § 42 Vollz.=Vorschr.

Abs. 1. Bei den unteren Instanzen: d. i. bei den Distriktsverwaltungsbehörden u. den Mittelstellen (Kreisregierungen rc.). Selbstverständlich brauchen übrigens nicht immer zwei untere Instanzen vor der Angehung des Verw.=Gerichtshofes thätig gewesen zu sein (vergl. z. B. Art. 10 Ziff. 1, und Ziff. 2 bezüglich unmittelbarer Städte rc.), während allerdings, falls bloß Eine Vorinstanz zuständig ist, diese — wenigstens in den Fällen des Art. 10 — stets eine Mittelstelle sein muß. Bezüglich des Ausdruckes: Instanz vergl. noch Anm. zu Art. 9 Abs. 1, S. 16. — Nach den .... jeweils geltenden Vorschriften: es ist daher, soweit nicht etwa schon bisher dießbezügliche Vorschriften bestanden haben oder späterhin erlassen werden, nicht erforderlich bezw. nicht einmal zulässig, z. B. Zeugen eidlich einzuvernehmen (Art. 20) oder die ergehenden Entscheidungen jedem der Betheiligten in schriftlicher Fertigung zuzustellen (Art. 21). Aus gleichem Grunde sind auch die Entscheidungen der Kreisregierungen nicht im Verwaltungsrechtssenate, sondern je nach dem Gegenstande theils im Bureauwege, theils in geheimer Sitzung der Regierungskammer (vergl. z. B. Art. 157 Abs. 6 der rechtsrh. bezw. Art. 89 Abs. 6 der pfälz. Gem.=Ordn.) zu fällen.

Abs. 2. Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden: da Abs. 1 u. 2 dieses Artikels in der Fassung der maßgebenden Stellen wesentlich differiren (Abs. 1: die „in Art. 10 u. 11 aufgeführten Angelegenheiten"; Abs. 2: „die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden"), so wird anzunehmen sein, daß Abs. 2 lediglich auf die Beschwerdeführung zum Verw.=Ger.=Hofe, nicht aber auch auf die Beschwerdeführung von der in manchen Fällen (vergl. z. B. Art. 10 Ziff. 5) zur erstinstanziellen Beschlußfassung berufenen Unter=(Distriktsverwaltungs)behörde zur Mittelinstanz (k. Kreisregierung) sich bezieht; während sohin für Beschwerden der erstbezeichneten Art die bisherigen gegentheiligen Bestimmungen (vergl. z. B. Art. 38 Abs. 1 Distr.=R.=Ges. u. Samml. 3 S. 300, auch 4 S. 129) zweifelsohne außer Kraft getreten sind, werden für Beschwerdeführungen zu den Mittelstellen nach wie vor die bisherigen Vorschriften Maß zu geben haben (der Verw.=Ger.=H. hat übrigens im gegentheiligen Sinne entschieden und zwar insbesondere deßhalb, weil sonst das Wort: „Verfahren" in Abs. 1 u. 3 verschiedene Bedeutung hätte). Diese Vorschriften stimmen nun allerdings sowohl hinsichtlich der Berufungsfrist als auch bezüglich der Anordnung, daß die Einlegung der Beschwerde bei derjenigen Behörde

erfolgen soll, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, regelmäßig mit der Vorschrift in Abs. 2 dieses Artikels überein (vergl. z. B. für die Streitfälle nach Art. 10 Ziff. 5: Art. 43 Abs. 3 Arm.-Ges. u. Ziff. XI der Verordnung vom 29. Dezember 1836, Weber 3 S. 84); bei dieser Sachlage wird jedoch im Hinblicke auf Abs. 1 des Artikels selbst ein Zurückgreifen auf die Vorschriften der bayer. Ger.-Ordn. v. 1753 (vergl. auch Samml. 1 S. 41) nothwendig werden können. — innerhalb . . . 14 Tagen: durch eine Remonstration wird der Fristenlauf auch hier nicht unterbrochen; Samml. 2 S. 193. Vergl. auch Anm. zu Abs. 3. — Von der Eröffnung . . . . an gerechnet: da gemäß Abs. 1 die bisher geltenden und bis jetzt nicht abgeänderten Vorschriften über das Verfahren hier immer noch Maß zu geben haben, so ist auch eine Eröffnung des Bescheides der Vorinstanz im Sinne des Art. 21 Abs. 4, d. i. eine schriftliche Zustellung dieses Bescheides, nicht erforderlich; die 14tägige Beschwerdefrist wird vielmehr auch durch eine gewöhnliche Eröffnung des Bescheides der Mittelinstanz (Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden fallen — abgesehen von Art. 11 Abs 2 — überhaupt nicht unter Abs. 2) an die Betheiligten in Lauf gesetzt; Samml. 3 S. 222. — Von der Eröffnung . . . an gerechnet: der Tag der Eröffnung wird hier so wenig wie im Falle des § 20 der Gew.-Ordn. (vergl. noch Anmerkung zu Art. 22 Abs. 6) in die 14tägige Frist einzurechnen sein; vergl. auch Anm. zu Abs. 3. — Bei derjenigen Behörde . . . welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat: also ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörde in erster Instanz oder bereits in der Berufungsinstanz entscheidet; die entscheidende Behörde muß aber, soll Abs 2 überhaupt anwendbar sein, als unmittelbare Vorinstanz des Verw.-Ger.-Hofes entscheiden; vergl. das im Eingange der Anm. zu Abs. 2 Bemerkte. Direkte Beschwerdeeinlegung an den Verw.-Ger.-Hof ist daher (falls von diesem die Beschwerde nicht noch rechtzeitig an die Vorinstanz gelangt) unwirksam; vergl. Samml. 1 S. 11, auch 101 u. 3 S. 299. Selbstverständlich nützt aber auch eine Beschwerdeeinlegung bei der, den gravirlichen Bescheid erlassenden Behörde dann nichts, wenn diese eine Unterbehörde ist u. unter Ueberspringung der zuständigen Mittelstelle direkte Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes verlangt wird; Samml. 1 S. 33. Wo übrigens die Absicht einer appellatio per saltum nicht feststeht, wird — ebenso wie der Verw.-Ger.-H. eine irrthümlich bei ihm eingereichte Beschwerde mit Rechtswirksamkeit innerhalb der Beschwerdefrist an die Mittelstelle abgeben kann — auch die Unterbehörde die (an den Verw.-Ger.-Hof gerichtete) Beschwerde der zuständigen Mittelstelle einreichen u. diese bei deren fristzeitigem Einlaufe sich zur Bescheidung zuständig erachten könne; vergl. auch Anm. zu Art. 22 Abs. 2. — Bei derjenigen Behörde eingelegt werden: es genügt hier zur Fristwahrung eine bloße Einlegung der Beschwerde, einer Beschwerdeausführung bedarf es nicht; Samml. 2 S 535

Abs. 3. Beim Verwaltungsgerichtshofe: durch Beschwerdeführung zum Verw.-Ger.-Hofe erhalten die in Art. 10 u. 11 bezeichneten Angelegenheiten den Charakter von förmlichen Verwaltungsrechtssachen; ebendeßhalb werden bezüglich der Berechnung des Laufes der Frist und der Wiedereinsetzung wegen Fristversäumniß die Bestimmungen des Art. 22 auch auf diese Beschwerden Anwendung zu finden haben. Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens vergl. Anm. zu Art. 26 Abs. 2.

Abs. 4 wurde als Abänderung des § 92 der II. Verf.-Beil., in den Formen des Tit. X § 7 Verf.-Urk. erlassen.

## IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

### Art. 46.

I Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

II Inwieferne hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

III Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

IV Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

Art. 46 betrifft das Zwangsvollstreckungsverfahren in Angelegenheiten des gegenwärtigen Gesetzes; vergl. hiezu auch § 43 Vollz.-Vorschriften. Soweit Art. 46 anwendbar ist, braucht auf sonstige Bestimmungen über den Zwangsvollzug (z. B. Art. 21 P.-Str.-G.-B.) nicht mehr rekurrirt zu werden; Samml. 1 S. 109.

Abs. 1. In den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten: Art. 46 bezieht sich sohin nicht bloß auf eigentl. Verwaltungsrechtssachen, sondern auch auf Angelegenheiten nach Art. 10 u. 11 und zwar in beiden Fällen auch insoweit lediglich Ermessensfragen streitig waren; dagegen kommen für die Frage der Zuständigkeit zur Anordnung des Zwangsvollzuges in andern, nicht unter dieses Gesetz fallenden Angelegenheiten, die sonstigen einschlägigen Vorschriften zur Anwendung; vergl. zunächst Art. 4, 5, 8 u. 9 des Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. v. 23. Febr. 79, auch Bl. 30 S. 169, sodann Krais Handb. I S. 84 Ziff. 2*) — Ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen: vergl. zunächst Samml. 4 S. 87. Aus dem Ausdrucke: „ihre" darf übrigens nicht gefolgert werden, daß jede Verwaltungsbehörde nur die von ihr erlassenen Entscheidungen im Zwangswege in Vollzug setzen darf; die Distriktsverwaltungsbehörden (Abs. 3) sind vielmehr zum Zwangsvollzuge auch dann zuständig, wenn es sich um Entscheidungen der höheren Instanzen handelt und zwar gleichviel, ob diese Entscheidungen erstinstanziell oder in appellatorio ergangen sind (vergl. auch § 43 Vollz.-Vorschr.), ferner letzternfalls gleichviel ob die Entscheidungen der höhern Stellen den erstinstanz. Beschluß bestätigten oder abänderten. Bezüglich der

---

*) Was Art. 6 des oben citirten Ausf.-Ges. anlangt, so bezieht sich derselbe nicht auf die Zuständigkeit zur Anordnung und Durchführung des Zwangsvollzuges, betrifft vielmehr lediglich das Vollstreckungsverfahren (für Geldleistungen) und ist in dieser Richtung gleichmäßig für alle Zwangsvollstreckungen maßgebend, mag nun die Zuständigkeit für deren Anordnung auf Art. 46 des gegenwärt. Gesetzes oder auf anderen gesetzl. Bestimmungen beruhen. Auch auf Art. 7 braucht nur insoweit, als Angelegenheiten des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Frage kommen, rekurrirt zu werden.

Rechtskraft der Entscheidungen vergl. Anm. zu Art. 26 Abs. 1. — Hinsichtlich der zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten gegebenen Zwangsmittel vergl. §§ 708—795 Civ.-Pr.-Ordn. u. zu § 755—757 auch bayer. Subhastat.-Ordn. v. 23. Febr. 79, ferner Reger 3 S. 199. Als Hauptvollstreckungsmittel erscheint sohin die Pfändung; bei ihrer Ergebnißlosigkeit kann in bestimmten Fällen (vergl. § 711 u. 769) dem Exequenden der Offenbarungseid abgenommen (§ 780) und, falls die Ablegung des Eides verweigert wird, gegen denselben Haft (§ 782) ausgesprochen werden. Uebrigens ergibt sich aus dem Zusammenhalte der Abs. 1 u. 2 des Art. 46, daß die Verwaltungsbehörden nur der Art nach über die gleichen Zwangsmittel wie die Gerichte verfügen: in der selbständigen Anwendung dieser Zwangsmittel auf einzelne Exekutionsfälle dagegen sind die Verwaltungsbehörden durch Abs. 2 beschränkt.

Abs. 2. Eine Mitwirkung der Gerichte hat stattzufinden bei Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen (2 Abschn. des 8. Buchs der Civ.-Pr.-Ordn, § 708 ff.) und zwar 1) bereits hinsichtlich der Anordnung der Zwangsmaßregeln. Nach Art. 7 Abs. 1 des Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. im Zusammenhalte mit §§ 730, 745, 754, 755, 758 und 780 der Civ.-Pr.-Ordn u. Art. 7 der Subhast.-Ordn. kann nemlich nur unter gerichtlicher Mitwirkung (demnach aber auch nicht ohne Antrag oder Zustimmung der Verw.-Behörde) verfügt werden: die Zwangsvollstreckung in die dem Exequenden gegen Dritte zustehenden Geldforderungen (es sei denn der Fall des § 744 gegeben, welcher aber wiederum einen gerichtlich vollstreckbar erklärten Schuldtitel voraussetzt); deßgleichen die Zwangsvollstreckung in Ansprüche des Exequenden auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen sowie die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensansprüche aus dem Bereiche des Obligationenrechtes; ferner die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Exequenden oder des Drittschuldners; die Zwangsvollstreckung mittels des sog. Vertheilungsverfahrens; endlich Anordnung des Offenbarungseides bezw. Haft als Vollstreckungsmittel. Bei Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen steht sohin den Verwaltungsbehörden ein selbstständiges Anordnungsrecht im Wesentlichen nur zu, insoweit der eigene Mobiliarbesitz des Exequenden als Vollstreckungsobjekt zu dienen vermag. Eine gerichtliche Mitwirkung findet ferner statt 2) nach der — von der Verwaltungsbehörde in selbstständiger Weise oder bereits unter gerichtlicher Mitwirkung (vergl. Nr. 1) — angeordneten Zwangsvollstreckung: über Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, sowie über sonstige Streitigkeiten aus diesem Anlasse haben nemlich gemäß Art. 7 Abs. 2 des Ausf.-G. z. Civ.-Pr.-Ordn. die Gerichte zu befinden, es sei denn, daß die erhobenen Einwendungen von der in Satz 1 des Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Art wären, in welchem Falle die Entscheidung hierüber den Verwaltungsbehörden zustünde. Vergl. noch zu Art. 7 Abs. 2 Bl. 29 S. 298; 30 S. 173 u. 299; 32 S. 236 u. 254. Als ein zur gerichtlichen Verbescheidung gehöriger Einwand wird insbesondere auch die Einrede des Exequenden bezüglich seiner persönlichen Verpflichtung als Schuldner dann zu gelten haben, wenn die Zwangsvollstreckung nicht gegen den Verurtheilten selbst, sondern gegen einen Rechtsnachfolger desselben angeordnet ist; vergl. auch oberstr. Erk. im R.-Bl. 61 S. 393. — Auf Zwangsvollstreckungen wegen anderer (als Geld-) Leistungen finden die Bestimmungen des bayer. Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. keine Anwendung; die Verwaltungsbehörden sind daher auch bei Anordnung von Zwangsvollstreckungen dieser letztern Art (z. B. Zwangsvollstreckung zur Einwirkung der Her-

ausgabe von Sachen sowie zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen; § 769 ff. Civ.-Pr.-Ordn.) an eine gerichtliche Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes nicht gebunden, während anderseits nicht ausgeschlossen ist, daß auch hier nach angeordneter Zwangsvollstreckung, sohin im Laufe des Vollstreckungsverfahrens Einwendungen erhoben werden, welche wegen ihres civilrechtlichen Charakters von den Gerichten zu entscheiden sind.

Abs. 3. Die Zwangsvollstreckung obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden: d. i. zunächst jener Distrikts-Verw.-Behörde, welche in erster Instanz in der betr. Streitsache Entscheidung erlassen — in Ermangelung einer solchen aber jener Distr.-Verw.-Behörde, welche gemäß Art. 31 Abs. 1 die Sachinstruktion vorgenommen hat; § 43 Vollz.-Vorschr. — Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen: der Zwangsvollzug („in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten") obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde insolange, als nicht diese Obliegenheit anderen Behörden übertragen ist; eine solche Uebertragung findet z. B. statt auf die Gem.-Behörde in den Fällen der Art. 48, 54 u. 57 der rechtsrh., Art. 38 der pfälz. Gem.-Ordn. mit Art. 8 des Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn.; auf die kgl. Rentämter in den Fällen der Art. 49 Abs. 4, 77 Abs. 3 Wass.-Ben.-Ges. 2c. Deßgleichen wird hieher die Bestimmung des Art. 157 Abs. 7—8 der rechtsrh. Gem.-Ordn., jedoch nur unter der Voraussetzung zu rechnen sein, daß die Zwangsvollstreckung gegen eine — unmittelbare oder mittelbare — mit magistratischer Verfassung versehene Gemeinde (Art. 160 Gem.-Ordn.) sich richtet und eine im Verwaltungsrechtswege festgesetzte Verpflichtung in Frage steht. (Insoweit eine Zwangsvollstreckung gegen mittelbare und nicht mit magistratischer Verfassung versehene Gemeinden aus Anlaß von im Verwaltungsrechtswege festgesetzten Verpflichtungen in Frage kommt, ist Art. 157 Abs. 7—8 Gem.-Ordn. in der hier in Betracht kommenden Richtung durch Art. 46 Abs. 3 des gegenw. Ges. ersetzt; insoweit aber Art. 157 Abs. 7—8 Gem.-Ordn. die Zwangsvollstreckung gegen — mittelbare oder unmittelbare — Gemeinden wegen civilrechtlicher Verpflichtungen regelt, bewegt sich derselbe auf einem außerhalb des Art. 46 des gegenw. Ges. liegenden Gebiete, weßhalb auf diesen Theil des Art. 157 Abs. 7—8 der gegenwärtige Vorbehalt wiederum keinen Bezug hat.) Dagegen dürfte die Bestimmung in Art. 43 Abs. 3 des Arm.-Ges. für gegenwärtigen Vorbehalt überhaupt nicht in Betracht kommen; diese Bestimmung erscheint vielmehr, insoweit dieselbe auf Distriktsverwaltungsbehörden sich bezieht, bereits durch Abs. 1 dieses Artikels ersetzt, insoweit dieselbe aber etwa auch auf die höhern Verwaltungsinstanzen bezogen werden kann, dürfte dieselbe mit Rücksicht auf die durchgreifende Bedeutung des gegenwärtigen Artikels u. Absatzes ohnehin als aufgehoben zu erachten sein.

Abs. 4. Beschwerden gegen Beschlüsse in Zwangsvollstreckungssachen werden sohin bei den betr. Kreisregierungen im Verwaltungsrechtssenate auch dann zu entscheiden sein, wenn die zur Zwangsvollstreckung den Anlaß gebende Streitsache eine unter Art. 10 u. 11 fallende Angelegenheit betrifft u. sohin bei der Regierungsinstanz vom Gesammtkollegium der betr. Kammer zu entscheiden war oder gewesen wäre (vergl. über einen analogen Fall gesonderten Verfahrens Anm. zu Art. 18 Abs. 2). Im Verwaltungsrechtssenate der Kreisregierung wie beim Verw.-Ger.-Hofe ist übrigens über derlei Beschwerden in geheimer Sitzung zu verhandeln (Art. 32 Abs. 2 u. 41 Abs. 3). Selbstverständlich ist, daß die Beschwerden nur insoweit im verwaltungsrechtlichen Instanzenzug materiell gewürdigt werden können,

als zu deren Würdigung nicht die Gerichte zuständig sind; vergl. hierüber Anm. zu Abs. 2.

## V. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

### Art. 47.

Bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesvertheidigung wird die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums entschieden.

Vergl. Art. 8 Ziff. 10. — Art. 47 wurde, weil eine Abänderung des als Verfass.-Gesetz geltenden Zwangsabtret.-Ges. v. 17. November 37 (vergl. Art. 22 daselbst) enthaltend, unter Beobachtung der Formen des Tit. X § 7 Verf.-Urk. erlassen.

### Art. 48.

Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8 August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 28 des Distriktsrathsges. v. 1852 in der bisherigen Fassung erklärt als Distriktsstrassen nur jene Strassen, welchen eine „besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt." Da bei dieser Fassung des Gesetzes der Verw.-Ger.-Hof in den auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 zu seiner Kognition gelangenden Fällen eine Bau- u. Unterhaltungsverpflichtung der Distrikte bezüglich jener Straßen, deren Wichtigkeit über den Distrikt hinausragt (u. welche ursprünglich als Kreisstraßen behandelt werden sollten) hätte verneinen müssen, war eine Neuredaktion des Art. 28 des Distr.-R.-Ges. veranlaßt. Im Uebrigen entspricht die in Abs. 1 des neuredigirten Art. 28 gegebene Definition der Auslegung, welche Art. 28 schon in bisheriger Fassung erfahren hat. — Der Vorbehalt des Art. 10 Ziff. 1 des gegenwärt. Ges. in Abs. 2 des neuredigirten Art. 28 sichert im Falle einer Beschwerdeführung des Distriktes auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 dem Verw.-Ger.-Hofe die Zuständigkeit zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, ob eine Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sei; Samml. 1 S. 389; 3 S. 704.

## Art. 49.

I Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

II Ist nur ein Betheiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Oberbehörde die Akten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Ermangelung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Betheiligte vorhanden sind, entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Vergl. § 44 Vollz.=Vorschr.

Abs. 1. Bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind: sohin bei Angelegenheiten des Artikels 8, wie des Art. 10 u. 11. — Zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden: die Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden wird regelmäßig ihren Grund in dem Umstande haben, daß in der betr. Angelegenheit Rechts= u. Ermessensfragen gleichzeitig unterlaufen; im Falle des Art. 49 ist nämlich eine der beiden Oberbehörden stets der Verw.=Ger.=Hof (vergl. auch Abs. 2, in fine), dieser aber in Ermessensfragen nicht zuständig (Art. 13 Ziff. 3). Uebrigens hat Art. 49 auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn in einem u. demselben vorinstanziellen Beschlusse verschiedene Rechtsfragen zur Entscheidung gelangt sind, welche in nächster Instanz zu verschiedenen Oberbehörden ressortiren; vergl. Samml. 1 S. 278. Als weitere Oberbehörde im Sinne dieses Absatzes erscheint theils das zuständige Staatsministerium, theils (im Falle des Art. 9) die betr. Kreisregierung; vergl. übrigens auch Abs. 2. — Die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden: die beiderseitigen Oberbehörden können zwar auch in Einer Beschwerdeschrift angerufen werden; immer aber muß aus derselben zu ersehen sein, ob beide oder bloß eine u. welche dieser Oberbehörden angegangen werden soll; vergl. Samml. 3 S. 108. — Innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist: da, wie erwähnt, der Verw.=Ger.=Hof stets eine der beiderseitigen Oberbehörden zu bilden hat, so können die für Beschwerden gegen Distriktsverwaltungsbeschlüsse in Angelegenheiten des Art. 10 geltenden, außerhalb dieses Gesetzes liegenden Fristbestimmungen (vergl. Anm. zu Art. 45 Abs. 2) hier ohnedem nicht in Betracht kommen; die in Abs. 1 in Bezug genommene Beschwerdefrist bemißt sich sohin — u. zwar mit Gültigkeit auch für die (nicht an den Verw.=Ger.=Hof sondern) an die andere Oberbehörde zulässige Beschwerde — durchgängig nach Art. 22 Abs. 4 bezw. 45 Abs. 2. Wird innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist nur die administrative Oberbehörde angerufen, so kann der Verw.=Ger.=Hof in die Entscheidung der ihn berührenden Rechtsfrage nicht mehr eintreten (Samml. 3 S. 108) u. wird im umgekehrten Falle im Hinblicke auf die Gemeinschaftlichkeit der Beschwerdefrist Gleiches für die Administrativbehörde zu gelten haben, insoweit überhaupt der in Frage stehende Beschluß auch nach seiner administrativen Seite der Rechtskraft fähig ist.

Abs. 2. Beispiele zu Abs. 2 s. in Samml. 1 S. 278, 470 u. 479; 2 S. 296. — Betheiligter in der Sache: d. h. Betheiligter an der Beschwerdeführung. — Hängt es von dessen Antrag ab: übrigens hat der Betheiligte, falls für die Ermessensfrage noch zwei Instanzen angegangen werden können, nur Einmal die Wahl im Sinne dieses Absatzes; hat derselbe sich für die vorgängige Angehung der administrativen Oberbehörde entschieden u. ist derselbe mit dem zweitinstanziell ergehenden Bescheid nicht zufrieden, so muß derselbe die Ermessensfrage definitiv zum Austrage bringen u. kann erst hierauf der Verw.-Ger.-Hof mit der Rechtsfrage sich beschäftigen; vergl. auch § 44 Vollz.-Instr. — Sind mehrere Beschwerdebetheiligte vorhanden, so entscheidet stets zunächst der Verw.-Ger.-Hof, also auch dann, wenn sämmtliche Betheiligte übereinstimmend für die andere Oberbehörde sich entscheiden wollten. — Entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof: stehen sich lediglich Rechts- u. Ermessensfragen gegenüber, dann gilt der Grundsatz der vorgängigen Beschlußfassung durch den Verw.-Ger.-Hof unbedingt; sind jedoch verschiedene Rechtsfragen zum Austrage zu bringen, deren eine zu der oder den anderen in präjudiziellem Verhältnisse steht, so hindert die Vorschrift dieses Absatzes nicht, die präjudizirende Frage zuerst u. zwar im ordentlichen Instanzenzuge zur Entscheidung zu bringen; Samml. 1 S. 278.

## Art. 50.

Art. 50 ist aufgehoben und durch Art. 29 des Gesetzes v. 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten u. Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr. ersetzt. Dieser letztbezeichnete Artikel behandelt (abgesehen von den andern Rücksichten entsprungenen, in gewissem Sinne prophylaktischen Bestimmungen in Ziff. 1 u. theilweise auch Ziff. 2) die Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe u. den Verwaltungs-Behörden, während die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten in den vorhergehenden 28 Artikeln des erwähnten Gesetzes geregelt ist; vergl. auch Bl. 30 S. 131. Art. 29 des Ges. v. 18. Aug. 79 hat sohin einen, den Betreff des Gesetzes überschreitenden Inhalt; die auf Grund dieses Artikels ergehenden Erkenntnisse sind jedoch lediglich für die Verwaltungsbehörden, unter keinen Umständen dagegen für die Gerichte bindend.

Art. 29 des Gesetzes v. 18. August 1879 lautet:

1) Hat der Verwaltungsgerichtshof über eine Sache oder Frage unter Anerkennung seiner Zuständigkeit entschieden, so kann diese Entscheidung aus dem Grunde, daß die Behörden der Verwaltung zuständig seien, nicht mehr angefochten werden.

   Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.

2) Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit

der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Betheiligten stattfindet.

Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen zwei Wochen, von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

3) Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Verwaltungsgerichtshofe durch einen Senat, welcher

a) aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) aus drei Räthen des Verwaltungsgerichtshofes,

c) aus drei höheren Verwaltungsbeamten

besteht.

Die unter b und c bezeichneten Senatsmitglieder sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes vom König ernannt.

Die bei der Vorentscheidung betheiligt gewesenen Mitglieder des Kompetenzsenates sind von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung des genannten Senates insoweit ausgeschlossen, als noch unbetheiligte stellvertretende Mitglieder vorhanden sind.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Kompetenzsenate wird durch den Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofes ausgeübt.

4) Das Verfahren bei dem Kompetenzsenate bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden sowie nach den nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Die Erklärung des einschlägigen Ministeriums, wodurch der Kompetenzkonflikt angeregt wurde, ist den Betheiligten in Abschrift mitzutheilen, dem Ministerium ist der Empfang der Erklärung zu bestätigen.

Sowohl das Ministerium als die Betheiligten können von den Akten bei dem Verwaltungsgerichtshofe Einsicht nehmen und innerhalb eines Monats Denkschriften einreichen. Die Denkschriften der Betheiligten müssen von einem Rechtsanwalte, wenn sie Namens des Staatsärars eingereicht werden, von einem Fiskale unterzeichnet sein.

Die Denkschriften der Betheiligten sind den übrigen Betheiligten und dem einschlägigen Ministerium, die Denkschrift des Ministeriums den Betheiligten in Abschrift mitzutheilen.

Die Ministerien und die Betheiligten haben mit ihren Erklärungen und Denkschriften so viele Abschriften zu übergeben, als erforderlich sind, um die in Absatz 2 und 4 vorgeschriebenen Mittheilungen bewirken zu können.

Die Abstimmungen des Kompetenzsenates erfolgen in der Weise, daß zuerst der jüngste der anwesendenden Räthe des Verwaltungsgerichtshofes, dann der jüngste Verwaltungsbeamte seine Stimme abgibt, und in dieser Weise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

Die Entscheidungen sind demjenigen Ministerium, welches den Kompetenzkonflikt angeregt hat, sowie den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und in einem Anhange zum Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

5) Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen demnächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien, soweit nicht das Reichsgericht entschieden hat, vorbehalten, gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte anzutragen.

Hat der Kompetenzsenat (Ziff. 3 Abs. 1) die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, so hat der Verwaltungsgerichtshof nur noch über die Verpflichtung zur Tragung derjenigen Kosten zu erkennen, welche bei demselben vor dem in Ziff. 2 Abs. 1 bezeichneten Antrage auf Erlassung einer Vorentscheidung erwachsen sind.

Das durch den Antrag auf Vorentscheidung, sowie das durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes veranlaßte Ver-

fahren ist kostenfrei. Eine Erstattung der den Betheiligten hiebei erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

**Ziff. 1.** Im Falle dieser Ziffer erläßt der Verw.-Ger.-Hof eine, die Hauptsache betreffende Entscheidung, welche stets als mittelbares Anerkenntniß seiner eigener Zuständigkeit wirkt; im Falle der Ziff. 2 dagegen handelt es sich lediglich um eine, auf die Kompetenzfrage beschränkte Vorentscheidung; aus diesem Grunde können auch nur die nach Ziff. 2 zu fassenden Beschlüsse zur Proferirung der Streitsache an den Komp.-Konfl.-Senat Anlaß geben, während im Falle der Ziff. 1 der Verw.-Ger.-Hof bezw. dessen Senate in gewöhnlicher Zusammensetzung entscheiden.

Abs. 1. Unter Anerkennung seiner Zuständigkeit: nach dem Wortlaute müßten die Erkenntnisse des Verw.-Ger.-Hofes in allen jenen Fällen, in welchen derselbe (unter Anerkennung seiner Zuständigkeit) in einer Streitsache entscheidet, unter Abs. 1 fallen. Daß aber die gewöhnlichen Instanzerkenntnisse des Verw.-Ger.-Hofes hieher (u. auch unter Abs 2 dieser Ziffer) nicht zu rechnen sind, ergibt sich wohl aus der ganzen Zweckbestimmung dieser Ziffer, wonach dieselbe nur auf jene Streitsachen anschlägt, bei welchen die Frage eine Rolle spielt, ob der Verw.-Ger.-Hof gerade im Gegensatze zu den Verwaltungsbehörden, sohin nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zuständig erscheint. (Vergl. dagegen Kahr S. 297, welcher sogar den Fall unter Abs. 1 bringt, wenn in einer Streitsache der Verw.-Ger.-Hof die vorinstanziellen Beschlüsse — wegen gegebener gerichtlicher Kompetenz — aufhebt) — Aus dem Grunde, daß die Behörden der Verwaltung zuständig seien: nur aus diesem Grunde ist die Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes unanfechtbar; dagegen kann im Wege der Klage die Sache immer noch an die Gerichte u. event. an den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte gebracht werden; vergl auch Anm. zu Abs. 2.

Abs. 2. Unter Ablehnung seiner Zuständigkeit: wie unter Abs. 1 nicht jene Erkenntnisse des Verw.-Ger.-Hofes fallen, in welchen derselbe sich gegenüber den Civilgerichten als zuständig erkennt, so fallen unter Abs. 2 auch nicht jene Erkenntnisse, in welchen der Verw.-Ger.-Hof seine eigene Zuständigkeit ablehnt, weil er die Kompetenz der Civilgerichte für gegeben erachtet. In diesen beiden Fällen liegen eben einfach Erkenntnisse vor, welche zur Erhebung eines affirmativen bezw. negativen Kompetenzkonfliktes Anlaß geben können. Unter Abs. 2 fallen sohin nur solche Erkenntnisse, in welchen der Verw.-Ger.-Hof sich selbst zu Gunsten der Verwaltungsbehörden, sohin gleichfalls nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes (u. der hierauf Bezug habenden späteren Gesetze) für inkompetent erachtet. — Als Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeit statt jener des Verw.-Ger.-Hofes gegeben sein kann, werden hier nur die Mittelstellen sowie die Ministerien in Betracht kommen können, da — was die Auseinanderhaltung von Ermessens- u. Rechtsfragen anlangt — dießbezügliche Kompetenzbedenken ohnedem erst in den höheren Instanzen (Mittelinstanz oder — im Falle des Art. 9 Abs. 1 — letzte Instanz) entstehen können. Gleiches gilt aber auch bezüglich der weiter noch möglichen Frage, ob eine Streitsache überhaupt unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fällt oder ob dieselbe auch nach ihrer rechtlichen Seite ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden ist; denn auch in diesem Falle muß die betr. Streitsache — selbst die erstinstanzielle Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden u. die zweitinstanzielle des Verw.-Ger.-Hofes vorausgesetzt — bereits über das Stadium der

ersten Instanz hinaus gediehen sein, um den Verw.=Ger.=Hof beschäftigen zu können. — Auch die Zuständigkeitserklärung der Verwaltungsbehörden Seitens des Verwaltungsgerichtshofes ist lediglich dahin aufzufassen, daß letztere die Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes als feststehend anzunehmen haben. Dagegen ist es den Verwaltungsbehörden auch nach dieser Erklärung des Verw.=Ger.=Hofes unbenommen, ihre Zuständigkeit aus anderen Gründen, also insbesondere deßhalb abzulehnen, weil sie die Kompetenz der Gerichte für gegeben erachten; denn nur aus dem Grunde, weil der Verw.=Ger.=Hof zur Entscheidung berufen sei, können die Verwaltungsbehörden nicht mehr ihre Zuständigkeit ablehnen u. gilt Gleiches für die Parteien, welche (wie im Falle des Abs. 1) die Sache immer noch an die Gerichte bezw. den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte bringen können.

**Ziff. 2.** Vergl. im Allgemeinen Eingang der Anm. zu Ziff. 1. — Eine auf die Kompetenzfrage beschränkte Vorentscheidung: mit der Unzuständigkeitserklärung wird übrigens, zur Vermeidung einer wiederholten Verhandlung, wohl zugleich Beschlußfassung über die Kosten des Kompetenzverfahrens (Ziff. 5, Schluß) zu verbinden sein. — Binnen 2 Wochen: die Frist war früher in Art. 50 des Gesetzes auf 14 Tage festgesetzt; die Abänderung in 2 Wochen erfolgte lediglich aus redaktionellen Gründen im Hinblicke auf § 200 Civ.=Pr.=Ordn. Auch hieraus ergibt sich, daß die in Art. 22 Abs. 4 und 45 Abs. 2 festgesetzten Fristen den Charakter von Wochenfristen haben sollten.

**Ziff. 3.** Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Verw.=Ger.=Hof u. Verwaltungsbehörden erfolgt sohin durch einen — übrigens durch Verwaltungs=Beamte verstärkten — Senat des Verwaltungsgerichtshofes, während für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verw.=Ger.=Hofe ein eigener Gerichtshof („Gerichtshof für Kompetenzkonflikte") gebildet ist.

Abs. 3 wurde hauptsächlich deßhalb eingestellt, um, falls die Vorentscheidung mit Rücksicht auf Art. 43 in pleno ergehen sollte, nicht die Mitglieder des Verw.=Ger.=Hofes sämmtlich durch Mitglieder des obersten Landesgerichtes (Art. 1 Abs. 3) ersetzen zu müssen.

**Ziff. 4.** Zu Abs. 3: Innerhalb eines Monates Denkschriften . .: vor Umfluß der für die Einreichung der Denkschriften zugestandenen Frist wird daher auch die Sitzung des Kompetenzsenates ohne Zustimmung der Betheiligten nicht stattfinden können. — Von einem Rechtsanwalt . .: vergl. § 45 (gegenüber § 4) der Vollz.=Vorschr. — Zu Abs. 7: In einem Anhange zum Ges.= u. Verordn.=Blatte: bisher sind 2 derartige Erkenntnisse veröffentlicht, nemlich in G.=B. 80 Beil. 4 u 82 Beil. 1. Uebrigens werden in zweckmäßiger Weise die Erkenntnisse des Kompetenzsenats auch in der Samml. der Entsch. des Verw.=Ger.=Hofes publicirt (vergl. 2 S. 140 u. 3 S. 405.)

**Ziff. 5.** Zu Abs. 1 u. 2: Während der Ausspruch des Ver.=Ger.=Hofes nach Ziff. 1 für die Verwaltungsbehörden nur in beschränkter Weise (nemlich nur insoferne als die Kompetenz zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Verwaltungsbehörden in Frage steht) bindend ist, erklärt Ziff. 5 den Ausspruch des Kompetenzsenates für den Verw.=Gerichtshof wie die Verwaltungsbehörden unbedingt bindend; es können daher, wenn der Kompetenzsenat die Verwaltungsbehörden oder den Verw.=Ger.=Hof für zuständig erklärt, diese ihre Zuständigkeit auch nicht mehr deßhalb ablehnen, weil sie die Zuständigkeit der Gerichte für gegeben erachten; ebensowenig können Verw.=Ger.=

Hof oder Verw.-Behörden sich mit der Sache weiter befassen, wenn der Komp.-Senat die Zuständigkeit beider verneint. Für die Gerichte dagegen ist auch der Ausspruch des Komp.-Senates nicht bindend und ebensowenig ist es den Parteien verwehrt, trotz eines dießbezüglichen Ausspruches die Streitsache an die Gerichte und event. den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte zu bringen. — Soweit nicht das Reichsgericht entschieden hat: wie der ganze Absatz 2, so bezieht sich auch dieser Vorbehalt lediglich auf die Fälle eines negativen Kompetenzkonfliktes; vergl. auch Art. 22 des Komp.-Konfl.-Ges. v. 18. Aug. 79.

## Art. 51.

I Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

II Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Mit Ges. v. 10. März 79 (G.-Bl. S. 163) wurde in dessen einzigem Artikel bestimmt: „das Gesetz v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., tritt gleichzeitig mit dem Ger.-Verf.-Gesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft." Das letztbezeichnete Gesetz ist aber (nebst den übrigen jüngsten Reichs-Justizgesetzen) gemäß § 1 des Einf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges. — in Ermangelung der Festsetzung eines früheren Termines — am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten.

## Art. 52.

I Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre.

II Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerialinstanz oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 an eine Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu bescheiden. Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Abs. 1. Endgiltige Erledigung: es muß also eine der Rechtskraft fähige und auch (wegen Nichteinlegung eines weiteren ordentlichen Rechtsmittels oder wegen Erschöpfung des Instanzenzuges) wirklich in Rechtskraft übergegangene Entscheidung am 1. Oktober 79 vorgelegen haben; vergl. auch § 19 R.-Einf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. u. Samml. 1 S. 3; 3 S. 45. War bis dahin die betr. Entscheidung, sei es im Wege der Berufung oder auch der Oberaufsichtsbeschwerde noch anfechtbar, so war eine endgiltige Erledigung im

Sinne dieses Absatzes noch nicht vorhanden; wurde in solchem Falle wirklich Beschwerde eingelegt, so war (falls die Beschwerde noch vor dem 1. Oktober 1879 erhoben wurde) nach Abs. 2, außerdem aber nach Maßgabe des in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Instanzenzuges zu entscheiden; vergl. auch Samml. 1 S. 25 u. 85. Eine endgiltige Erledigung im Sinne dieses Artikels ist aber überhaupt nicht vorhanden, falls die betreffende, wenn auch schon lange vor dem 1. Oktober 79 ergangene Entscheidung als nichtig (z. B. wegen Verweigerung des nach den Umständen gebotenen rechtlichen Gehörs; vergl. auch Anm. zu Art. 36) sich darstellt. Die Anerkennung einer solchen Nichtigkeit wird in dem für die betr. Streitsache an sich maßgebenden Instanzenzuge (sohin nicht mittels eines — einen rechtskräftigen Bescheid voraussetzenden — Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens) zu erwirken sein — Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Beschlüssen, welche schon vor dem 1. Oktbr. 79 ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, sind deßhalb zunächst der, zur Bescheidung in der Hauptsache erstinstanziell zuständigen Behörde zugewiesen, weil außerdem gemäß Art 26 das Wiederaufnahmsgesuch möglicherweise von einer Behörde (Staatsrath, Ministerium, oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 Kreisregierung) zu verbescheiden wäre, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt oder doch hinsichtlich der konkreten Angelegenheit außerhalb des nunmehr geregelten Instanzenzuges stünde.

Abs. 2. Vergl. Bemerkung zu Abs. 1, auch Samml. 3 S. 711.

## Art. 53.

Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Obgleich Art. 2 Abs. 1 ohnehin unter Beachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen erlassen ist, wurde die Bestimmung in Art. 53 noch angefügt, da nach einer — von v. Pözl, Verf.-Recht S. 38 Note 2, allerdings nicht getheilten — Anschauung (vergl. auch Bl. 18 S. 264) eine gesetzliche Bestimmung erst durch dießbezügliche ausdrückliche Willenserklärung des Gesetzgebers zum Bestandtheile der Verfassung mit der Wirkung werden könne, daß auch deren Abänderung oder Aufhebung nur unter den Formen des Tit. X § 7 Verf.-Urk. möglich sei.

---

*) Abtheilung II wurde behufs Druckbeschleunigung gleichzeitig mit Abtheil. I in Angriff genommen, weßhalb die Seitenzahl für diese Abtheilung bei Beginn des Druckes nur beiläufig veranschlagt werden konnte.

## Zweite Abtheilung.

### Vollzugsvorschriften
in chronologischer Ordnung.

Nr. 1.

# Kgl. Verordnung v. 31. August 1879, den Verwaltungsgerichtshof betr.

(GVBl. 1879 S. 1007 ff.)

Ludwig II. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1878 in Bezug auf die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§ 2.

Derselbe wird mit einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Als Unterbeamte werden demselben je nach Bedürfniß mehrere Sekretäre beigegeben.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

§ 3.

Der Präsident, der Direktor, die Räthe und die Staatsanwälte werden auf Vorschlag Unseres Gesammtministeriums, die Sekretäre auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Innern von Uns ernannt.

§ 4.

Der Präsident, der Direktor und die Räthe führen den Titel: Präsident, Direktor, Rath des Verwaltungsgerichtshofes.

Dieselben genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit dem Präsidenten beziehungs-

weise dem ersten Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Landesgerichtes.

Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gebührt das Prädikat: „Exzellenz".

§ 5.

Die Staatsanwälte und Sekretäre unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der ein Richteramt nicht bekleidenden pragmatischen Staatsdiener.

§ 6.

Der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe führt die dienstliche Benennung und den Titel: Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe. Die Nebenbeamten desselben führen den Titel: zweiter (dritter u. s. w.) Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe.

Den Rang und Gehalt der Staatsanwälte behalten Wir Uns vor besonders zu bestimmen.*)

§ 7.

Die Sekretäre führen den Titel: erster (zweiter u. s. w.) Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes.

Der erste Sekretär bezieht gleichen Gehalt wie der Obergerichtsschreiber, die übrigen Sekretäre gleichen Gehalt wie die Gerichtsschreiber des obersten Landesgerichtes.

Den Rang derselben werden Wir besonders bestimmen.*)

§ 8.

Der Präsident, der Direktor, die Räthe und die Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofes tragen die den Kollegialmitgliedern der Kreisregierungen zustehende Amtskleidung — mit Ausnahme jener des Regierungspräsidenten — mit den in der Beilage bezeichneten Stickereien auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen.

Den Sekretären gebührt die ihrem Range entsprechende Amtskleidung.

In den Sitzungen tragen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowie die Staatsanwälte das in der Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1876 bezeichnete Interimsdienstkleid.

---

*) Vergl. nunmehr bezüglich des Ranges der Staatsanwälte sowie der Sekretäre kgl. Verordnung v. 8. Novbr. 1882 (unter Nr. 4). Im Gehalte ist der Oberstaatsanwalt z. Z. noch den Räthen des VGH. gleichgestellt; der II. Staatsanwalt bezieht den Gehalt eines Regierungsrathes.

§ 9.

Das Dienerpersonal des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus einem Rathdiener und der erforderlichen Zahl von Boten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Innern durch Unsere Königliche Entschließung.

Dieselben werden — unbeschadet bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf angestellt.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter, Krankheit oder Gebrechen dienstunfähig gewordenen Rathdienern und Boten, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, desgleichen ihren Wittwen und Waisen, soferne dieselben ein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen nicht besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

Die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, finden bezüglich der Stellen des Rathdieners und der Boten des Verwaltungsgerichtshofes in derselben Weise Anwendung, wie bezüglich der Stellen des Rathdieners und der Boten des obersten Landesgerichtes.

§ 10.

Der Rathdiener und die Boten des Verwaltungsgerichtshofes beziehen, soweit Wir nicht in einzelnen Fällen anders bestimmen, den Gehalt des Rathdieners beziehungsweise eines Boten am obersten Landesgerichte.

§ 11.

Den Sekretären obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle, die Besorgung des Expeditions- und Registraturdienstes, des Gebührenwesens, der Regie- und Kassenverwaltung, des Etats- und Rechnungswesens, sowie die Leitung der Kanzleigeschäfte.

§ 12.

Zur Beihilfe in den vorstehend (§ 11) bezeichneten Geschäften, mit Ausnahme der Führung der Sitzungsprotokolle, werden unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf. Die Aufstellung sowie die Entlassung derselben steht dem Präsi-

denten zu, welcher auch deren Bezüge innerhalb der im Etat hiefür genehmigten Mittel bestimmt.

§ 13.

Das in den §§ 9 und 12 bezeichnete Diener- und Schreiberpersonal ist dem Verwaltungsgerichtshofe und der Staatsanwaltschaft bis auf Weiteres gemeinschaftlich. Die zur näheren Regelung dieses Verhältnisses nöthigen Verfügungen werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt getroffen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falles anderweitige Anordnungen zu erlassen.

§ 14.

Die dienstliche Aufsicht über die Mitglieder und die sonstigen Beamten und Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofes, mit Ausschluß der Staatsanwälte, wird zunächst von dem Präsidenten geübt. In wichtigeren auf die Dienstaufsicht bezüglichen Angelegenheiten ist die Beschlußfassung des Präsidiums (des Präsidenten mit dem Direktor und dem ältesten Rathe) zu veranlassen.

Im Uebrigen ist das gesammte Personal des Verwaltungsgerichtshofes der dienstlichen Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern unterstellt, wobei hinsichtlich des Präsidenten, des Direktors und der Räthe Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes v. 8. August 1878 maßgebend ist.

§ 15.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes wird als solcher im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Direktor, eventuell durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Rath des Verwaltungsgerichtshofes vertreten.

Dieselbe Stellvertretung findet auch bei Erledigung der Präsidentenstelle statt.

§ 16.

Jedes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes hat neben dem Verfassungseide (Tit. X § 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch Unsere Allerhöchste Verordnung v. 15. März 1850 (Regierungsblatt S. 241) vorgeschriebenen Eide den Diensteseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner

mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder unmittelbar noch mittelbar, anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Amtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Der Präsident wird durch Unseren Staatsminister des Innern, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden durch den Präsidenten verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt in öffentlicher Sitzung in Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder sowie der Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 17.

Die Sekretäre, desgleichen das Kanzleipersonal und die Boten werden durch den Präsidenten nach Maßgabe der Vorschriften über die Verpflichtung der Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung vereidigt.

§ 18.

Insoweit die zu Verpflichtenden die vorgeschriebenen Eide bereits früher geleistet haben, werden dieselben lediglich an die frühere Eidesleistung erinnert.

§ 19.

Ueber jede Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die geleisteten Eide wörtlich enthält. Die Protokolle werden bei dem Verwaltungsgerichtshofe aufbewahrt. Im Personalakte des Verpflichteten ist entsprechende Vormerkung zu machen.

§ 20.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder und des übrigen Personales des Verwaltungsgerichtshofes, wird Unser Staatsministerium des Innern die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 21.

Der Präsident ist befugt, den Mitgliedern und dem sonstigen ihm untergebenen Personale des Verwaltungsgerichtshofes Urlaub bis zur Dauer von sechs Wochen zu ertheilen.

Die Gewährung längeren Urlaubes, desgleichen die Urlaubsertheilung an den Präsidenten, steht Unserem Staatsministerium des Innern zu.

§ 22.

Bei vorübergehender Verhinderung der Staatsanwälte am Ver-

waltungsgerichtshofe erfolgt die Aufstellung der etwa erforderlichen Aushilfsbeamten durch Unser Staatsministerium des Innern.

Im Uebrigen werden die dienstlichen Verhältnisse und Obliegenheiten der Staatsanwälte am Verwaltungsgerichtshofe durch besondere von Unserem Staatsministerium des Innern zu erlassende Vorschriften geregelt.

§ 23.

Der Verwaltungsgerichtshof, der Präsident desselben und der Oberstaatsanwalt an demselben führen je zwei Siegel, ein größeres und ein kleineres.

Die Siegel entsprechen den Siegeln des obersten Landesgerichtes, des Präsidiums desselben und des Oberstaatsanwaltes an demselben und tragen die Umschriften: „Königlich bayerischer Verwaltungsgerichtshof“ — „Präsident des Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes“ — „Oberstaatsanwalt am Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofe.“

§ 24.

Zur Bestreitung der Kosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Verwaltungsgerichtshofe jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen zugewiesen, über deren Verwendung von dem Präsidenten durch einen von ihm zu bestimmenden Sekretär nach den bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen ist.

Der Regiebedarf der Staatsanwaltschaft ist bis auf Weiteres aus den Regiemitteln des Verwaltungsgerichtshofes zu bestreiten. Unserem Staatsministerium des Innern bleibt es jedoch vorbehalten, in dieser Beziehung nach Bedarf eine anderweitige Regelung eintreten zu lassen.

Nr. 2.

# Vollzugsvorschriften v. 1. September 1879 zu dem Gesetze v. 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

(GVBl. 1879 S. 1014 ff.)

---

## Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, erläßt das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den übrigen k. Ministerien nachstehende Vorschriften:

## I. Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

### A. Im Allgemeinen.

(Zu Art. 16—26 des Gesetzes.)

§ 1.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst, soweit nicht die Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten oder die besonderen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ausdrücklich vorbehalten sind, nach den Vorschriften des Gesetzes v. 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften bleiben, abgesehen von den vorerwähnten Fällen eines ausdrücklichen Vorbehaltes, nur insoweit in Kraft, als sie mit den Grundsätzen und Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 nicht im Widerspruche stehen.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung v. 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehres be-

treffend, (Reg.Bl. 1874 S. 123 ff.) finden in Verwaltungsrechtssachen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung. In Ansehung der Vorschriften der angeführten Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874 über die Korrespondenzform ist der Verwaltungsgerichtshof dem obersten Gerichtshofe (obersten Landesgerichte) gleichzuachten.

§ 2.

Die in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für den Fall einer gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Behörden vorgesehene Verfügung hat, soweit die Zuständigkeit mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden in Frage steht, von der den letzteren gemeinsam vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber die betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden verschiedenen Kreisregierungen untergeordnet sind, desgleichen wenn die Zuständigkeit mehrerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, in derselben Sache begründet ist, von dem k. Staatsministerium des Innern auszugehen.

§ 3.

Die gemäß Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes von der „nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde" zu treffende Verfügung steht, wenn eine Distriktsverwaltungsbehörde beschlußunfähig geworden ist, der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber eine Kreisregierung, Kammer des Innern, beschlußunfähig geworden, dem k. Staatsministerium des Innern zu.

§ 4.

Zu Bevollmächtigten und Beiständen können nur prozeßfähige Personen (§§ 50 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877) bestellt werden.

Die Vertretung des k. Aerars richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen kann Personen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung oder Beistandsleistung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschäftsmäßig betreiben, die Zulassung als Vertreter oder Beistände in Verwaltungsrechtssachen *versagt* werden.

Die Bevollmächtigten haben, mit Ausnahme der k. Fiskale, die Bevollmächtigung durch eine schriftliche (auch protokollarische) Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben. Privaturkunden müssen durch eine öffentliche Behörde beglaubigt sein.

Die Beigabe von Armenanwälten findet nicht statt.

§ 5.

Das Verfahren bei Abnahme des Eides richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung § 356 Abs. 1, § 357, §§ 440—445.

Sachverständige haben vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Sind die Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich des Gebrauches gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides Seitens der Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften kommen die Bestimmungen des § 446 der Reichs-Civilprozeßordnung und des Art. 22 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung entsprechend zur Anwendung.

§ 6.

Ueber wichtigere Zustellungen, namentlich über die Zustellung von Verfügungen, welche für die Adressaten Rechtsnachtheile im Gefolge haben können, ist amtlicher Nachweis zu den Akten zu bringen. Solche Zustellungen sind in der Regel durch die Post gegen Zustellschein (Retour-Rezepisse) oder durch den betreffenden Bürgermeister zu bewerkstelligen.

Hat ein Betheiligter einen Prozeßbevollmächtigten oder einen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an diesen. Bei Zustellungen an den gemeinsamen Vertreter mehrerer Betheiligten genügt die Uebergabe einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten dagegen sind, soferne sich nicht die letzteren mit einfacher Zustellung zufrieden erklären und unbeschadet der etwa auf Grund des Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes ergehenden Verfügung, so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

Wohnt ein Betheiligter nicht innerhalb des Amtsbezirkes derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz zuständig oder in den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes mit der Sachinstruktion betraut ist, so kann demselben, soferne nicht ein innerhalb jenes Bezirkes wohnhafter Prozeßbevollmächtigter bestellt wurde, die Aufstellung eines daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgetragen werden. Der Auftrag erfolgt unter der Warnung, daß, falls

demselben nicht entsprochen würde, alle späteren Zustellungen in der Art bewirkt werden würden, daß die zuzustellenden Schriftstücke unter der Adresse des Betheiligten nach dessen Wohnort zur Post gegeben und mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommen sollte, als gehörig zugestellt angesehen würden. Solche Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Zustellung die Bestimmungen der §§ 166—170 der Reichs-Civilprozeßordnung sowie die Vorschriften der Ziff. 1 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 16. Aug. 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der Reichs-Civilprozeßordnung betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53), dann, wenn ein Betheiligter sich im Auslande (außerhalb des Deutschen Bundesgebietes) aufhält oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist, die Bestimmungen der §§ 182—189 der Reichs-Civilprozeßordnung, unbeschadet der aus Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sich ergebenden Abweichungen, entsprechend zur Anwendung.

Anstatt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in den Fällen des § 167 a. a. O. erfolgt die Niederlegung bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist.

Bei Zustellungen an Militärpersonen, sowie bei Ladung derselben in der Eigenschaft von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften des Art. 20 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, bei Ladung öffentlicher Beamten und Bediensteten die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

## B. Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden.
(Zu Art. 27—30 des Gesetzes.)

### § 7.

Bei dem Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden ist auf vollständige und verlässige Erhebung aller für die rechtliche Beurtheilung der Sache erheblichen thatsächlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Im Uebrigen ist, unter Beobachtung der durch Gesetz oder sonstige Vorschriften besonders gebotenen Formen, je nach Umständen die möglichst einfache, die Betheiligten wenigst belästigende Behandlung der Sache anzustreben.

§ 8.

In den in Art. 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten stattzufinden. Den Distriktsverwaltungsbehörden ist jedoch unbenommen, solche nach ihrem Ermessen auch außerdem anzuordnen, wenn dies zur Aufklärung der Sache oder zur Vereinfachung des Verfahrens oder auch zur gütlichen Beilegung des Streites dienlich erscheint.

§ 9.

Das über die mündliche Verhandlung aufzunehmende Protokoll soll keine nach der Zeitfolge fortlaufende Wiedergabe der Erklärungen und Gegenerklärungen sein, sondern außer den erforderlichen Angaben über den äußeren Verlauf der Verhandlung eine möglichst bündige Darlegung des Ergebnisses derselben erhalten. Insbesondere soll daraus ersichtlich sein, was von Betheiligten als feststehend anerkannt ist und was sie bestreiten, nebst den desfalls vorgebrachten Gründen und Beweismitteln.

Schriftliche Ausführungen zu Protokoll einzulegen oder Erklärungen zu Protokoll zu diktiren, ist den Betheiligten nicht zu gestatten.

Die Zuziehung eines Protokollführers ist zulässig, aber nicht geboten.

Das Protokoll ist den anwesenden Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und sodann von denselben sowie von dem die Verhandlung leitenden Beamten und von dem etwa beigezogenen Protokollführer zu unterschreiben. Können die Betheiligten wegen Schreibensunkunde oder aus anderen Gründen nicht unterschreiben oder nur mit einem Handzeichen unterzeichnen, oder verweigern dieselben die Unterschrift, so ist dies unter Beifügung des Grundes am Schlusse des Protokolles zu bemerken.

§ 10.

Die Zulassung der Oeffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung ist, soweit nicht Rücksichten der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles entgegenstehen, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Einer desfallsigen öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 11.

Zur Abnahme des Eides oder der Betheuerung an Eidesstatt (§ 5), sowie zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, insoweit die letzteren nicht ihr Gutachten schriftlich abgeben, ist ein

Protokollführer beizuziehen. Die Vorschriften des § 9 Abs. 4 finden hiebei entsprechende Anwendung.

### C. Verfahren der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

(Zu Art. 31—38 des Gesetzes.)

§ 12.

Die Bildung der Senate erfolgt im Benehmen mit dem Regierungsdirektor durch den Regierungspräsidenten. Derselbe bestimmt die ständigen Mitglieder des oder der Senate, sowie deren Stellvertreter. Hiebei ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Gegenstande der Verhandlung der durch die allgemeine Geschäftsordnung bezeichnete Sachreferent dem betreffenden Senate angehöre. Die Senatsbildung kann zu diesem Zwecke auch in der Weise geschehen, daß als drittes Senatsmitglied der jeweilige Sachreferent einzutreten hat.

Ist die Bildung mehrerer Senate veranlaßt, so ist deren Geschäftskreis in der Regel nach dem Betreffe der Gegenstände auszuscheiden. Ausnahmsweise kann bezüglich einzelner Gattungen von Streitsachen die Vertheilung nach Verwaltungsbezirken erfolgen.

Die mehreren Senate führen die Bezeichnung: „erster Senat", „zweiter Senat" u. s. w.

Mit der Bildung der Senate erfolgt zugleich die Bezeichnung der Senatsvorstände und ihrer Stellvertreter. Hiebei ist der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder entsprechend zu beachten.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Gegenstände aus der Mitte der dem betreffenden Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Es empfiehlt sich, hiebei auf die allgemeine Geschäftsvertheilung thunlichste Rücksicht zu nehmen. Der Senatsvorstand kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 13.

Gemäß Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes erstreckt sich die Zuständigkeit der Senate auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten (streitigen) Angelegenheiten überhaupt, sei es im Zusammenhange mit Rechtsfragen oder für sich allein, ergeben. Das Verfahren in diesen Fällen ist das nämliche, wie solches für Verwaltungsrechtssachen vorgeschrieben ist.

§ 14.

In den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes ist den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unbenommen, die erforderlichen Vorerhebungen hinsichtlich der bei ihnen anhängig gewordenen Angelegenheiten sofort ohne vorausgegangenen Auftrag zu pflegen und die hierüber erwachsenen Akten der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 15.

Anträge und Beschwerden, welche sich zur Verhandlung vor dem Senate eignen, gelangen in den Einlauf der Kreisregierung, Kammer des Innern, und unterliegen derselben geschäftsmäßigen Behandlung, wie andere Regierungseinläufe. Dieselben sind jedoch dem Vorstande des betreffenden Senates zur Bestellung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Prozeßleitende Verfügungen jeder Art, insbesondere die etwa vor der öffentlichen Verhandlung nöthig befundenen Anordnungen behufs Ergänzung der Akten und Erholung technischer Gutachten, desgleichen die zum Vollzuge von Entscheidungen oder von Zwischenbescheiden der Senate erforderlichen Verfügungen, werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Bureauwege erlassen und von dem Regierungspräsidenten unterfertigt. Die Entwürfe solcher Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung mitzutheilen.

§ 16.

Ist eine Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Senate der Kreisregierung bereift, so ist auf Vorschlag des Referenten und des Senatsvorstandes Tag und Stunde der öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die schriftliche Vorladung der Betheiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen unter Hinweisung auf die Folgen des Nichterscheinens zu bethätigen.

Die Ladungsurkunden sind den Betheiligten sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des § 6, und zwar in der Regel mit Umgehung der Vermittlung der Bezirksämter, gegen Nachweis zuzustellen.

Die Kreisregierungen haben sich hiebei thunlichst gedruckter Formulare nach Anlage A, B und C zu bedienen. Anlage A—C.

§ 17.

Bei den mündlich-öffentlichen Verhandlungen (Art. 33 des Gesetzes) tragen die Mitglieder des Senates das in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1876 (Amtsblatt des genannten k. Staatsministeriums S. 219 ff.) vorgeschriebene Interimsdienstkleid (Ueberrock mit schwarzem Beinkleid, ohne Degen).

Der Protokollführer erscheint in schwarzer Kleidung (Frack).

§ 18.

Die Senatssitzungen sind regelmäßig an im Voraus ein für allemal zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Tagen der Woche oder des Monats abzuhalten, unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, wenn dies die Umstände erheischen.

Anlage D. Die jeweilige Tagesordnung ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen. Fällt an einem ordentlichen Sitzungstage die Sitzung aus, so ist dies gleichfalls durch Anschlag bekannt zu machen.

Den Senatsmitgliedern ist ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen und die Einsichtnahme der Akten vor der Verhandlung zu gestatten.

§ 19.

Die mündliche Verhandlung der Senate ist regelmäßig öffentlich (Art. 33 des Gesetzes).

Ueber die Beschränkung der Oeffentlichkeit (Art. 34 Abs. 1 und 2) wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 20.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Derselbe hat jedem der beisitzenden Mitglieder des Senates auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Betheiligten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auch die Betheiligten und deren Vertreter dürfen durch den Vorsitzenden oder mit Bewilligung des letzteren unmittelbar an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage, desgleichen sonstige Anstände, welche sich in Ansehung der auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden ergeben, entscheidet der Senat.

§ 21.

An der Beschlußfassung auf eine mündliche Verhandlung dürfen

nur solche Senatsmitglieder Theil nehmen, vor welchen jene Verhandlung stattgefunden hat.

§ 22.

Die Entscheidungen der Senate erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.“ Anlage E.

Dieselben sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der entscheidenden Stelle (Kreisregierung, Kammer des Innern) und des Senates, sowie den Tag der Verhandlung;
2) die Entscheidungsformel;
3) die Entscheidungsgründe mit einer gedrängten Darstellung des Sach= und Streitstandes (Thatbestandes) und Angabe der bei der Verhandlung anwesenden Betheiligten und ihrer Vertreter;
4) die Bezeichnung der Senatsmitglieder und den Tag der Verkündung der Entscheidung.

Die Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz ist nicht ausgeschlossen.

Die Bescheide sind in der Urschrift von den Senatsmitgliedern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 23.

Die Verkündung der Bescheide erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe. Den Betheiligten sind die Bescheide überdies in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Ausfertigungen sind von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ertheilen.

§ 24.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung ist unter der Leitung des Vorsitzenden durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen (Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes).

Dasselbe hat insbesondere zu enthalten:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen des Senatsvorstandes und der übrigen Senatsmitglieder, dann des Schriftführers;
3) den Betreff der Verhandlung;
4) die Namen der erschienenen Betheiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;

5) die Angabe, ob öffentlich oder bei beschränkter Oeffentlichkeit verhandelt, dann letzteren Falles, ob und welche Vertrauensmänner von den Betheiligten beigezogen worden sind;
6) die Bezeichnung des Referenten;
7) die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wurde;
8) die Anträge der Betheiligten;
9) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, oder, wenn dieselben schon früher abgehört worden waren, die Angabe, ob und in wie ferne sie von ihren früheren Aussagen abgewichen;
10) die Entscheidungsformel;
11) die Verkündung der Entscheidung.

Das Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25.

Die bei der Kreisregierung zu ihrer Ausbildung beschäftigten Accessisten und Praktikanten sind zu den mündlichen Verhandlungen sowie zu den Berathungen der Senate beizuziehen. Dieselben können als Schriftführer verwendet werden.

§ 26.

Zum Zwecke der Zustellung der Bescheide an die Betheiligten ist den Distriktsverwaltungsbehörden außer dem für die Amtsakten bestimmten Exemplare die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Betheiligten mitzutheilen.

§ 27.

Ueber die bei der Erledigung einzelner Verwaltungsrechtssachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen ist ein besonderes mit einem alphabetischen Register zu versehendes Präjudizienbuch zu führen. (Anlage F.) Die Eintragung geschieht auf Anregung des Referenten oder eines anderen Senatsmitgliedes auf Grund eines, zugleich den Wortlaut feststellenden, Senatsbeschlusses. Die Eintragung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht des Referenten bewirkt.

Erfährt eine im Präjudizienbuch eingetragene Entscheidung im Instanzenzuge Bestätigung oder Abänderung, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ vorzutragen.

Bestehen mehrere Senate, so haben sich die Mitglieder des einen Senates auch bezüglich der von den anderen Senaten erlassenen, im Präjudizienbuche vorgetragenen Entscheidungen fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

## D. Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.
(Zu Art. 39—44 des Gesetzes.)

### § 28.

Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsganges des Gerichtshofes (mit Ausschluß der Staatsanwaltschaft) ob. Derselbe läßt die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen öffnen und mit dem Tage des Einlaufes versehen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen vertheilt der Präsident die Geschäfte, zeichnet die Verfügungen u. s. w. und bestimmt die Sitzungstage.

Er verfügt in den den Verwaltungsgerichtshof als solchen betreffenden Angelegenheiten sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Regie= und Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen für die Bibliothek, die Erhaltung der Geschäftsräume u. dgl. betreffen, und erläßt die bezüglich des Geschäftsganges und der Geschäftskontrole, insbesondere der Tagebuchführung, des Kanzlei=, Registratur= und Botendienstes, der Abhaltung der Sitzungen u. s. w., erforderlichen äußeren Anordnungen. Hiebei kann sich der Präsident der Mitwirkung des Direktors sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bedienen. Wichtigere Angelegenheiten sind der Berathung und Beschlußfassung des Kollegiums (Plenums) zu unterstellen.

Für die Erhaltung des übernommenen Inventars ist der Präsident verantwortlich.

### § 29.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Verwaltungsrechtssachen in Senaten von fünf Mitgliedern und nur ausnahmsweise, nämlich über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowie in den Fällen des Art. 43 des Gesetzes, im Plenum.

Prozeßleitende Verfügungen werden, unbeschadet der Vorschriften des Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (§ 33 Abs. 2 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften), Namens des Verwaltungsgerichtshofes im Bureauwege durch den Präsidenten erlassen. Die Entwürfe solcher

Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung vorzulegen.

§ 30.

Die Bildung der Senate einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter geschieht nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes durch den Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des ältesten Rathes (Präsidium) und zwar alljährlich vor Beginn eines neuen Kalenderjahres und auf die Dauer des letzteren. Die erstmalige Senatsbildung erfolgt alsbald nach dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes und erstreckt ihre Wirksamkeit bis zum Schlusse des Jahres 1879.

Ergibt sich im Laufe eines Jahres durch einen Wechsel im Personal des Verwaltungsgerichtshofes oder durch länger andauernde Verhinderung einzelner Mitglieder die Nothwendigkeit einer Aenderung der Senatseintheilung, so erfolgt erstere in gleicher Weise, wie die regelmäßige Senatsbildung.

Mit der Senatsbildung bestimmt das Präsidium zugleich die Senatsvorstände und deren Stellvertreter, wobei der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder maßgebend ist.

§ 31.

Gleichzeitig mit der Bildung der Senate vertheilt das Präsidium die Geschäfte unter die Senate, unbeschadet der etwa im Laufe des Jahres in Folge von Geschäftsüberbürdung oder aus anderen Ursachen nothwendig werdenden Aenderungen. Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt in der Regel nach Gattungen; ausnahmsweise kann dieselbe hinsichtlich einzelner Gattungen von Streitsachen nach Verwaltungsbezirken geschehen.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Verwaltungsrechtssachen aus der Mitte der dem Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Derselbe kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 32.

Die Beiziehung von Mitgliedern des obersten Landesgerichtes zur vorübergehenden Dienstleistung am Verwaltungsgerichtshofe wird im gegenseitigen Benehmen der Präsidenten des Verwaltungsgerichts-

hofes und des obersten Landgerichtes herbeigeführt. Dieselben haben hierüber in jedem einzelnen Falle den vorgesetzten k. Staatsministerien und zwar der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes dem k. Staatsministerium des Innern, der Präsident des obersten Landesgerichtes dem k. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

§ 33.

Einkommende Beschwerden sind dem Vorstande des betreffenden Senates zur Ernennung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Nach Prüfung der Akten hat der Referent dieselben dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen und sich mit demselben auf kürzestem Wege über die etwa vor der Verhandlung nöthigen Ergänzungen zu benehmen und im Falle beiderseitigen Einverständnisses im Benehmen mit dem Senatsvorstande bei dem Präsidenten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung und die Ladung der Betheiligten u. s. w., oder die Anordnung der erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen; — andernfalls aber, wenn sich Referent und Staatsanwalt über die nöthig scheinenden Ergänzungen nicht einigen können, Beschlußfassung in geheimer Sitzung zu beantragen.

§ 34.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Bei Entscheidungen der Senate ist neben der Benennung der entscheidenden Stelle (des Verwaltungsgerichtshofes) auch der Senat, welcher die Entscheidung erläßt, zu bezeichnen; bei Entscheidungen, welche vom Plenum ausgehen, ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Die Entscheidungen der Senate und des Plenums sind in der Urschrift von sämmtlichen Mitgliedern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die übrigen Erlasse, Berichte u. s. w. des Verwaltungsgerichtshofes werden von dem Präsidenten unterfertigt, welcher auch die Ausfertigungen der Entscheidungen Namens des Verwaltungsgerichtshofes ertheilt.

In den Entscheidungen sowie in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§§ 22, 24, 35) ist auch der Name des bei der Verhandlung anwesenden Staatsanwaltes zu erwähnen.

§ 35.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, §§ 16—21, § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1, §§ 24, 26, § 27 Abs. 1 und 3 auf den Verwaltungsgerichtshof entsprechende Anwendung.

§ 36.

Dem Staatsanwalt ist von jeder Verfügung, durch welche eine öffentlich-mündliche Verhandlung anberaumt wird, Kenntniß zu geben; auch ist demselben ein Exemplar der jeweiligen Tagesordnung (§ 18 Abs. 2) zuzustellen.

Zu geheimen Sitzungen, welche zur Beschlußfassung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Art stattfinden, ist der Staatsanwalt gleichfalls beizuziehen.

§ 37.

Der Staatsanwalt hat den in § 36 Abs. 1 und 2 bezeichneten Verhandlungen beizuwohnen. Demselben ist auf Verlangen im Laufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor Abschluß der letzteren, das Wort zu gewähren.

Das gemäß § 20 und § 35 den beisitzenden Mitgliedern des Senates zustehende Recht der Fragestellung gebührt, soweit letztere bei Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe Platz greift, auch dem Staatsanwalt.

§ 17 Abs. 1 findet auch auf den Staatsanwalt Anwendung.

§ 38.

Der Staatsanwalt darf sich bei allen Verhandlungen durch seine Nebenbeamten vertreten lassen; die letzteren sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts bei Verhandlungen in einer und derselben Sache ist nicht ausgeschlossen, aber thunlichst zu vermeiden.

§ 39.

Außer dem für wichtigere Entscheidungen der Senate anzulegenden Präjudizienbuch (§ 27 Abs. 1 und 3, § 35) ist bezüglich der Plenar-Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ein besonderes Präjudizienbuch zu führen.

Hinsichtlich der zeitweisen Veröffentlichung der prinzipiell wichtigeren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes durch den Druck wird das k. Staatsministerium des Innern das Erforderliche einleiten.

§ 40.

Am Schlusse des Jahres hat der Verwaltungsgerichtshof dem k. Staatsministerium des Innern eine Uebersicht der erledigten sowie der noch unerledigten Geschäfte einzureichen.

## II. Verfahren in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 41.

In den in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen sind die Vorschriften über das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen entsprechend in Anwendung zu bringen.

Vor der Verhandlung der Sache sind die allenfalls nöthigen Erhebungen zu pflegen. Auch ist die dem beklagten Beamten vorgesetzte Dienstesstelle einzuvernehmen.

Zur Verhandlung ist sowohl der Kläger, als der Beklagte zu laden.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist der bezeichneten Dienstesstelle in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

## III. Verfahren in den in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten.

(Zu Art. 45 des Gesetzes.)

§ 42.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten erfolgt gemäß Art. 45 bei der unteren Instanz und bei der Mittelinstanz nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Bezüglich der zum Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerden bemißt sich das weitere Verfahren nach den bezüglichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes.

## IV. Zwangsvollstreckungsverfahren.

(Zu Art. 46 des Gesetzes.)

§ 43.

Die Zwangsvollstreckung obliegt gemäß Art. 46 des Gesetzes,

soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, den Distrikts-verwaltungsbehörden.

Zuständig ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz entschieden hat, oder, falls die erstinstanzielle Entscheidung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgegangen ist, diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes und § 14 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften die Instruktion der Sache vorgenommen hat.

## V. Sonstige Bestimmungen.

### § 44.

Wenn in einer Angelegenheit gegen die Entscheidung einer unteren Instanz zugleich an die höhere Verwaltungsbehörde und an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben wurde, so hat diejenige Oberbehörde, welche nach Maßgabe des Art. 49 des Gesetzes zunächst zur Entscheidung berufen ist, nach Erlassung der letzteren und Eröffnung derselben an die Betheiligten die Akten an die außerdem angerufene Oberbehörde zur weiteren Behandlung abzugeben. Hat jedoch in einem der in Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fälle in der Ermessungsfrage zunächst die Kreisregierung, Kammer des Innern, entschieden, und ist gegen deren Entscheidung die Berufung an das betreffende Ministerium zulässig, so hat die Abgabe der Akten an den Verwaltungsgerichtshof erst dann zu erfolgen, wenn die etwa eingekommene Berufung von dem zuständigen Ministerium beschieden oder die Berufungsfrist verstrichen ist, ohne daß die Berufung an das Ministerium erhoben worden wäre.

### § 45.

Als Vertreter oder Beistände der Betheiligten bei den Verhandlungen des Kompetenzsenates des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 29 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend) sind nur Rechtsanwälte sowie die k. Fiskale zuzulassen.

Anlage A.

# Vorladung.

In der Sache . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . .,
Kammer des Innern, zu . . . . . . . . . . . . . . am

. . . . . ., den . . ten . . . 18 . .

Vormittags . . . . Uhr

im . . . . . . . . . . . . . statt.

Hiezu werden Sie als Betheiligter mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle Ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Es ist Ihnen nach Maßgabe des § 4 der Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 zum Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen unbenommen, einen Beistand mitzubringen oder statt persönlichen Erscheinens einen Bevollmächtigten abzuordnen. Letzterer muß jedoch, soferne sich nicht ohnehin Vollmacht bei den Akten befindet, eine schriftliche, mindestens von dem Bürgermeister beglaubigte, Vollmacht übergeben.

Gegenwärtige Ladungsurkunde ist zur Verhandlung mitzubringen.

. . . . . . . ., den . . . . . . . 18 . .

**Königliche Regierung . . . . . . . . . .,**
**Kammer des Innern.**

An

. . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . .
zu . . . . . . . . . . . .

Anlage B.

# Vorladung.

In der Sache . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . .,
Kammer des Innern, zu . . . . . . . . . . . . . . am

. . . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Vormittags . . . . Uhr

im . . . . . . . . . . . . . . statt.

Hiezu werden Sie als $\frac{\text{Zeuge}}{\text{Sachverständiger}}$ mit dem Eröffnen eingeladen, daß Ihnen, falls Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder letztere zu spät zur Anzeige bringen würden, die durch Ihr Nichterscheinen verursachten Kosten überbürdet werden würden.

. . . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

**Königliche Regierung . . . . . . . . .,**
**Kammer des Innern.**

An

. . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . .

zu . . . . . . . . . . . .

Anlage C.
Nr.
mit 1 Beil.

V. k. H. **an Herrn Bürgermeister zu** . . . . . . . . . . . .

k. Bezirksamts . . . . . . . . . . . . ., mit dem Auftrag, die anliegende Vorladung dem darin Genannten **gegen Unterzeichnung der untenstehenden Empfangsbescheinigung** ungesäumt zustellen zu lassen, und letztere **schleunigst** unter Umschlag an die unterfertigte Stelle einzusenden.

. . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

**Königliche Regierung** . . . . . . . . . . . .,
**Kammer des Innern.**

## Empfangsbescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt, daß ihm in der Sache . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
die Vorladung zu der auf . . . . . den . . ten . . . . 18 . . Vormittags . . . Uhr anberaumten Sitzung der k. Regierung . . . . . Kammer des Innern, zu . . . . . . . . . durch den Bürgermeister zu . . . . . . . . . . . . . . heute zugestellt worden ist.

. . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift:

V. k. H. unter Umschlag der k. Regierung . . . . . . . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . . . . . . . . . . vorgelegt.

. . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

Anlage D.

## Oeffentliche Sitzung

**der kgl. Regierung** . . . . . . . . . . . . . . . .

**Kammer des Innern,**
( ter Senat)

am . . . . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

im . . . . . . . . . . .

## Verhandlungsgegenstände.

1) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
2) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
3) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
4) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
5) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
6) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
7) Vormittags . . . Uhr . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Angeheftet am . . . . . . . . . 18 . .
Abgenommen am . . . . . . . . 18 . .

Zur Bestätigung:

. . . . . . . . ., Regierungsbote.

Anlage E.

# Bescheid.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
beschließt die Königliche Regierung . . . . . . . . . . .
. . . . . . ., Kammer des Innern, im . . . ten Senate, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am . . . . . . . . 18 . . gepflogenen mündlichen Verhandlung, in . . . . ter Instanz:

## Entscheidungsgründe.

* So beschlossen, und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der k. Regierung, Kammer des Innern, am

. . ten . . . . . 18 . ., wobei zugegen waren:

---

* Die obige Schlußformel ist auf der dritten oder vierten Seite des Formulars beizudrucken.

Anlage F.

# Präjudizienbuch

der

**Königlichen Regierung . . . . . . . . . . . . . . .**

**Kammer des Innern,**

**für Verwaltungsrechtssachen.**

(Zu Anlage F, als Formular der Innenseite, gehörig.)

| Fortlauf. Nr. | Bezeichnung des Senates | Datum der Entscheidung | | | Betreff | Inhalt der Entscheidung | Bemerkungen (insbesondere über bestätigende oder abändernde Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Tag | Monat | Jahr | | | |
| | | | | | | | |

## Nr. 3.

**Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 18. Dezember 1879, Vollzug des Gesetzes betr.**

(MBl. d. J. S. 613.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die materielle Würdigung von an den k. Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden deßhalb unterbleiben mußte, weil letztere entgegen den Vorschriften der Art. 22 und 45 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, bei der unrichtigen Behörde eingereicht wurden und nicht mehr rechtzeitig bei der richtigen Behörde oder Stelle in Einlauf kamen.

Die obengenannten Stellen und Behörden werden daher angewiesen, die Betheiligten bei dr Beschluß-Eröffnung nach Maßgabe der angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Rücksicht auf Art. 49 a. a. O. darüber zu belehren, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde oder Stelle etwaige Beschwerden anzubringen sind.

---

## Nr. 4.

**Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 8. November 1882, Rangverhältnisse der Staatsanwälte und Sekretäre am kgl. Verwaltungsgerichtshofe betr.**

(GVBl. 1882 S. 568.)

Seine Majestät der König haben unter'm 5. d. Mts. in Ausführung des Vorbehaltes in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1879 — den Verwaltungsgerichtshof betreffend — (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1007 ff.) Allerhöchst weiter zu bestimmen geruht, daß

I. dem jeweiligen Oberstaatsanwalte am k. Verwaltungsgerichtshofe der Rang eines Regierungsdirektors und den übrigen Staatsanwälten der Rang von Regierungsräthen, dann daß

II. dem ersten Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes der Rang eines Regierungsassessors und den übrigen Sekretären daselbst der Rang von Bezirksamtsassessoren

zukomme.

---

# Anhang.

## Nr. I.*)

## Motive und Judikatur zu Art. 8 des Gesetzes
vom 8. August 1878.

### Ziff. 1.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 1 (unverändert); Mot. S. 15:

„Unter dem Ausdruck „„Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit““ ist auch die Frage des Verlustes inbegriffen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, im Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, und hinsichtlich jener Rechtsverhältnisse, deren Begründung in die Zeit vor dem Inslebentreten dieser Reichsgesetze fällt, in der Beil. I der bayer. Verfassungsurkunde.

Die angeführten Gesetze sind jedoch nicht in allen ihren Theilen geeignet, Rechte der Betheiligten im Sinne der Eingangsworte des Art. 7“ (jetzt Art. 8) „zu begründen, vielmehr ist in verschiedener Hinsicht dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden Spielraum gelassen.“

2. Samml.: IV S. 91, 198.

### Ziff. 2.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 2 (unverändert); Mot. S. 15:

„Der Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts bemißt sich nach Tit. IV, §§ 2 und 3 der bayerischen Verfassungsurkunde und § 7 ff. der I. Verfassungsbeilage mit den aus der Reichsverfassung Art. 3, aus dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 und aus den geltenden Strafgesetzen sich ergebenden Modifikationen.

Die Berechtigung und die Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides gründen sich auf Tit. X, § 3 der Verfassungsurkunde. Die Eidesverhältnisse der Militärpersonen des aktiven Heeres bleiben unberührt.

2. Ohne Judikate.

### Ziff. 3.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 3 (unverändert): Mot. S. 15:

„Hieher gehören das Reichsgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit und Tit. III des Gesetzes v. 16. April 1868 (23. Febr. 1872) über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, dann das Reichsgesetz v. 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

---

*) Bearbeitet unter Benützung von Kahr, Kommentar zum Ges. v. 8. Aug. 1878 (S. 87—125) sowie der Register zu den einzelnen Bänden der „Sammlung von Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofes.“ Vergl. noch hinsichtlich der Anlage dieser Uebersicht Anm. III zu Art. 8 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Frage, wie weit die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Rechte der Betheiligten begründen, oder vielmehr dem Ermessen der Verwaltungsbehörden freien Spielraum lassen, ist zunächst zwischen Deutschen und Ausländern zu unterscheiden.

Die Ausweisung der Letzteren ist zwar im Gesetz vom 16. April 1868 (23. Febr. 1872) gleichfalls an bestimmte Voraussetzungen gebunden; die bezüglichen Vorschriften erscheinen jedoch nur als Direktiven für die Verwaltungsbehörden und sind nicht geeignet, ein selbständiges klagbares Recht der Ausländer auf den Aufenthalt im Inlande zu begründen. Beschwerden von Ausländern über Beschränkung ihres Aufenthaltes werden daher unter keiner Voraussetzung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen.

Im Uebrigen mögen einige Beispiele zeigen, wie sich im Vollzuge der angeführten Gesetze Rechtsfragen und Ermessensfragen berühren. So ist die Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes eine Rechtsfrage, die Zweckmäßigkeit derselben ist eine Ermessensfrage. Der Vollzug des Art. 47 des Gesetzes vom 16. April 1868 fällt nach seiner allgemeinen Fassung der freien Erwägung der Verwaltungsbehörde anheim. Art. 49 Abs. 2 a. a. O. enthält nur eine Direktive für die Behörde, ohne ein Recht für die Auszuweisenden zu begründen, nachdem diese das Aufenthaltsrecht bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Ausweisung bereits verwirkt haben."

2. Samml.: I S. 105*; II S. 70*, 191, 374*, 423, 718*; III S. 267, 270, 360; IV S. 198, 202, 239.

### Ziff. 4.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 5 (unverändert); Mot. S. 15:

„Bei dieser Ziffer kommen die §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage in Betracht. Dergleichen Streitsachen wurden bisher schon im ordentlichen Instanzenzuge behandelt. Von dem Wortlaute der Ueberschrift des Abschnitt I, Kap. III der II. Verfassungsbeilage abweichend wurde die allgemeinere Fassung „religiöse Kindererziehung" gewählt, weil derartige Streitigkeiten sich nicht allein bei Kindern „aus gemischten Ehen", sondern auch sonst ergeben können."

2. Samml.: I S. 62, 109, 331; II S. 149, 538; III S. 83, 102, 210, 438; IV S. 111, 161, 229, 231, 255.

### Ziff. 5.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 6 (unverändert); Mot. S. 15:

„Art. 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 wurde nicht erwähnt, weil hieraus ein klagbares Recht der Ausländer auf Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses nicht abgeleitet werden kann.

2. Samml.: I S. 5, 41, 45, 209, 241, 361; II S. 82, 225, 261, 427, 541; III S. 255, 274, 291, 392, 377; IV S. 133, 258.

### Ziff. 6.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 7. Mot. S. 15:

„Diese Ziffer fand sich in den beiden früheren Regierungsentwürfen

nicht. Durch deren Aufnahme in den vorliegenden Entwurf ist die Regierung dem Wunsche der Kammer der Abgeordneten entgegengekommen.

Nach dem vom Ausschuß der Kammer der Abgeordneten im Februar 1868 aufgestellten Gesetzentwurf Art. 1 Ziff. 3 — Verhandl. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. IV S. 201 — sollten auch die Verhältnisse der Art. 13 bis 18 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine den Verwaltungsrechtssachen beigezählt werden. Die kgl. Staatsregierung glaubte diesem Vorschlag hauptsächlich deßhalb nicht folgen zu sollen, weil der Vollzug der angeführten, wie auch der vorausgehenden Gesetzesartikel nach Art. 20 ff. ohnedem in allen wesentlichen Beziehungen unter dem Schutze der Strafgerichte steht, indem die letzteren bei der Urtheilsfällung über die Gesetzmäßigkeit oder Strafbarkeit der etwa von den Polizeibehörden beanstandeten Handlungen oder Unterlassungen selbständig zu befinden haben, und weil, soweit es sich um Schließung von Vereinen wegen Nichtbeachtung der Art. 14, 16, 17 oder 18 handelt, überdieß nach dem Vorschlage des Entwurfes die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greifen soll, da der Art. 19 Ziff. 1—4 diese Fälle in sich schließt.

Die Aufnahme des Art. 19 Ziff. 1—4 rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß das Gesetz den Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht die endgiltige Beschlußfassung über die Schließung von Vereinen einräumt, so zwar, daß die Fortsetzung eines von der Polizeibehörde geschlossenen Vereines nach Art. 24 a. a. O. mit Strafe bedroht ist.

Ziff. 5 und 6 des Art. 19 a. a. O. haben auch im Ausschußentwurfe vom Jahre 1868 keine Aufnahme gefunden. (Motive zu Art. 1 Ziff. 3 des erwähnten Entwurfes, Abg. Verhandl. Beilbd. IV S. 176). Bei der Entstehung der Ziff. 5 in Art. 19 des Vereinsgesetzes waltete ausgesprochenermaßen die gesetzgeberische Absicht ob, dem polizeilichen Ermessen in Wahrung des öffentlichen Interesses Spielraum zu lassen, so daß die nothwendige Voraussetzung verwaltungsrichterlicher Entscheidung — ein bestimmt abgegrenztes Recht — fehlt. Der polizeiliche Ausspruch im Falle der Ziff. 6 des Art. 19 des Vereinsgesetzes aber trägt lediglich den Charakter einer provisorischen Verfügung an sich und ist daher mit Rücksicht auf den in Art. 10 Ziff. 2 des Entwurfes aufgestellten Grundsatz, ganz abgesehen von der Kürze der Frist, innerhalb deren der strafgerichtliche Ausspruch in der Regel erfolgen wird, nicht dazu angethan, der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt zu werden."

2. Ohne Judikate.

## Ziff. 7.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 8 (unverändert); Mot. S. 16:

„Die Ziff. 8" (nun Art. 8 Ziff. 7) „bezieht sich lediglich auf den Ausspruch über die Wählbarkeit und die Verpflichtung zur Annahme der Wahl und hat den Art. 14 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, den Art. 18 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom nämlichen Tage und den Art. 31 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 im Auge. Dagegen fällt die Verhängung von Strafen gegen die der Uebernahme fraglicher Funktionen sich Weigernden nicht unter die Ziff. 8."

2. Ohne Judikate.

## Ziff. 8.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 9 (unverändert); Mot. S. 16:

„Mit den Worten „auf Grund der Gewerbeordnung“ ist angedeutet, daß der Gewerbebetrieb nur, insoweit er durch die Reichsgewerbeordnung geregelt ist, getroffen werden will. Die Ertheilung oder Versagung von Apothekenconcessionen auf Grund des Art 8 Ziff. 3 und Art. 30 und 31 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 beziehungsweise des § 6 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 und des § 42 Abs. 1 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872 zur Reichsgewerbeordnung gehört sohin gemäß § 6 Abs. 1 der letzteren nicht hieher.“

2. Samml. I S. 12, 69, 122, 137*, 140*, 156*, 185*, 217*, 269*, 288*, 291*, 297*, 318, 354, 385, 446; II S. 68, 77*, 140*, 144, 271, 282, 291, 295*, 352, 398, 514, 574, 598, 618; III S. 7*, 99, 341, 443, 555, 669, 681; IV S. 94, 209.

## Ziff. 9.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 10 (unverändert); Mot. S. 16:

„Zu Ziff. 10“ (nun Art. 8 Ziff. 9) „ist zu bemerken, daß die Frage, ob die Zulassung einer Hülfskasse versagt oder die Schließung ausgesprochen werden darf, nach Auffassung der kgl. Staatsregierung als Rechtsfrage anzusehen ist, wogegen die Frage der Zweckmäßigkeit der Schließung im Bereiche des Verwaltungs-Ermessens liegt.“

2. Ohne Judikate.

## Ziff. 10.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 11 (in folgender Fassung: „Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden“); Mot. S. 16.

„Die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind theils im Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., im Zusammenhalt mit dem Landtagsabschiede vom nämlichen Tage Ziff. I, C, theils in Spezialgesetzen enthalten, so im Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers Art. 5 Abs. 1, Art. 13, 36, 38, 48, 70, im Gesetz v. 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Schutze der Bodenkultur betr., Art. 20, 21, 38, im Gesetze vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr., Art. 9, 10, 16, 19 Abs. 2, und im Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr., § 41 Abs. 4 und 5.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zwangsenteignungssachen tragen einen doppelten Charakter an sich, indem sie theils die Austragung einer Rechtsfrage, theils die Beurtheilung einer Ermessensfrage enthalten.

Die erste Kategorie umfaßt die Frage, ob das betreffende Unternehmen in die Klasse jener Unternehmungen gehört, zu deren Gunsten nach den Gesetzen überhaupt Zwangsenteignung zulässig ist, sodann die aus Art. II bis IV des Gesetzes vom 17. November 1837 sich ergebenden Streitigkeiten.

In das Bereich des administrativen Ermessens dagegen fällt die Frage, ob das Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde oder ob die beanspruchte Abtretung oder Belastung fremden Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei.

Die Entscheidung dieser Ermessensfragen dem Verwaltungsgerichtshofe zu übertragen, würde gegen das System des Entwurfes verstoßen. Es hat sich daher, da die Entscheidung der einschlägigen Rechtsfragen gemäß Art. 6 des Entwurfes aus der bisherigen Zuständigkeit des Staatsrathes in die des Verwaltungsgerichtshofes übergehen wird, die Nothwendigkeit ergeben, auch für die letztinstanzielle Bescheidung der Ermessensfragen eine anderweitige Zuständigkeit zu begründen. (Art. 36 des Entwurfes.)

Die Vorschrift des Art. XIV des Gesetzes vom 17. November 1837 bleibt unberührt.

Art. 7 Ziff. 11 und Art. 36 des Entwurfes" (nun Art. 8 Ziff. 10 u. Art. 47) „schließen eine Abänderung des ebenerwähnten Gesetzes, welches nach Art. XXII als Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, in sich und unterliegen daher hinsichtlich der Beschlußfassung den in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen."

2. Samml.: II S. 183; IV S. 191.

## Ziff. 11.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 12; Mot. S. 16:

„Die gesetzlichen Bestimmungen, welche hier in Frage stehen, finden sich im Gesetze vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr., und im Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., ferner im Forstgesetz vom 28. März 1852, im Gesetz vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betr., endlich im Gesetze vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Die auf Grund der Art. 25 und 28 des Forstgesetzes ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erfolgen unter Vorbehalt des Civilrechtsweges und fallen daher gemäß Art. 10 Ziff. 2" (nun Art. 13 Ziff. 2) „des Entwurfes nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes."

2. Samml.: I S. 274.

## Ziff. 12.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 13 (unverändert). Mot. S. 16:

„Zu Ziff. 13" (nun Art. 8 Ziff. 12) „ist das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr., zu erwähnen."

2. Ohne Judikate.

## Ziff. 13.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 14 (unverändert); Mot. S. 16:

„Bei dieser Ziffer kommt das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., in Betracht"

2. Ohne Judikate.

## Ziff. 14 u. 15.

1. R.=E. Art. 7 Ziff. 15 u. 16 (unverändert); Mot. S. 16 f:

„Hieher gehören das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., im Zusammenhalt mit dem Gesetz vom 15 April 1875, die Bestimmungen des Art. 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr., und mit Art. 56 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und Art. 41 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage, ferner das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr., endlich das Gesetz vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.

Im Allgemeinen ist hervorzuheben, daß die Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes über die öffentlichen Flüsse vorzugsweise die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen nach dem Ermessen der Behörden zur Voraussetzung haben, und daß daher z. B. von einem Rechte der Betheiligten auf Ertheilung der in Art. 10—12 und 14 ff. bezeichneten Bewilligungen keine Rede sein kann. Auch die nach Art. 52 den Verwaltungsbehörden zur Wahrung der allgemeinen Interessen und polizeilichen Rücksichten übertragene Ueberwachung des Gebrauches der Privatflüsse entzieht sich der durch bestimmte Normen bedingten administrativrichterlichen Entscheidung.

Soferne die im vorstehenden Absatz erwähnten öffentlichen Rücksichten bei Ertheilung oder Versagung der nach Art. 73—76 erforderlichen Erlaubniß in Frage kommen, findet auch hier Art. 10 Ziff. 3" (nun Art. 13 Ziff. 3) „des Gesetzentwurfes Anwendung.

In Bezug auf das Gesetz über die Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur könnten Zweifel entstehen, ob nicht die in Art. 37 bezeichneten Fragen — abgesehen von der unter Art. 7 Ziff. 11" (nun Art. 8 Ziff. 10) „des Entwurfes fallenden Zwangsabtretung, — insbesondere die Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 1 des angeführten Gesetzes vorliegen, als Ermessensfragen im Sinne des Art. 10 Ziff. 3 des Entwurfes aufzufassen seien. Die k. Staatsregierung glaubte dieß verneinen zu müssen. Obschon sich nämlich nicht verkennen läßt, daß die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Theil in allgemeinen Ausdrücken gefaßt sind, welche in manchen Beziehungen freie Bewegung gestatten, so liegt doch dem Gesetze zweifellos die Absicht zu Grunde, den Betheiligten bei dem Vorhandensein gewisser thatsächlicher Voraussetzungen Rechte zu gewähren. In der Beurtheilung der Frage aber, ob diese thatsächlichen Voraussetzungen im einzelnen Falle als gegeben erscheinen, sind die Behörden durch das Gutachten der zu vernehmenden Sachverständigen, diese letzteren aber durch die von ihnen näher darzulegenden Regeln der Wissenschaft und Erfahrung wesentlich gebunden. Von einer Befugniß der Behörden, im Sinne des Art. 10 Ziff. 3 des Gesetzentwurfes nach eigenem Gutbefinden frei zu verfügen, ist sohin hier nicht die Rede."

2. Zu Ziff. 14: Samml. II S. 47, 94*, 230, 348, 390, 453, 556, 591, 626; III S. 173, 434, 467, 535, 583, 600; IV S. 177*.

Zu Ziff. 15: Samml. III S. 459; IV S. 177*.

### Ziff. 16.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 17 (unverändert); Mot. S. 17:

„Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr."

2. Samml.: I S. 107, 134, 147; II S. 228; III S. 607.

### Ziff. 17.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 18 (unverändert); Mot. S. 17:

„Außer dem Gesetze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., kommt hier die für die Pfalz geltende Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 (Amtsblatt für die Pfalz v. J 1815 Nr. 47) in Betracht.

Soweit die Ueberschreitung des Staatsaufsichtsrechtes in Bezug auf die gemeindliche Jagdausübung in Frage steht, ist Art. 8 Ziff. 2" (nun Art. 10 Ziff. 2) „des Entwurfes einschlägig."

2. Samml.: I S. 61, 173, 195, 199, 250; II S. 136; III S. 118, 170,251, 399, 530; IV S. 84, 259, 267.

### Ziff. 18.

1. Die Ziff. 18 wurde nach Antrag des V. Aussch. der Abg.-Kammer „neu hinzugefügt, weil der Besitz der Jagdkarte, ein Erforderniß zur persönlichen Ausübung des Jagdrechtes, gleich diesem den Rechtsschutz beansprucht". A. A. B. S. 167.

2. Samml.: II S. 481*; III S. 609*; IV S. 69*.

### Ziff. 19.

1. R.E. Art. 7, Ziff. 19 (unverändert); Mot. S. 17:

„Im Gesetzentwurf des IV. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1868, aus welchem diese Ziffer in den vorliegenden Entwurf übergegangen ist, findet sich der Zusatz: „„von Floß-, Trift- u. Schleußengebühren.""
Die Aufnahme dieses Beisatzes scheint nicht geboten, da die bezeichneten Angelegenheiten, soweit überhaupt Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen, ohnedem unter Ziff. 15" (jetzt Art. 8 Ziff 14) „begriffen sind."

2. Ohne Judikate.

### Ziff. 20.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 20 (unverändert); Mot. S. 17:

„Ziff. 20 findet sich bereits im Regierungsentwurfe von 1869. Die Worte: „„nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung"" stellen außer Zweifel, daß Ansprüche, welche auf Grund des „„Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes"" vom 15. Februar 1873 erhoben werden, nicht unter die Ziff. 20 fallen."

2. Ohne Judikate.

### Ziff. 21.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 21 (unverändert); Motive (S. 17) verweisen lediglich auf die einschlägige Ziffer des Aussch.-Entw. v. 1868.

2. Samml.: III S. 126 u. 262.

Ziff. 22.

1. Wie zu Nr. 1 der Ziff. 21.

2. Samml.: III S. 619*.

Ziff. 23.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 24 (unverändert); Mot. S. 17:

„Die Ziff. 24" (nun Art. 8 Ziff. 23) „hat nicht sowohl die allgemeinen rechtlichen Beziehungen zwischen der Distriktsgemeinde und den einzelnen Gemeinden des Distriktes, als vielmehr besondere Rechtsverhältnisse im Auge, wie sie sich z. B. aus Art. 30, b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 oder aus Art. 39 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, soweit nicht Civilrechte in Mitte liegen, ergeben können."

2. Ohne Judikate.

Ziff. 24.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 25 (unverändert); ohne spezielle Motivirung.

2. Samml.: III S. 1.

Ziff. 25.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 26 (unverändert); Mot. S 17:

„Die früher mehrfach angezweifelte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen ist durch Art. 7 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines und Art. 7 der Gemeindeordnung für die Pfalz gesetzlich geregelt. Soweit hiernach diese Streitigkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, sind sie unzweifelhaft verwaltungsrechtlicher Natur.

Durch den ersten Satz der Ziff. 26 („„Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband""), welcher in den früheren Entwürfen fehlte, sind auch die Streitigkeiten darüber, ob Grundstücke (größere Waldungen, Freigebirge, Seen) nach Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines eine von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markung bilden, getroffen."

2. Samml.: I S. 36, 278, 365; II S. 723; III S. 708.

Ziff. 26.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 27 (unverändert); Mot. S. 17:

„Die Ziff. 27" (jetzt Art. 8 Ziff. 26) „umfaßt sowohl die Frage des Besitzes, als die des Erwerbes, und zwar ebensowohl das Recht, als die Verpflichtung zum Erwerbe, dann die Frage des Verlustes des Bürgerrechtes (Art. 10—18, dann Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines mit Art. 1—3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, die Abänderungen einiger Bestimmungen der letzteren betreffend, beziehungsweise Art. 10—14 der Gemeindeordnung für die Pfalz mit dem Gesetze vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der letzteren betreffend).

Was die Heimath betrifft, so begreift die Ziff. 27" (jetzt Art. 8 Ziff.

26) „die Fragen des Erwerbes," (Berechtigung zum Erwerbe) „Besitzes und Verlustes des Heimathrechtes einschließlich der angewiesenen Heimath in sich."

2. Samml.: I S. 211, 307, 435; II S. 18, 24, 29, 166, 173, 201, 221, 323, 401, 408, 489, 582, 622; III S. 42, 111, 151, 192, 197, 240, 310, 452, 500, 544, 629, 647, 657, 731; IV S. 73, 99, 116, 139, 234, 251.

## Ziff. 27.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 28 (unverändert); Mot. S. 17:

„Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in Art. 20 bis 23 und 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines beziehungsweise in Art. 11 und 30 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt."

2. Samml. I S. 211, 307; III S. 246; IV S. 77.

## Ziff. 28.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 29 (unverändert); Mot. S. 17:

„Hieher beziehen sich die Art. 31—36 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines und Art. 24—27 der Gemeindeordnung für die Pfalz. Auch Streitigkeiten zwischen mehreren zu Einer Gemeinde vereinigten Ortschaften über die Nutzung des angeblich gemeinsamen Vermögens (Art. 5 und 153 bezw. Art. 5 und 85 a. a. O.) sind inbegriffen."

2. Samml.: I S. 281; II S. 377, 684; III S. 94, 493; IV S. 210.

## Ziff. 29.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 30 (unverändert); Mot. S. 18:

„Hiebei kommen in Betracht Art. 27—29 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 bezw. Art. 20—22 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage."

2. Ohne Judikate.

## Ziff. 30 u. 31.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 31 (die nunmehrigen Ziffern 30 u. 31 umfassend); Mot. S. 18:

„Die allgemeine Bezeichnung „„Gemeindelasten"" umfaßt, abgesehen von den unter eigenen Ziffern erwähnten Verbindlichkeiten für kirchliche und Schulzwecke, gemeindliche Lasten aller Art. So können z. B. auf Grund dieser Bestimmung unter Umständen auch Beschwerden über den Vollzug des § 7 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, des § 7 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, und der §§ 6, 7, 18 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873, betr. die Kriegsleistungen, an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden.

Auch die Verbindlichkeiten der Ortschaften in Bezug auf die Ortschaftslasten, sowie hinsichtlich der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Lasten

der Gesammtgemeinde (Art. 153 und 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines und Art. 85 und 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz) sind in Ziff. 31 eingeschlossen."

2. Zu Ziff. 30: Samml. I S. 169, 219, 224, 244, 365, 466, 473; II S. 249, 310, 436; III S. 1, 18, 77, 426, 495, 565, 603, 719; IV S. 87, 151.

Zu Ziff. 31: Samml. I S. 9, 65, 152, 224, 396, 458; III S. 165, 218, 323, 353, 475; IV S. 213.

### Ziff. 32.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 32 (unverändert); Mot. S. 18:

„Die hier bezeichneten Leistungen gehören an und für sich nicht zu den Gemeindelasten im Sinne der Ziffer 31" (nun 30). „Die bezüglichen Verhältnisse sind jedoch verwaltungsrechtlicher Natur und stehen mit dem gemeindlichen Leben in nahem Zusammenhange, weßhalb es gerathen schien, dieselben durch Einschaltung der Ziff. 32 unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes zu stellen."

2. Samml.: I S. 254, 259; II S. 267, 728; III S. 29, 387; IV. S. 210.

### Ziff. 33.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 33 (unverändert); Mot. S. 18:

„Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind enthalten in der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines Art. 176 Abs. 5, 196 Abs. 5, 197 Abs. 6, 198 Abs. 7, 199, 80 Abs. 1—3, 109 Abs 1 und 2, 127 Abs. 1—3, in der Gemeindeordnung für die Pfalz Art. 105 Abs. 5, 122 Abs. 4, 123 Abs 7, 124 Abs. 4, 59, im Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Art. 23 Abs. 1—4, Art. 24, 25 Abs. 2 und 3, mit Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betreffend, endlich in Art. 15 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend.

„„Entlassungen"" nach Art. 167 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines beziehungsweise Art. 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz sind disciplinärer Natur und deßhalb nicht hieher gehörig"

2. Samml.: I S. 129, 231, 237, 336, 372, 394, 423; II S. 35, 40; IV S. 1—17, 21, 25—65.

### Ziff. 34.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 37; Mot. S. 18:

„Die Feststellung der öffentlichen Eigenschaft eines Weges sowie der Verbindlichkeit in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung der in Ziff. 37 (jetzt 34) bezeichneten Wege ꝛc. ist, mit der aus Art. 10 Ziff. 1" (jetzt Art. 13 Ziff. 1) „sich ergebenden Einschränkung Verwaltungsrechtssache."

Dagegen ist die Frage, ob und in wie weit ein Bedürfniß für die Instandsetzung oder Instanderhaltung eines öffentlichen Weges bestehe, Gegenstand des Ermessens. Der Regierungsentwurf vom Jahre 1869 hatte in die-

sem Sinne dem Art. 1 Ziff. 48 einen ausdrücklichen Vorbehalt beigefügt. Im vorliegenden Entwurfe ist dieser Vorbehalt weggeblieben, weil sich derselbe aus Art. 10 Ziff. 3" (jetzt Art. 13 Ziff. 3) „von selbst ergibt.

„Streitigkeiten in Bezug auf die Beseitigung öffentlicher Wege aus Anlaß von Eisenbahnbauten fallen unter die Ziff. 37, doch bildet die Frage, in welcher Weise ein beseitigter Weg zu ersetzen sei, eine Frage des Ermessens."

2. Samml. I S. 95, 187, 278, 322, 405, 417; II S. 86, 111, 189, 211, 276, 413, 460, 517, 530, 667, 710; III S. 38, 157, 282, 488, 508, 521*, 619*, 654*; IV S. 109*, 235.

### Ziff. 35.

1. R.=E. Art. 7 Ziff. 38 (unverändert); Mot. S. 18:

„Streitigkeiten in Bezug auf Stiftungen, welche nach den bestehenden Kompetenzbestimmungen der Aufsicht und eventuellen Entscheidung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, nicht unterstellt sind, z. B. militärische unter der Kriegsverwaltung stehende Stiftungen sind gemäß Art. 6 des Entwurfes der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen.

Die namentlich im Gebiete der Privat= und Familienstiftungen in ausgedehnter Weise gegebene Zuständigkeit der Gerichte bleibt selbstverständlich unberührt."

2. Samml. II S. 123, 214*, 697; III S. 108; IV S. 144.

### Ziff. 36.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 42 (unverändert); Mot. S. 19:

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande ist durch eine Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen anerkannt Hinsichtlich der Pfalz insbesondere ist die Ziff. III, 9 der Verordnung vom 6. November 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1817 S. 567), zu erwähnen. Hiernach sind Streitigkeiten, welche sich über die Vertheilung der Beiträge zur Bezahlung der Schulden der jüdischen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben erheben könnten, soferne dabei von vertragsmäßigen Verhältnissen die Rede ist, den Gerichten zugewiesen."

2. Samml.: I S. 145, 180, 265, 481, 483, 486; II S. 357, 363, 367; III S. 26, 124, 318, 484, 514, 694; IV S. 271.

### Ziff. 37.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 45 (unverändert); Mot. S. 19:

„Die Ziff. 45" (nun Art. 8 Ziff. 37) „steht in Beziehung zu Ziff. 33" (nun Art. 8 Ziff. 33). „Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und in §§ 136 ff. der Vollzugsvorschriften hiezu vom 31. Oktober 1837, dann in der Instruktion vom 25. August 1869 über die Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheines und in der Ministerialbekanntmachung vom 29. Septbr. 1875 gleichen Betreffs (Kultusministerialblatt 1875 S. 379)."

2. Samml.: IV S. 19, 23.

## Ziff. 38.

1. Reg.E. Art. 7 Ziff. 47 (unverändert); die Motive (S. 19) beziehen sich zugleich auf Art. 7 Ziff. 48 des Reg.-Entw. (jetzt unverändert Art. 10 Ziff. 19) und lauten:

„Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861; Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 (Mayer's Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 Bd. II. S. 1159); Ministerialentschließung vom 22. Juni 1815 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XI. S. 1403); § 50 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825.

Unter den im Eingange der Ziff. 48 genannten Verbindlichkeiten sind sowohl öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten der Gemeinden, Stiftungen und einzelnen Privatpersonen, als solche des k. Fiskus zu verstehen.

Dagegen ist die Festsetzung der Nothwendigkeit, Art und Größe des Bedarfes nach dem Wortlaute der Ziff. 48 ausgeschlossen, so daß beispielsweise Streitigkeiten über die Errichtung neuer Schulen oder Aufstellung von Lehrern nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören."

2. Samml.: I S. 22, 165; II S. 130, 264, 436, 645; III S. 59, 373, 517, 561, 574; IV S. 261.

## Ziff. 39.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 56 (unverändert); Mot. S. 19:

„Ministerial-Entschließungen vom 31. Mai 1817 und 30. Septbr. 1822 (Döllinger's V.O.S. Bd. IX. S. 1241, 1243); Ziff. 153 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834; Ministerial-Entschließung vom 18. März 1819 (Döllinger's V.O.S. Bd. XI S. 415); § 21 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde; §§ 35 u. 46 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825; Art. 91 u. 113 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines; Art. 70 der Gemeindeordnung für die Pfalz."

2. Samml.: I S. 448; IV. 142.

## Ziff. 40.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 57 (unverändert); Mot. S. 19:

„Die Ziffer 57" (nun Art. 8 Ziff. 40) „findet auf alle Fälle Anwendung, in welchen das in Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875 vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist. Die bezüglichen Artikel des Gesetzes sind Art. 27, 32, 53, 62, 77, 78.

Ferner gehören hieher die streitigen Brandversicherungsgegenstände nach Art. 37 u. 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz. Die nach Art. 38 a. a. O. zur Zeit begründete Zuständigkeit des k. Staatsrathes erlischt gemäß Art. 6 und 29 des Gesetzentwurfes."

2. Samml.: I S. 58, 428; II S. 370; III S. 662.

## Nr. II.

## Motive und Judikatur zu Art. 10 des Gesetzes
vom 8. August 1878.

Dem Art. 8 des R.E. (jetzt Art. 10) sind lediglich allgemeine Motive beigegeben und wurde von der Beifügung von speziellen Motiven zu den einzelnen Ziffern Umgang genommen; aus der

allgemeinen Begründung

des Art. 8 des R.E. (jetzt Art. 10) sei folgende Stelle hervorgehoben:

„Der Art. 8 hat den Zweck, auch die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und Korporationen unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes zu stellen, und damit einen der wesentlichsten Differenzpunkte, welche bei der Berathung der früheren Entwürfe zwischen dem IV. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten und der Staatsregierung bestanden, zu beseitigen.

Die Gründe, warum die in Art. 8" (jetzt 10) „erwähnten Angelegenheiten als gesonderte Gruppe behandelt werden, sind bereits oben in der Einleitung unter III angeführt*); ergänzend sei noch beigefügt, daß sich die Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen bei den unteren Instanzen um deßwillen nicht wohl auf die Fälle des Art. 8 anwenden lassen, weil es sich hier vorwiegend um Aufsichtsfragen handelt.

Die allgemeinen Regeln, durch welche die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt ist, insbesondere die Bestimmungen des Art. 10" (jetzt 13) „gelten auch in Ansehung der Fälle des Art. 8; der in Art. 1 Ziff. 25 des Ausschußentwurfes von 1868 enthaltene Beisatz: „„Der Gerichtshof hat jedoch nicht über die Frage zu erkennen, ob eine Straße als Distriktsstraße zu behandeln, ob eine Gemeinde mit Armenlasten überbürdet oder welche Summe zur Bestreitung einer gesetzlichen Distriktslast erforderlich sei"" wurde daher lediglich aus dem Grunde nicht mehr in die Ziff. 1 des Art. 8" (jetzt 10) „aufgenommen, weil er nach dem Systeme des Entwurfes als selbstverständlich zu erachten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich immer nur mit der Feststellung der bestrittenen Rechte und Verbindlichkeiten zu befassen; dagegen bleibt die Frage, ob und in welchem Maße die Auferlegung einer Leistung, bezüglich deren die gesetzliche Verbindlichkeit feststeht, im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig sei, als Ermessensfrage der Verwaltung vorbehalten. Was Schulsachen anlangt, so können hievon nur jene Punkte und Fragen zu den Gemeindeangelegenheiten gezählt werden, welche unmittelbar und ausschließend die Aufbringung des Schulbedarfs betreffen, dessen Deckung wie die Bestreitung der übrigen Gemeindebedürfnisse zu erfolgen hat. (Vergl. auch Motive zu Art. 7 Ziff. 47 und 48 — jetzt Art. 8 Ziff. 38 u. Art. 10 Ziff. 19)."

### Ziff. 1.

1. Ohne spezielle Motivirung.

2. Samml.: I S. 85, 389*; II S. 90, 633*; III S. 299 381, 464, 637*, 704*; IV S. 245.

---

*) Vergl. Anmerkung zu Art. 10 des Gesetzes.

Ziff. 2.

1. Ohne spezielle Motivirung.

2. Samml.: I S. 30*, 85, 91*, 171, 193, 204*, 206*, 302, 380, 432*, 446; II S. 12, 45, 64*, 214*, 301*, 307, 340, 377, 385*, 419, 441, 494, 501, 534, 549, 652; III S. 23, 35, 54, 145, 203, 218, 251, 364, 367, 384*, 447, 464, 470, 480, 503*, 530, 701*; IV S. 59, 108*, 122, 129, 134, 157*, 267.

Ziff. 3 u. 4.

1. Ohne spezielle Motivirung.

2. Zu Ziff. 3: Samml. II S. 526.

Ziff. 5—7.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 34—36; Mot. S. 18:

„Hinsichtlich der den Hilfsbedürftigen nach den Bestimmungen des Armengesetzes zu gewährenden Unterstützung ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung den einzelnen Gesuchstellern zwar ein Beschwerderecht, aber kein Klagerecht zusteht, sohin auch eine Verwaltungsrechtssache nicht gegeben ist. Insoweit dagegen Ueberschreitungen des staatlichen Aufsichtsrechtes in Frage sind, kommt Art. 8 Ziff. 2 des Gesetzentwurfes" (nun Art. 10 Ziff. 2) „in Betracht.

Zu Ziff. 36" (jetzt Art. 10 Ziff. 7) „wird auf Art. 20 u. 21 des Armengesetzes und § 41 des Landtagsabschiedes vom 15. April 1875 (Ges. u. Verordnungsblatt 1875 S. 345) Bezug genommen."

2. Zu Ziff. 5: Samml. I S. 11, 77, 117, 204*, 358, 452*; II S. 49, 60, 237, 429, 456, 469, 543, 577, 588, 641, 660; III S. 46, 68, 278, 302, 328, 343, 397, 470, 592, 615, 671, 648; IV S. 81, 103, 117, 168, 185.

Zu Ziff. 7: Samml. III S. 49, 258.

Ziff. 8—10.

1. Diese Ziffern waren im R.E. (weder in Art. 7 noch auch in Art. 8 des Entw.) enthalten.

2. Ohne Judikate.

Ziff. 11.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 30 (unverändert); Mot. S. 18:

„Der Inhalt dieser Ziffer bemißt sich nach §§ 90—103 der II. Verfassungsbeilage unter den aus Art. 10 Ziff. 1 und 3 des vorliegenden Entwurfes" (jetzt Art. 13 Ziff. 1 u. 3) „sich ergebenden Einschränkungen."

2. Ohne Judikate.

Ziff. 12.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 40 (unverändert); Mot. S. 18:

„Im Hinblicke auf die Eingangsworte des Art. 7" (nun 8) „bedarf es einer Erläuterung, daß in Ziff. 40" (nun Art. 10 Ziff. 12) „nur Streitfälle

gemeint sind, und das Organisationsrecht der Staats- und Kirchenbehörden (§ 76, e der II. Verfassungs-Beilage) unberührt bleibt."

2. Samml.: 2 S. 367.

### Ziff. 13.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 41 (unverändert); Mot. S. 18:

„Hierunter gehören Leistungen sowohl für das Diensteinkommen der Pfründebesitzer und niederen Kirchendiener, als auch für sonstige Kultusbedürfnisse, und zwar nicht bloß Leistungen des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinde, sondern auch Leistungen der politischen Gemeinden, Stiftungen und Einzelpersonen, soweit dieselben öffentlichrechtlicher Natur sind und nicht ein Fall des Art. 8 Ziff. 3" (nun Art 10 Ziff. 3) „des Entwurfes gegeben ist.

Art. 60 und 206 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines; Art. 44 und 129 der Gemeindeordnung für die Pfalz; Gesetz vom 17. November 1837 über das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise.

Dagegen sind jene Beträge, welche der Staatsregierung im Budget zur Aufbesserung des fassionsmäßigen Einkommens der Geistlichen zur Verfügung gestellt werden, nicht inbegriffen, da diese Beiträge nach der dermaligen Einrichtung keinen dotationsmäßigen Bestandtheil des Pfründeeinkommens bilden, sondern nur den Charakter widerruflicher Zulagen besitzen."

2. Samml. I S. 33, 50, 144, 244, 310; II S. 1, 9, 119, 255, 546, 600, 677; III S. 135, 177, 185, 234.

### Ziff. 14.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 43 (unverändert); Mot. S. 19:

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Ziff. 43" (jetzt Art. 10 Ziff. 14) „bemißt sich nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1807 und 21. Oktober 1818 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XI S. 1512 und 1522) und nach § 35 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, dann, was die Pfalz betrifft, nach dem kaiserlichen Dekrete über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarreien vom 6. Nov. 1813 und der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Nov. 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. (Amtsblatt der Pfalz 1817 S. 567)."

2. Samml.: I S. 50; II S. 317.

### Ziff. 15.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 44 (unverändert); Mot. S. 19:

„Hieher beziehen sich die Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarrhäusern und Benefizialhäusern betr. (Regierungsblatt 1811 S. 873), die Allerhöchste Verordnung vom 21. Oktbr. 1818, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien betr. (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. V S. 681), § 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., (Regierungsblatt 1857 S. 1621) und § 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825."

2. Samml.: II S. 119; III S. 140.

Ziff. 16.

1. Ziff. 16 findet sich im R.E. nicht; dieselbe wurde im V. Aussch. d. Abg.=K. eingestellt.

2. Samml.: III S. 222.

Ziff. 17.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 46 (unverändert); Motive:

„Zu Ziff. 46" (nun Art. 10 Ziff. 17) „wird auf die Erläuterung bei Ziff 40" (nun Art. 10 Ziff. 12) „Bezug genommen. Das Organisationsrecht der kgl. Staatsregierung bleibt auch hier unberührt (§ 44 Abs. 2 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825).

2. Samml.: I S. 48*; III S. 124.

Ziff. 18.

1. Diese Ziffer wurde erst im V. Aussch. der Abg.=K. eingestellt.

2. Samml.: IV S. 142.

Ziff. 19.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 48 (unverändert); Mot. S. 19:

„Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861; Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 (Mayer's Generalien=Sammlung vom Jahre 1784 Bd II S. 1159); Ministerialentschließung v. 22. Juni 1815 (Döllinger's Verordnungen=Sammlung Bd. XI S. 1403); § 50 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825.

Unter den im Eingange der Ziff. 48" (jetzt Art. 10 Ziff. 19) „genannten Verbindlichkeiten sind sowohl öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten der Gemeinden, Stiftungen und einzelnen Privatpersonen, als solche des k. Fiskus zu verstehen.

Dagegen ist die Festsetzung der Nothwendigkeit, Art und Größe des Bedarfes nach dem Wortlaute der Ziff. 48 ausgeschlossen, so daß beispielsweise Streitigkeiten über die Errichtung neuer Schulen oder Aufstellung von Lehrern nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören." (Vergl. übrigens vorhergehende Ziffer.)

2. Samml.: I S. 165, 310, 329; II S. 4; III S. 59, 185, 227, 549, 574, 595; IV S. 50, 55, 148, 159.

Ziff. 20.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 49 (unverändert); die Motive (S. 19), welche übrigens noch auf eine weitere hier nicht in Betracht kommende Ziffer sich beziehen, verweisen für gegenwärtige Ziffer auf Art. 7 des Schulbedarfs=Gesetzes vom 10. November 1861.

2. Samml.: I S. 91; III S. 66.

### Ziff. 21—24.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 51—54 (unverändert); Mot. S. 19: „Hieher beziehen sich Art. 4 u. 5 des Schulbedarfsgesetzes u. die §§ 39, 41, 50 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825."

2. Zu Ziff. 21: Samml.: I S. 165, 329; II S. 577.

### Ziff. 25.

1. R.E. Art. 7 Ziff. 55 (unverändert); Mot. S. 19: „Bei Ziff. 55" (nun Art. 10 Ziff. 25) „kommen Art. 8 des Schulbedarfsgesetzes und die Allerhöchst genehmigten Satzungen der einzelnen Kreisunterstützungsvereine in Betracht."

2. Samml. III S. 422, 643, 696.

### Ziff. 26—31.

1. Diese Ziffern sind erst durch den V. Aussch. d. Abg.-K. eingestellt worden.

2. Ohne Judikate.

---

## Nr. III.

**Aufzählung der Gesetze und sonstigen Bestimmungen, welche (neben dem Verw.-Ger.-Ges.) in der bisherigen Judikatur des k. Verw.-Ger.-Hofes Berücksichtigung zu finden hatten.*)**

1) Preuß. Landrecht
B. III S. XXXVII.

2) Code civil.
B. II S. XV; III S. XVII.

3) Markgräfl. Brand. Rescript v. 22. Januar 1731, Aufzugskosten der Geistlichen u. Schullehrer betr.
B. III S. XXI.

4) Bayer. Gerichtsordnung v. 1753
B. II S. XXIV; III S. XXVI.

5) Geistl. Raths-Instruktion, Schul- u. Meßnerhäuser betr., v. 25. April 1783
B. I S. XXVI; III S. XXXVI.

6) Verordn. v. 21. April 1807, Interkalarfrüchte betr.
B. I S. XXIII; II S. XXIX.

---

*) Die Gesetze ꝛc. sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt; die unter jedem einzelnen Gesetze befindlichen Verweisungen beziehen sich auf die systematischen Inhaltsverzeichnisse am Anfange eines jeden Bandes der „Sammlung von Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofes."

7) Dekret v. 30. Dezember 1809; Kirchenfabriken betr.
B. II S. XXXI.

8) Judenedikt v. 10. Juni 1813
B. I S. XXIV; III S. XXXIV.

9) Dekret v. 6. November 1813, die Güter u. Einkünfte der Pfarreien betr.
B. II S. XXXII.

10) Verordn. v. 22. Januar 1815, Schulsprengelverhältnisse betr.
B. III S. XXXVIII.

11) Normativentschließung v. 22. Juni 1815, Konkurrenzpflicht der Gemeinden zu Schul- u. Meßnerwohnungen betr.
B. I S. XXVI.

12) Verordn. v. 20. November 1815, Vermehrung der Blitzableiter betr.
B. II S. XIV.

13) Pfälz. Verordnung v. 9. August 1816, Bürgereinzugsgeld betr.
B. II S. XV; III S. S. XVI.

14) Pfälz. Brandversicherungs-Ordnung v. 26. November 1817
B. III S. XXVI.

15) Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818 (u. 1. Juli 1834)
B. I S. XV; II S. XVIII; III S. XXI.

16) Bayer. Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818
B. I S. XXVII; II S. XXXIII; III S. XXXIX.

17) Gemeindeumlagengesetz v. 22. Juli 1819
B. I S. XXVII; III S. XXXIX.

18) Kgl. Entschl. v. 10. Mai 1821, Pensionsanstalt für Schullehrer des Untermainkreises betr.
B. III S. XXXVIII.

19) Heimathgesetz v. 11. September 1825
B. II S. XXVI; III S. XXVIII.

20) Verordnung v. 1. Oktober 1830, Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen u. Pfarrhöfen.
B. II S. XXX.

21) Entschließung des k. Staatsminister. d. Innern v. 12. Dezember 1833, die israel. Kultusadministration in München betr.
B. III S. XXXII.

22) Revid. Gem.-Edikt v. 1. Juli 1834 s. Gem.-Edikt v. 17. Mai 1818.
23) Revid. Gesetz v. 1. Juli 1834 über Ansässigmachung u. Verehelichung
B. III S. XI.
24) Entschließung des k. Staatsminist. d. Inn. f. K. u. Sch.-A. v. 5. Februar 1850, Versorgung der Schullehrer-Relikten
B. III S. XXXVII.
25) Jagdgesetz v. 30. März 1850
B. I S. XXIII; II S. XXX; III S. XXXIII.
26) Forstgesetz v. 28. März 1852 (26. Sept. 1879)
B. I S. XIV; II S. XVI.
27) Distriktsrathsgesetz v. 28. Mai 1852
B. I S. XIV; II S. XVI; III S. XVII.
28) Wasserbenützungsgesetz v. 28. Mai 1852
B. II S. XXXIV; III S. XLII.
29) Be- u. Entwässerungsgesetz v. 28. Mai 1852
B. III S. XV.
30) Schulbedarfsgesetz v. 10. November 1861
B. I S. XXVI; II S. XXXII; III S. XXXVII.
31) Arrondirungsgesetz v. 10. November 1861
B. II S. XXXVI.
32) Normativentschließung v. 29. Juni 1863, die israelitischen Kultusgemeinden betr.
B. II S. XXIX; III S. XXXII.
33) Reichs-Paßgesetz v. 12. Oktober 1867
B. II S. XXXII.
34) Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867
B. II S. XVI; III S. XX.
35) Gesetz über Heimath, Verehelichung u. Aufenthalt v. 16. April 1868 (23. Februar 1872)
B. I S. XXI; II S. XXVII; III S. XXIX.
36) Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 (23. August 1879)
B. I S. XXV; II S. XXXV.
37) Vermarkungsgesetz v. 16. Mai 1868
B. I S. XXVII; II S. XXXIV; III S. XLI.
38) Verordn. v. 20. Dezember 1868, Handels- und Gewerbekammer betr.
B. III S. XXVIII.

39) Armengesetz v. 29. April 1869
B. I S. XII; II S. X; III S. XI.

40) Rechtsrh. Gemeindeordnung v. 29. April 1869
B. I S. XV; II S. XVIII u. XXIII; III S. XXII.

41) Pfälz. Gemeindeordnung v. 29. April 1869
B. I S. XVIII; II S. XXII; III S. XXV.

42) Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (nebst Novellen, bayer. Einf.-Ges. u. bayer. Vollz.-Verordn. v. 4. Dezember 1872 bezw. 8. August 1879)

a) Gewerbeordnung mit Novellen v. 8. Aug. 1879
B. I S. XIX; II S. XXIV; III S. XXVI.

b) Bayer. Vollz.-Verordn. v. 1872 u. 1879
B. I S. XXI; II S. XXVI; III S. XXVIII.

43) Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871
B. I S. XXV; III S. XXXVI.

44) Gesetz v. 28. April 1872 über Grundentlastung
B. I S. XXI.

45) Schulsprengelverordnung v. 29. August 1873
B. I S. XXVI.

46) Reichsges. v. 6. Februar 1875, Beurk. d. Personenst. betr.
B. I S. XIII; II S. XIII.

47) Brandversicher.-Ges. v. 3. April 1875
B. I S. XIII; II S. XIV.

48) Medizinaltaxordnung v. 18. Dezember 1875
B. III S. XXXV.

49) Verordn. v. 20. Dezember 1875, Vergütung für ärztl. Amtsgeschäfte betr.
B. III S. XV.

50) Civilprozeßordn. v. 30 Januar 1877
B. I S. XIV; II S. XV; III S. XVII.

51) Gesetz v. 10. März 1879, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.
B. III S. XXVI.

52) Verordn. v. 3. August 1879, den Staatsrath betr.
B. III S. XXXIX.

53) Art. 29 des Gesetzes über Entsch. der Kompetenzkonflikte v. 18. August 1879
B. I S. XXV; II S. XXXI; III S. XXXIV.

54) Gesetz über das Gebührenwesen v. 18. August 1879
B. I S. XIV; II S. XVII; III S. XX.

55) Gesetz v. 18. August 1879, Erbschaftssteuer betr. B. III S. XIX.

56) Reichs-Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 B. III S. XLI.

---

## Nr. IV.

### Einige, bei Anwendung des Verw.-Ger.-Gesetz vom 8. August 1878 öfter benöthigte Bestimmungen aus anderweiten Gesetzen.*)

1. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Reichs-Einführungsgesetz vom 27. Januar 1877.

a) Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 196.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

---

*) Auch die hier zum Abdrucke gebrachten gesetzlichen Bestimmungen sind nach dem Datum der betr. Gesetze aufgeführt.

§ 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

b) Reichs-Einführungs-Gesetz zum Ger.-Verf.-Gesetz.

§ 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

## 2. Civilprozeßordnung nebst Reichs-Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877.

### a) Civilprozeßordnung.

§ 87.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte.

§ 199.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 200.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 211 (Abs. 1.)

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§ 356 (Abs. 1.)

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich

wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§ 357.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 440.

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 441.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§ 442.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 443.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§ 444.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§ 445.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 446.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

b. Reichs-Einführungsgesetz z. Civilprozeß-Ordnung.

§ 12.

Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 15. (Nr. 4.)

Unberührt bleiben: . . .

4. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

3. Bayer. Ausführ.-Gesetz z. Civilprozeß-Ordnung vom 23. Februar 1879.

Art. 4.

Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in Kraft.

Art. 6.

Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, oder welchen das Gesetz die Be-

fugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt"

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Ob die Vollstreckungsklausel der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 7.

Bei den auf Grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

Art. 8.

Die Bestimmungen der Art. 5, 6 und 7 finden auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den kgl. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen

Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

### 4. Bayer. Gesetz, Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden 2c. betr., vom 18. August 1879.

Art. 29 dieses Gesetzes ist bereits bei Art. 50 des Verw.-Ger.-Ges. (Abt. I.) eingestellt.

### 5. Bayer. Gesetz über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879.

#### Art. 3.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staats-Kasse bezahlt werden müßte; Gleiches gilt von der Civilliste des Königs;
3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disciplin;
5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### Art. 4.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nicht-

streitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch.

Art. 162.

Auf dem Gebiete der Justiz-, innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Art. 163.

Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 165 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen).
   a) 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;
   b) 5 bis 25 Mark in allen übrigen Fällen;
3. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.

Art. 164.

Die Gebührensätze des Art. 163 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.

Art. 189.

Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Art. 190.

Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung

eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 194.

Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von Amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. 195.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Art. 186 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in Bezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den in Art. 164 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz, sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 196.

Die Ansätze von Gebühren und Auslagen sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amtswegen geändert werden.

## 6. Bayer. Ausführungs-Gesetz z. Reichs-Viehseuchengesetz vom 21. März 1881.

### Art. 7.*)

Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebniß der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falls die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

---

*) Vergl. Samml. 3 S. 632, 689, 734; 4 S. 71, 104, 188, 212, 265, 269.

# Alphabetisches Register.

(Die citirten §§ beziehen sich, wo nichts Anderes bemerkt ist, auf die Artikel des Gesetzes.)


## A.

Abgaben örtliche $8^{31}$.
Ablehnung von Beamten 18, 32.
Ablösung von Grundlasten 2c. $8^{11}$.
Abstimmungen 36 Abs. 5, 37; der Magistrate Anm. zu Art. 35.
Abzugskanäle $8^{34}$.
Accessisten 36 Abs. 2, 38.
Administrativrechtssache Anm. I zu 8.
Administrative Aussprüche unter Vorbehalt der gerichtl. Zuständigkeit 13 Abs. 1 Ziff. 2.
Advokaten 19, § 4 u. 45 Vollz.-Vorschr.
Aenderung im Bestande von Gemeinden 2c. 11.
Anstand, öffentlicher Verstoß gegen denselben 25, vergl. auch 34 Abs. 3.
Anwälte, s. Advokaten.
Armenanwälte § 4 Vollz.-Vorschr.
Armenlasten $8^{30}$.
Armenpflege, Staatsaufsicht und Beschwerderecht Anm. zu $10^{2}$.
Armenpflegschaftsrathswahlen $8^{33}$.
Armenumlagen $8^{30}$.
Armenunterstützung $10^{5}$.
Arrondirung $8^{13}$.
Aufenthalt u. Freizügigkeit $8^{3}$.
Aufschiebende Wirkung der Beschwerden 24.
Aufschläge gemeindliche $8^{31}$.
Augenschein 27 Abs 2.
Auseinandersetzung, vermögensrechtliche 11.
Ausschluß von Beamten 18, 32.
Ausschluß u. Beschränkung der Oeffentlichkeit 28, 34.
Ausspruch s. Administrativ-
Auswanderung (Entlassung) $8^{1}$.
Ausweisung $8^{3}$.

## B.

Baufallschätzungen $10^{15}$.
Baulast kirchl. $10^{14}$, Anm. zu 13 Absatz 1 (S. 25).
— Schulhaus- $10^{19}$
Bauprovisorien, Anm. zu 13 Abs. 1 (S. 25).
Beamte, Haftung 7 Abs. 2; s. a. Ablehnung.
Bedürfnißfrage, Anm. zu Art. 13 Abs. 1 (S 26).
Beeidigung der Zeugen nnd Sachverständigen 20 Abs. 2 u. 6, § 5 Vollz.-Vorschr.; Eidesformel § 5 Vollz.-Vorschr. u. S. 134.
Beheizung der Schulen $10^{19}$.
Beistände s. Advokaten.
Bemängelung des Sachverhalts 22 Abs. 3.
Berggesetz $10^{9}$.
Berufung s. Beschwerde.
Beschwerde 22 Abs. 1, auch 9 Abs. 2 u. 3, 10 (Eingang), 11 Abs. 3, 18 Abs. 2, 26 Abs. 2, 32 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 3, 49 Abs. 1.
— Abschriften 23 Abs. 2, auch Anm. zu 45 Abs.

Beschwerde, aufschiebende Wirkung 24.
— =Ausführung 22 Abs. 3.
— Frist 22 Abs. 4, 45 Abs. 2; Beginn u. Lauf der Frist 22 Abs. 5 u. 6, 45 Abs. 3; Einreichungsort 22 Abs. 2, 45 Abs. 2; Behandlung verspäteter Beschwerden 32 Abs. 1.
— Verstoß gegen den öffentl. Anstand 25.
— gleichzeitige an mehrere Oberbehörden 49.
Betheiligte 21 Abs. 4, Anm. zu Art. 26 Abs. 1 (S. 43), 27 Abs. 3.
Bevollmächtigter (auch gemeinsamer) Art. 19, § 4 u. 45 Vollz.=Vorschr.
Bewässerungs= u. Entwässerungsunternehmungen $8^{14}$.
Bezirkspfleger $8^{32}$.
Brandversicherung, Immobiliar= $8^{40}$.
Brücken $8^{34}$.
Brückengelder $8^{19}$.
Bürgeraufnahmegebühren $8^{27}$.
Bundes= u. Staatsangehörigkeit $8^{1}$.

C.

Civilgerichte, Zuständigkeit Anm. zu 7 Abs. 2, 13 Abs. 1 Ziff. 1.
Civilprozeßordnung Anm. zu Art. 16, 18, 19, 20 Abs. 6, 22 Abs. 6; s. a. Gerichtsordnung.

D.

Distriktsgemeinden, Vermögensauseinandersetzung 11.
— Ansprüche an distriktive Anstalten u. Verbände $8^{22-24}$.
— Beschwerde gegen aufsichtl. Verfügungen in Distriktsangelegenheiten $10^{1}$.
Distriktsrath, Berechtigung zur Theilnahme, Wahlen $8^{21}$.
Distriktsstraßen $8^{34}$, $10^{1}$, 48.
Distriktsumlagen $8^{24}$.
Distriktsverwaltungsbehörden Anm. zu 9 Abs. 1; Verfahren 27.

E.

Ehehaftsreichnisse, Fixirung 2c. $8^{11}$.
Eidesleistung 20 Abs. 2, § 5 Vollz.=Vorschr.; Eidesformel § 5 Vollz.=Vorschr. u. S. 134.
Einführungstermin für das V.=Ger.=Ges. 51.
Einkommensteuerausschuß $8^{7}$.
Endbescheide 21 Abs. 2 u. 3.
Entscheidungen, allgemeine Bestimmungen 21; spezielle Bestimmungen für einzelne Instanzen 30, 33, 36, 39; Endbescheide Abs. 21 Abs. 2 u. 3; Zwischenbescheide 22 Abs. 1, 25 Abs. 2.
Erbschaftssteuer, Anm. I zu Art. 8 (S 10).
Ermessensfragen 13 Abs. 1 Ziff. 3 (S. 25), auch Anmerk. zu Art. 8 (S. 11); Zuständigkeit u. Instanzenzug in Ermessensfragen 13 Abs. 2, 31 Abs. 3, 49.

F.

Fähren $8^{34}$.
Feldgeschworne $8^{33}$.
Feldwege $8^{32}$.
Festungen 47.
Flurgrenzen $8^{25}$.
Forstberechtigungen, Fixirung 2c. $8^{11}$.
Freizügigkeit und Aufenthalt $8^{3}$.
Fristen s. unter Beschwerde, auch Wiedereinsetzung.
Frivolitätsstrafe 40 Abs. 4.

G.

Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten $8^{19}$ u. $^{31}$.
— streitige, nach dem Gebühr.=Ges., Anm. I zu Art. 8 (S. 10), Anmerk. II. zu Art. 10 (S. 20), Anm. zu Art. $10^{29}$ u. $^{30}$, ferner Auszug aus dem Gebühr.=Ges. S. 137.
Geheime Sitzungen 32, 41 Abs. 2, Anm zu 45 Abs. 1; s. a. Ausschluß, Abstimmung.
Gemeinde=Abgaben $8^{31}$.
— Aemter $8^{33}$.
— Angelegenheiten Anm. zu Art. 9 Abs. 1 (S. 15), $10^{2}$.
— Anstalten $9^{31}$.
— Bevollmächtigte, Anm. zu $10^{2}$.

Gemeinde-Bezirksänderungen 11.
— Bürger- und Stimmrecht $8^{26}$.
— Dienste $8^{30}$.
— Grundvertheilung $8^{29}$.
— Lasten $8^{30}$.
— Markungen $8^{25}$.
— Nutzungen $8^{28}$.
— Rechtsgebühren $8^{27}$.
— Selbstverwaltung $10^{2}$.
— Stimmrecht $8^{26}$.
— Umlagen $8^{30}$.
— Verbrauchssteuern $8^{31}$.
— Vermögenstheilung 11.
— Verwaltungsbeschlüsse, Anm. zu 9 Abs. 1 (S. 15).
— Wahlen $8^{33}$.
— Wege $8^{34}$.
Gerichte, s. Civil- rc. Ger.
Gerichtsordnung, Anm. zu 45 Abs. 1.
Gerichtsvollzieher 46 Abs. 3.
Geschäftsgang, s. Verfahren.
Gewerbebetrieb $8^{8}$.
Gewerbeordnung, Fristen, Anm. zu 22 Abs. 6.
Gewerbesteuer $10^{27}$.
Grubenfeldabgabe $10^{10}$.
Grundlasten $8^{11}$.
Grundsteuer $10^{26}$.

## H.

Haftung der Beamten 7 Abs. 2.
— der Pfründebesitzer $10^{15}$.
Hand- und Spanndienste, gemeindliche $8^{30}$, für kirchliche Zwecke $10^{13}$.
Hausandacht $10^{16}$.
Häusersteuer $10^{26}$.
Heimathrecht $8^{26}$.
Heimatgebühren $8^{27}$.
Hülfskassen, eingeschriebene $8^{9}$.
Hundegebühren $10^{31}$.

## J.

Jagdausübung $8^{17}$.
Jagdkarten $8^{18}$.
Jagdpacht $8^{17}$, auch Anm. zu $10^{2}$.
Immobiliar-Brandversicherung $8^{40}$.
Indigenat $8^{1}$.
Instanzen 7 Abs. 1 (S. 16), 9 Abs. 1—3, 10, (Eingang), 11, 45 Abs. 1 u. 2, 49.
Interkalarien, kirchliche $10^{14}$, für Schulstellen $10^{24}$.
Israelitischer Kultusverband $8^{36}$, Neujahrgelder Anm. I zu Art. 8 (S. 10).

## K.

Kanäle $8^{34}$.
Kapitalrentensteuer-Ausschüsse $8^{7}$.
Kindererziehung, religiöse $8^{4}$.
Kirchendienste, niedere $8^{39}$, $10^{22}$ u. $^{23}$.
— Gemeinden $10^{3}$.
— Lasten $10^{13}$.
— Simultanverhältnisse $10^{11}$.
— Stiftungen $10^{3}$, Anm. zu 11 Abs. 1.
— Trachten $10^{13}$.
— Umlagen $10^{13}$.
— Verband $10^{12}$.
— Vermögensverwaltung $10^{3}$, s. a. Anm. zu Art. 11 Abs. 1.
— Verwaltungswahlen $8^{37}$.
Kompetenzkonflikte, Anm. zu 17, 50.
Kosten, Beschluß hierüber 21 Abs. 3.
Krankenhilfe $10^{5}$ u. $^{6}$.
Krankenkassenbeiträge $10^{7}$.
Kreisgemeinden, Aenderungen im Verbande 11.
Kreisregierungen, Verfahren von denselben 31—38.
Kuratel, s. Staatsaufsicht.

## L.

Ladungen 27 Abs. 4, 35 Abs. 1; § 16 Vollz.-V.
Läutgarben $10^{13}$.
Landesgesetze, Vorbehalt derselben 16 Abs. 2.
Landesvertheidigung 47.
Landwehrmänner, Unterstützung der Familien $8^{20}$.
Leichenkosten $10^{5}$.
Lokalbaukommission München, Anm. zu Art 9 Abs. 1 (S. 15).
Lokal-, Bier- u Malzaufschlag $8^{31}$.

## M.

Mängel, wesentliche des Verfahrens 36 Abs. 3.
Magistrate, unmittelbare, als Gemeindeverwaltungs- u. Distriktsverwaltungsbehörden Anm. zu Art. 9 Abs. 1.

Magistrate, Senatsbildung 30 Abs. 2.
Malzaufschlag, Lokal-, $8^{31}$.
Markungen, abgesonderte $8^{25}$.
Mennoniten 20 Abs. 4.
Meßner, s. Kirchendienste.
Meßnerhäuser $10^{19}$.
Ministerien 15, 49 Abs. 1.
Mündlichkeit 27 Abs. 2 u. 3, 33, 41 Abs. 3.
Muthwillige Beschwerden 40 Abs. 4.

N.

Nachsitz bei Schuldiensten $10^{24}$.
Naturalisation $8^{1}$.
Naturaldienste, s. Gemeinde- rc. lasten.
Nebenverrichtungen der Lehrer $10^{23}$.
Neujahrgelder der Juden Anm. I zu 8 (S. 10).
Nova 26.
Nichtigkeit, s. a. 36 Abs. 3, 41 Abs. 3.

O.

Oberaufsichtsbeschwerde Anm. zu 15.
Oberbehörden, Beschwerde zu verschiedenen 49.
Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung der Distr.-Verw.-Behörden 28, 30; der Regierungssenate und des Verw.-Ger.-H. 33, 41 Abs. 3.
Oertliche Abgaben u. Aufschläge $8^{31}$.
Offizialmaxime 20 Abs. 1.
Ortsgemeinden 12.
Ortschaften 12.

P.

Pfarrverband, s. Kirchenverband.
Pfründen $10^{14}$ u. $^{15}$; s. a. Kirchenvermögen.
Plenarentscheidungen des V.-G.-H. 44, der Regierungskammer Anm. zu Art. 45.
Präjudizien 43; 39 Vollz.-V.
Privatwald, Verteilung $10^{8}$.
Protokoll 29; 36 Abs. 2 u. 24 Vollz.-Vorschr.; 41 Abs. 3; hinsichtlich des Protokollführers s. a. 38.
Provisorien 13 Abs. 1 Ziff. 2, 24.

R.

Rechts- und Ermessensfragen, s. Ermessensfragen.
Rechtliches Gehör Anm. zu Art. 36 Abs. 3.
Rechtskraft Anm. zu 26.
Rechtsnachfolger Anm. zu 26 Abs. 1 (S. 43).
Rechtsweg, Vorbehalt desselben 13 Abs. 1 Ziff. 2.
Reichsgesetze, Vorbehalt solcher 9 Abs. 3; Anm. zu 22 Abs. 3 u. 6.
Religiöse Kindererziehung $8^{4}$.
Reservisten, Familien $8^{20}$.
Rückvergütung von Aufschlägen $8^{31}$.

S.

Sachverhaltsfeststellung 20 Abs. 1, 27 Abs. 1, 40 Abs. 1.
Sachverständige 20 Abs. 2, 27 Abs. 1, 40 Abs. 2.
Schiedsgerichtliche Entscheidung 11.
Schriftenwechsel 27 Abs. 2.
Schul-Bedarf $8^{38}$, $10^{19}$, $^{20}$.
— Dienst $10^{22}$ u. $^{23}$.
— Geld $10^{21}$.
— Häuser $10^{19}$.
— Lehrer $10^{19}$, $^{22-25}$.
— Sprengel $10^{17}$, $^{20}$.
— Stellen, Besetzung u. Errichtung rc. $8^{39}$, $10^{18}$.
— Umlagen $8^{38}$.
— Verband $10^{17}$, $^{20}$.
— Vermögen, Theilung 11.
— Staatsaufsicht in Schulsachen Anm. zu $10^{2}$ (S. 21).
Selbstverwaltungsrecht $10^{2}$.
Senate der Magistrate 30 Abs. 2; der Kreisregierungen u. des Verw.-G.-H. 31, Abs. 2, 39.
Simultaneum, kirchl. $10^{11}$.
Sitzungspolizei 34.
Staatsangehörigkeit $8^{1}$.
Staatsanwaltschaft am V.-G.-H. 4, 41, 42, 50.
Staatsaufsicht $10^{2}$, $^{3}$.
Staatsbürgerrecht $8^{2}$.
Staatsministerien, s. Ministerien.
Staatsstraßen $8^{34}$.
Staatsverband $8^{1}$.

Standesamt Anm. zu $10^{2}$.
Stege $8^{34}$.
Stellvertreter 19 Abs. 1.
Stempelpflicht, s. Gebühren
Steuerausschüsse $8^{7}$
Steuernachlaß $10^{28}$.
Stiftungen $8^{35}$, $10^{3}$.
Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten $8^{26}$.
Stipendien, s. Stiftungen.
Strafen im Verwaltungsrechtsverfahren 20 Abs. 6, 25, 40 Abs. 4.
Streitmuthwille 40 Abs. 4.
Suspensiveffekt 24.

## T.

Taxpflicht, s. Gebühren.

## U.

Ueberfahrtsgelder $8^{19}$.
Uebergangsbestimmungen 51, 52, auch 16 Abs 5.
Ueberschwemmungen $8^{15}$.
Uferschutz $8^{15}$.
Umlagen, s. Armenlasten, Gemeindeumlagen rc.
Untersuchungs- oder Verhandlungsprinzip. Anm. zu 20 Abs. 1.

## V.

Verbände, besondere $8^{22}$.
Verbrauchssteuern $8^{31}$.
Verehlichung $8^{5}$.
Vereinsschließung $8^{6}$.
Verfahren in Verwaltungsrechtssachen im Allgemeinen 16—26, besondere Bestimmungen für die einzelnen Instanzen 27—44; Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten 45; Zwangsvollstreckungs-Verfahren 46.
Verfassungsänderungen 2 Abs. 1, 7 Abs. 2, $8^{10}$, $10^{11}$, 45 Abs. 4, 47 und 53 mit Anm.
Verfassungseid $8^{2}$.
Verhandgelübdung, unzulässig. Anm. zu 20 Abs. 2.
Verhandlungs- oder Untersuchungsprinzip. Anm. zu 20 Abs. 1.
Verhinderung von Mitgliedern des V.-G.-H. 1 Abs. 3.
Vermarkung der Grundstücke $8^{16}$.
Verstöße gegen den öffentl. Anstand 25, vergl. auch 34 Abs. 3.
Vertrauensmänner 34 Abs. 2.
Vertretung, s. Bevollmächtigte.
Verwaltungsbehörden 24.
Verwaltungsgerichtshof, Errichtung 1; Mitglieder 1—3; Dienstesaufsicht 5; prozessuale Stellung 7 Abs. 1; Senate und Plenum 5, 39, 43, 44, 50; Staatsanwaltschaft 4, 5, 41, 42, 50 (29 Komp.-K.-Ges.); Verfahren 40 ff; Zuständigkeit 7, 8—11, 13, 14, 50 (29 Komp.-K.-Ges.).
Verwaltungsrechtssachen 8.
Viehseuchengesetz, Vollzug Anm. I zu 10 (S. 20) auch S. 140.
Vollzugsverordnung 81.
Vollzugsvorschriften 87; Revision 16 Abs. 5.
Vorbehalt gerichtl. Entscheidung 13 Abs. 1 Ziff. 2.
Vorentscheidung über die Zuständigkeit des V.-G.-H. 50 (29 Ziff. 2 Komp.-K.-Ges.).
Vorfrage der Beamtenhaftpflicht 7 Abs. 2.
Vorsorgliche Maßregeln 13 Abs. 1 Ziff. 2.

## W.

Wahlen, s. Gemeinde-, Armenpflegschaftsrath rc.
Waldvertheilung $10^{8}$.
Wasser, Benützung $8^{14}$.
Wege $8^{34}$; s. auch Gemeindewege, Distriktsstraßen rc.
Wegegelder $8^{19}$.
Weiderecht $8^{12}$.
Wiederaufnahme des Verfahrens 26, 52 Abs. 1.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 22 Abs. 6.
Wirthschaften $8^{8}$, Anm. zu 13 Abs. 1 (S. 26).

## Z.

Zehntbaupflicht 8[11].
Zeugen 20 Abs 2 u. 6, 27 Abs. 1, 40 Abs. 2; s. a. Beeidigung.
Zölle, Brücken- 2c. 8[19].
Zusammenlegung von Grundstücken 8[13].
Zuständigkeit 9, 13, 17, 31 Abs. 3, 45; s. a. Verwaltungsgerichtshof.
Zustellungen 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, § 6 Vollz.-Vorschr.
Zwangsabtretung 8[10], 47.
Zwangsvollstreckung 46.
Zwischenbescheide 21 Abs. 2.

Reger, Anton

Das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878

Ansbach 1883